

ARBEITSLOS – WAS NUN?



wien.arbeiterkammer.at

EIN RATGEBER



WIEN

DIE KANN WAS.



Menschen und ihre Arbeit schützen!

Arbeitslosigkeit ist das größte soziale Problem, mit dem wir derzeit konfrontiert sind. In Österreich verlieren 800.000 Menschen zumindest einmal im Jahr ihre Arbeit; im Durchschnitt sind sie dann drei bis vier Monate auf Arbeitssuche, ehe sie wieder eine Stelle finden – viele bleiben aber sehr viel länger ohne Aussicht auf einen Arbeitsplatz – obwohl sie zahllose Vorstellungsgespräche führen und viele Bewerbungsschreiben absenden. „Leider zu alt“, „Stelle schon besetzt“, oder auch gar keine Antwort ist das, was sie regelmäßig zu hören bekommen.

Treffen kann es aber praktisch jeden und jede ArbeitnehmerIn: Arbeitslosigkeit hat längst aufgehört, nur für eine Minderheit eine Gefahr zu sein. Es sprechen heute ja nicht mehr nur jene Betriebe Kündigungen aus, denen es wirtschaftlich schlecht geht, sondern immer öfter setzen gerade jene Unternehmen die Gewinne erzielen Leute auf die Straße, um noch höhere Gewinne zu erzielen. Und auch wenn jemand eingestellt wird, erfolgt das immer öfter nicht auf Dauer sondern nur noch für eine bestimmte Frist. Und danach sind diese Menschen wieder arbeitslos. Bis zum nächsten Job dieser Art.

Als Arbeiterkammer treten wir für eine Politik ein, die sich der sozialen Verantwortung stellt und durch mehr öffentliche Investitionen, mehr Ausbildungschancen und eine verbesserte Arbeitsvermittlung das Problem der Arbeitslosigkeit ernsthaft bekämpft. Das ist nicht nur sozialpolitisch notwendig sondern auch wirtschaftlich vernünftig. Unser Sozialstaat kann nur gesichert werden, wenn Arbeitslosigkeit möglichst gering gehalten wird. Es ist daher Aufgabe der VerantwortungsträgerInnen in Politik und Wirtschaft, hier nicht tatenlos zuzusehen, sondern zu handeln.

Herbert Tumpel
AK Präsident

ARBEITSLOS – WAS NUN?

EIN RATGEBER

INHALTSÜBERSICHT

1. HILFE ZUR SELBSTHILFE	13
2. WAS TUN BEI ARBEITSLOSIGKEIT	14
Grundsätzliches zu den Anspruchsvoraussetzungen	14
Wer ist arbeitslos	14
Wer ist arbeitsfähig	16
Wer ist arbeitswillig	16
Wann ist die Anwartschaft erfüllt	16
Unverbraucher Leistungsanspruch	17
Der Antrag beim Arbeitsmarktservice	17
Wo müssen Sie den Antrag stellen (Zuständigkeiten)	18
Unterlagen für die Antragstellung	19
3. BEENDIGUNG DES BESCHÄFTIGUNGSVERHÄLTNISS UND DESSER RECHTLICHE WIRKUNG	20
„Sperrre“ des Anspruchs für 28 Tage	20
Beendigungsarten, die zu einer Sperrre führen	21
Kündigung durch die(den) ArbeitnehmerIn ohne wichtigen Grund .	21
Unberechtigter vorzeitiger Austritt durch die(den) ArbeitnehmerIn .	22
Berechtigte fristlose Entlassung	22
Beendigungsarten, die zu keiner Sperrre führen	23
Kündigung durch den/die Arbeitgeber/in	23
Unberechtigte fristlose Entlassung durch die(den) ArbeitgeberIn ...	23
Berechtigter vorzeitiger Austritt aus dem Beschäftigungsverhältnis	24
Weitere Beendigungsarten	25
Kündigung und Entlassung bei besonderem Kündigungsschutz ...	25
Einvernehmliche Auflösung des Dienstverhältnisses	26
Lösung im Probemonat	26

Beendigung durch Zeitablauf	27
Arbeitslosengeld als Vorschuss auf Kündigungsentschädigung oder auf Ersatzleistung für Urlaubsentgelt	27
Vorschuss auf Kündigungsentschädigung	27
Vorschuss auf Ersatzleistung für Urlaubsentgelt	29
Lösung eines Lehrverhältnisses	29
Lösung während der Probezeit	30
Berechtigte vorzeitige Lösung des Lehrverhältnisses durch den Lehrling	30
Berechtigte vorzeitige Lösung des Lehrverhältnisses durch die (den) Lehrbeauftragte(n)	30
Einvernehmliche Lösung des Lehrverhältnisses	30

4. ARBEITSLOSENGELD 31

Anspruch auf Arbeitslosengeld	31
Anspruchsvoraussetzungen	31
Erstmalige Inanspruchnahme einer Leistung aus der Arbeitslosen- versicherung	31
Anrechenbare Zeiten für die Anwartschaft	32
Rahmenfristerstreckung	34
Rahmenfristerstreckende Gründe	34
Inanspruchnahme einer Leistung aus der Arbeitslosenversicherung durch Jugendliche bis zum 25. Lebensjahr	38
Dauer des Arbeitslosengeldanspruches	38
Wiederholte Arbeitslosigkeit	40
Fortbezug der Leistung	40
Fortbezug nach einer Unterbrechung durch Krankenstand	40
Fortbezug des Arbeitslosengeldes nach einem Auslandsaufenthalt oder Auslandsurlaub	41
Fortbezug nach einer kurzen Beschäftigungsdauer	41
Wann besteht ein neuer Anspruch auf Arbeitslosengeld	42
Ruhe des Arbeitslosengeldes	42
Höhe des Arbeitslosengeldbezuges	43
Bemessungsgrundlage für die Berechnung des Arbeitslosengeldes (Grundbetrag)	43
Was tun, wenn die Beitragsgrundlage fehlt	44
Familienzuschläge	45
Ergänzungsbetrag zum Arbeitslosengeld	45

Wie können Sie die Höhe Ihres Arbeitslosengeldes überprüfen	46
Bemessungsgrundlagenschutz	47
Auszahlung des Arbeitslosengeldes	48
5. NOTSTANDSHILFE	48
Allgemeines	48
Leistungsvoraussetzungen für den Bezug der Notstandshilfe	49
Wann liegt Notlage vor	49
Höhe der Notstandshilfe	50
Anrechnung des Partnerlneinkommens	50
Welche Einkünfte bzw. Vermögenswerte werden noch auf die Not-	
standshilfe angerechnet	51
Was ist eine Lebensgemeinschaft	52
Freigrenzen bei der Anrechnung der/des Partnerlneinkommens	53
Freigrenzenerhöhungen	55
Wie ist das Einkommen nachzuweisen	56
Dauer des Notstandshilfebezuges	56
Neuantrag auf Notstandshilfe bei geänderten sozialen Verhältnissen ..	57
Deckelung der Notstandshilfe	57
6. PENSIONSVOVSCHUSS	58
Anspruchsvoraussetzungen	59
Dauer des Pensionsvorschlusses	59
Höhe des Pensionsvorschlusses	59
7. ÜBERGANGSGELD	60
Anspruchsvoraussetzungen	61
Höhe des Übergangsgeldes	62
Dauer des Übergangsgeldes	62
Sonstiges	62
8. WEITERBILDUNGSGELD	63

Bildungskarenz	63
Anspruchsvoraussetzungen	63
Wie lange kann eine Bildungskarenz vereinbart werden	64
Welche Ausbildungen können absolviert werden	64
Höhe des Weiterbildungsgeldes	64
Sonstiges	65
Muster für eine Vereinbarung über eine Bildungskarenzierung	65

9. WAS SIE SONST NOCH WISSEN SOLLTEN 66

Optionsrecht auf Grund einer geringfügigen Erwerbstätigkeit	66
Urlaub während des Leistungsbezuges	67
Krankengeldbezug und Krankenhausaufenthalt	68
Wann kann das Arbeitsmarktservice eine ausbezahlte Leistung wider- rufen bzw. zurückfordern	69
Arbeitslosengeld während eines Studiums bzw. einer Ausbildung	70
Wechsel von einem vollversicherten Dienstverhältnis in eine geringfügige Beschäftigung	71
Bewertung der Bezugszeiten in der Pensionsversicherung	72
Pensionsversicherungszeiten ohne Leistungsbezug	72
Arbeitssuche im Ausland	73
Zusammenrechnung von Versicherungszeiten	73

10. DAS VERFAHREN VOR DEM ARBEITSMARKTSERVICE 74

Allgemeines	74
Antrag auf eine Leistung aus der Arbeitslosenversicherung	74
Berufung	76
Wie schnell muss das Arbeitsmarktservice über Anträge und Beru- fungen entscheiden	78
Was können Sie tun, wenn auch die Berufung negativ ist	78
Parteiengehör	79
Akteneinsicht	79

**11. ARBEITSVERMITTLUNG DURCH DAS ARBEITSMARKTSERVICE
(„ZUMUTBARKEIT“) 80**

Hilfe durch das Arbeitsmarktservice bei der Arbeitsuche	80
Vermittlung durch „eJobroom“ des Arbeitsmarktservice	80
Ihre Daten im Internet	80
Welche Beschäftigung ist zumutbar	81
Welche Kriterien muss eine zumutbare Beschäftigung erfüllen	82
Körperliche Eignung, keine Gefährdung der Sittlichkeit oder Gesundheit	82
Wegzeit	82
Berufsschutz und angemessene Entlohnung	82
Berufsschutz	83
Entgeltsschutz	83
Entgeltsschutz auf Grund vorangegangener Teilzeitarbeit	84
Vermittlung trotz (Wieder)-Einstellungszusage	85
Welcher Kurs (welche Maßnahme) ist zumutbar	85
Verlust („Sperre“) des Arbeitslosengeldes (der Notstandshilfe)	86
Versicherung	87
Betreuungsplan	87
Kontrollmeldungen	88

12. ZUVERDIENST..... 88

Zuverdienst aus geringfügiger Erwerbstätigkeit	89
Versicherung während einer geringfügigen Erwerbstätigkeit	89
Zuverdienst aus vorübergehender Erwerbstätigkeit	90
Versicherung	92
Zuverdienst aus selbstständiger Erwerbstätigkeit	92

**13. ARBEITSLOSIGKEIT WEGEN INSOLVENZ (KONKURS/AUSGLEICH)
DER(DES) ARBEITGEBERS(IN) 93**

Konkurs	94
Konkursabweisung mangels hinreichenden Vermögens	94
Ausgleich	94
Anordnung der Geschäftsaufsicht	95
Amtswegige Löschung einer Kapitalgesellschaft	95
Umwandlung von Insolvenzverfahren	95
Arbeitsrechtliche Konsequenzen der Insolvenzeröffnung	95
Anspruchsberechtigte Personen für das Insolvenzausfallgeld	96

Welche Forderungen sind gesichert	96
Wie ist der Anspruch auf Insolvenz-Ausfallgeld zu stellen	97
Erledigung und Auszahlung des Insolvenz-Ausfallgeldes	98
Arbeitslosengeld als Vorschusszahlung auf Kündigungsentschädigung bzw. Urlaubersatzleistung	98

14. WICHTIGES FÜR AUSLÄNDISCHE ARBEITNEHMERINNEN 99

Aufenthaltsrecht und Bezug einer Leistung aus der Arbeitslosenversicherung	99
EWR-BürgerInnen	100
„Befristet zugelassene ausländische Arbeitskräfte“ (ehemalige Saisonarbeitskräfte)	100
Familienbesuch im Ausland	101

15. ELTERNSCHAFT, KINDERBETREUUNG, FAMILIE 102

Schwangerschaft während eines Dienstverhältnisses bzw. Probe- arbeitsverhältnisses bzw. befristeten Dienstverhältnisses	102
Schwangerschaft	103
Schwangerschaft und Höhe des Arbeitslosengeldbezugs	103
Schwangerschaft und Höhe des Notstandshilfebezugs bzw. Höhe des anrechenbaren PartnerInnen-Einkommens	103
Vermittelbarkeit während der Schwangerschaft	103
Schutzfrist und Wochengeld	104
Anspruchsvoraussetzungen für Wochengeld	104
Entbindung und Notstandshilfebezug	105
Berücksichtigung von (Kinder-) Betreuungspflichten und Beistands- pflichten bei der Arbeitsvermittlung	105
Gesetzliche Betreuungs- und Beistandspflichten	105
Mindestmaß an zeitlicher Verfügbarkeit	106
Eingeschränkte Arbeitsmöglichkeit, Verfügbarkeit und Arbeitswilligkeit	106
Betreuungspflichten und Wegzeit	107
Kinderbetreuungspflichten und Arbeitsvermittlung	107
Jugendschutzbestimmungen für Wien, Niederösterreich, Burgenland	108
Beschäftigungsangebot über der vereinbarten Verfügbarkeit	108

Leistungsbezug während des Bezugs von Kinderbetreuungsgeld	108
Allgemeine Voraussetzungen	109
Arbeitslosengeldbezug und Kinderbetreuungsgeld	109
Notstandshilfebezug und Kinderbetreuungsgeld	110
Kinderbetreuungsgeld als Partnereinkommen	110
Zuverdienstgrenze des Kinderbetreuungsgeldes	110
Einkommensermittlung	111
Zuschuss zum Kinderbetreuungsgeld	111
Kinderbetreuungsbeihilfe des Arbeitsmarktservice	112
Familienbeihilfe	113
Höhe der Familienbeihilfe	115
Krankenpflege von Kindern	115
Krankenpflege von schwerstkranken Kindern oder Sterbebegleitung von Angehörigen – Familienhospizkarenz	116
Todesfall	117
Pflege eines(r) nahen Angehörigen	117
Pflege eines(r) nahen Angehörigen mit Pflegegeld der Stufen 3, 4, 5, 6 oder 7 – Verlängerung der Rahmenfrist	118
Familienhärteausgleich	119

16. SOZIALHILFE 120

Grundsätzliches	120
Wiener Sozialhilfe	121
Personenkreis für Sozialhilfe	121
Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfs Anspruch	122
Einsatz der eigenen Kräfte	122
Lebensbedarf und Lebensunterhalt	122
Lebensbedarf	122
Lebensunterhalt	123
Geldleistungen	123
„Personengruppen“ auf Grund der Sozialhilfe-Richtsätze	124
Aushilfen-Richtsätze	125
Dauerleistungs-Richtsätze	126
Familien-Richtsätze	126
Heizkostenzuschuss 2005/2006	127
Hilfen in besonderen Lebenslagen	128
Soziale Dienste	128
Beispiel „Essen auf Rädern“	129

17. MEDIZINISCHE VERSORGUNG OHNE KRANKENVERSICHERUNG.....	129
KRANKENHAUS DER BARMHERZIGEN BRÜDER	129
AMBER	130
Ordination:	131
18. GEWERKSCHAFTSUNTERSTÜTZUNG (ÖGB-MITGLIEDER)	131
Gewerkschaften und arbeitslose ArbeitnehmerInnen	131
Allgemeine Voraussetzungen	132
Gemaßregelten-Unterstützung	132
Wer hat Anspruch	132
Wann müssen Sie den Antrag stellen	132
Wie hoch ist die Unterstützung	132
Wie lange dauert die Unterstützung	133
Arbeitslosenunterstützung	133
Was sind die Anspruchsvoraussetzungen	133
Welche Unterlagen brauchen Sie für die Antragstellung	133
Wie lange dauert die Unterstützung	134
Wie hoch ist die Unterstützung	134
Rechtsschutz durch den ÖGB	134
19. FÖRDERUNGEN	135
Förderungen des Arbeitsmarktservice	135
Kinderbetreuungsbeihilfe	136
Entfernungsbeihilfe	136
Vorstellungsbeihilfe	136
Eingliederungsbeihilfe „Come Back“	137
Kombilohn.....	138
Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes (DLU)	138
Beihilfe zu den Kurskosten	139
Beihilfe zu Kursnebenkosten	140
Das Weiterbildungskonto des Wiener ArbeitnehmerInnen Förderungs-	
fonds (WAFF)	140
Förderungen des ÖGB	141
Bildungsgutschein der Arbeiterkammer Wien	141

20. WOHNKOSTEN	142
Beihilfen	142
Wiener Wohnbeihilfe	142
Mietzinsbeihilfe des Wohnsitzfinanzamts	144
Mietbeihilfe von „Wien Sozial“	145
21. FERNSPRECHENTGELT & RUNDFUNK- UND FERNSEHGEBÜHR	145
Allgemeine Voraussetzungen	145
Wer ist anspruchsberechtigt	146
Was ist ein geringes Haushalts-Nettoeinkommen	146
Wie und wo ist der Antrag zu stellen	147
Wann endet die Befreiung von der Rundfunkgebühr und/oder des Zuschusses zum Fernsprechentgelt	147
22. REZEPTGEBÜHREN-BEFREIUNG	148
Die Antragstellung	149
ANHANG	150
Zu Kapitel 2 „Was tun bei Arbeitslosigkeit“	150
Erreichbarkeit der Regionalen Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice Wien	150
Öffnungszeiten für persönliche Vorsprachen	150
Telefon „AMS-Service-Line“	150
„AMS-Help-Telefon“	150
AMS-Email-Adresse	150
Adressen (und E-mail-Adressen) der Regionalen Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice Wien	151
Musterbrief an Arbeitgeber bezüglich Arbeitsbescheinigung	153
Musterbrief für eine Anzeige bei der Bezirksverwaltungsbehörde ..	154
Zu Kapitel 9 „Was Sie sonst noch wissen sollten“	155
Kundencenter und Bezirksstellen der Wiener Gebietskrankenkasse	155

Zu Kapitel 13 „Arbeitslosigkeit wegen Insolvenz der(des) ArbeitgeberIn“	156
Adresse Arbeiterkammer-ÖGB-Insolvenzschutzbüro	156
Zu Kapitel 15 „Elternschaft, Kinderbetreuung, Familie“	157
Kinderbetreuungsgeld – Kontaktadressen	157
Wiener Gebietskrankenkasse – Adressen, Telefonnummern....	159
Öffnungszeiten	159
Zentrale, Bezirksstelle für Karenz, Bezirksstellen – Zuständigkeit,Adresse, Telefon, E-mail	159
Finanzämter Wien	161
Zu Kapitel 16 „Sozialhilfe“	162
Sozialhilfe – Beratungsstellen	163
Zu Kapitel 19 „Förderungen“	165
Zu Kapitel 20 „Wohnkosten“	165
WOHNBEIHILFE IN WIEN	166
SCHLICHTUNGSSTELLEN	166
WOHN(RECHTS)BERATUNGSSTELLEN IN WIEN	167
Allgemeine Beratungsstellen	167
a) Wohnservice Wien	167
b) Mieterhilfetelefon des Wohnbaustadtrates	167
c) Verein für Konsumenteninformation (VKI)	167
d) bei den Bezirksgerichten	168
Mieterorganisationen	168
a) Mietervereinigung Österreichs	168
Außenstellen für folgende Bezirke:	169
b) Österreichischer Mieter- und Wohnungseigentümerbund	170
c) Österreichische Mieterinteressensgemeinschaft (MIG)	170
d) Mieterschutzverband	170
SOZIALZENTREN/SOZIALREFERATE/WIEN SOZIAL	170
Zu Kapitel 21 „Fernsprechentgelt & Radio- und Fernsehgebühr“	171

1. HILFE ZUR SELBSTHILFE

Wer seine Arbeit verliert, braucht zunächst einmal ganz praktische Hilfe, um mit der schwierigen Situation zurecht zu kommen: Wie hoch wird mein Arbeitslosengeld sein?, welche Rechte und Pflichten habe ich gegenüber dem Arbeitsmarktservice?, von wem sonst kann ich noch Hilfe und Unterstützung erhalten?, das sind nur einige der Fragen, die sich bei Arbeitslosigkeit stellen.

Wir haben versucht, die wichtigsten dieser Fragen, vor allem rund um Arbeitslosengeld und Notstandshilfe in diesem Ratgeber zu beantworten und möchten dort, wo einfache Antworten nicht möglich sind, wenigstens Tipps geben, was zu beachten ist. Vor allem war uns wichtig, dass die Probleme und ihre Lösungen möglichst praxisgerecht und auch für NichtjuristInnen verständlich behandelt und dargestellt werden.

Natürlich ist es nicht möglich, das Thema in einem Ratgeber wirklich lückenlos zu behandeln. Bitte bedenken Sie auch, dass dieser Ratgeber nur der Orientierung dient und keine rechtsverbindlichen Aussagen für Ihre Situation treffen kann. Wir können daher auch keine Haftung für Missverständnisse oder Irrtümer jeglicher Art übernehmen. Wir hoffen aber, dass es uns gelungen ist, Ihnen mit dieser Broschüre eine brauchbare und nützliche Hilfe anbieten zu können, die es Ihnen erleichtert, zu Ihrem Recht zu kommen.

2. WAS TUN BEI ARBEITSLOSIGKEIT

Grundsätzliches zu den Anspruchsvoraussetzungen

Um Arbeitslosengeld beziehen zu können, müssen Sie einerseits die materiellen Leistungsvoraussetzungen und andererseits die formellen Leistungsvoraussetzungen erfüllen.

Materiellrechtlich haben Sie die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt, wenn Sie der Arbeitsvermittlung zur Verfügung stehen, die Anwartschaft erfüllt und die Bezugsdauer noch nicht ausgeschöpft haben.

Faktisch sind fünf Anspruchsvoraussetzungen zu erfüllen, d. h. Sie müssen

- arbeitslos
- arbeitsfähig
- arbeitswillig
- verfügbar sein und müssen entweder
- die Anwartschaft erfüllen oder
- einen unverbrauchten Restleistungsanspruch haben.

Wer ist arbeitslos

Als arbeitslos gelten Sie, wenn Sie nach der Beendigung Ihres Beschäftigungsverhältnisses noch keine neue Beschäftigung gefunden haben.

Die Arbeitslosigkeit wird durch das Arbeitsmarktservice auf Grund Ihrer Angaben, die Sie im Antrag auf Zuerkennung des Arbeitslosengeldes gemacht haben sowie der vorgelegten Dokumente, geprüft. Wird vom Arbeitsmarktservice nach diesen unten beispielhaft angeführten Kriterien Arbeitslosigkeit nicht angenommen, wird die Arbeitslosigkeit generell ausgeschlossen und Ihr Antrag mangels Arbeitslosigkeit abgelehnt.

Keine Arbeitslosigkeit ist anzunehmen, wenn Sie eine andere Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit ausüben. Und zwar:

- wenn Sie in einem Dienstverhältnis stehen (Ausnahme: geringfügige Beschäftigung),
- wenn Sie selbstständig erwerbstätig sind,

- wenn Sie, ohne in einem Dienstverhältnis zu stehen, im Betrieb des/ der Ehegatten/in, der Eltern oder der Kinder tätig sind,
- wenn Sie bei der (beim) selben ArbeitgeberIn eine geringfügige Beschäftigung nach einem vollversicherten Beschäftigungsverhältnis aufnehmen oder
- wenn Sie eine Ausbildung machen (siehe Kapitel „Was Sie sonst noch wissen sollten“, „Arbeitslosengeld während eines Studiums, einer Ausbildung“)



Achtung: Auch wenn Sie zwei oder auch mehrere vollversicherte Dienstverhältnisse parallel ausgeübt haben und ein Beschäftigungsverhältnis beendet wird, besteht KEIN Anspruch auf Arbeitslosengeld, auch wenn Sie für das beendete Beschäftigungsverhältnis Arbeitslosenversicherungsbeiträge bezahlt haben.



Achtung: Wenn Sie bei der (beim) selben ArbeitgeberIn von einem vollversicherten in ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis (siehe Kapitel „Was Sie sonst noch wissen sollten“, „Wechsel von einem vollversicherten Dienstverhältnis in eine geringfügige Beschäftigung“) wechseln, MUSS zwischen dem Ende des vollversicherten Beschäftigungsverhältnisses und dem Beginn der geringfügigen Beschäftigung mindestens ein Monat Unterbrechung gelegen sein! Liegt diese Unterbrechung nicht vor, kommt es oft sehr viel später zu einer Rückforderung des ausbezahlten Arbeitslosengeldes, und es verbleibt Ihnen für diesen Zeitraum nur das Einkommen aus der geringfügigen Erwerbstätigkeit. Handelt es sich bei der geringfügigen Erwerbstätigkeit um eine(n) neue(n) ArbeitgeberIn, muss keine Unterbrechung vorliegen!



Achtung: Wenn Sie in einer Schule oder in einem geregelten Lehrgang – auch als ordentlicher Hörer einer Hochschule, als Schüler einer Fachschule oder mittleren Lehranstalt – ausgebildet werden oder ohne in einem Dienstverhältnis zu stehen, sich einer praktischen Ausbildung unterziehen (siehe Kapitel 8, Studium/Schul- und Lehrgangsbesuch) gelten Sie mangels Verfügbarkeit nicht als arbeitslos. Machen Sie Ihre Ausbildung aber in Form eines Abendkurses – und können daher eine Arbeit aufnehmen, kann von mangelnder Verfügbarkeit nicht mehr ausgegangen werden.

Wer ist arbeitsfähig

Arbeitsfähig sind Sie dann, wenn Sie nicht invalid bzw. nicht berufsunfähig sind. Sollten Sie bereits medizinische Befunde über Ihren Gesundheitszustand haben, legen Sie diese beim Arbeitsmarktservice vor, damit die gesundheitlichen Einschränkungen bei der Vermittlung berücksichtigt werden können.

Sollten sich beim Arbeitsmarktservice Zweifel über Ihre Arbeitsfähigkeit ergeben, müssen Sie sich auf Anordnung Ihrer(s) BeraterIn arbeitsmedizinisch untersuchen lassen. Sollten Sie bereits Befunde von früheren Untersuchungen haben, bringen Sie diese zur arbeitsmedizinischen Untersuchung mit. Verweigern Sie die arbeitsmedizinische Untersuchung, erhalten Sie für die Dauer der Weigerung kein Arbeitslosengeld!



Achtung: Um die Voraussetzungen für einen Bezug aus der Arbeitslosenversicherung zu erfüllen, müssen Sie nicht 100%ig arbeitsfähig sein. Eine „eingeschränkte“ Arbeitsfähigkeit muss jedoch gegeben sein!



Achtung: Eine Schwangerschaft bzw. Schwangerschaftsbeschwerden sind bei der Beurteilung, ob Sie arbeitsfähig sind, außer Betracht zu lassen.

Ein Krankengeldbezug ist ebenfalls kein Kriterium für die Beurteilung der Arbeitsfähigkeit, sondern hat lediglich zur Folge, dass der Anspruch auf eine Leistung aus der Arbeitslosenversicherung ruht (siehe Kapitel „Arbeitslosengeld“, „Ruhe des Arbeitslosengeldes“).

Wer ist arbeitswillig

Als arbeitswillig gelten Sie, wenn Sie bereit sind, eine zumutbare, auf dem Arbeitsmarkt üblicherweise angebotene, die Arbeitslosigkeit beendende, Stelle anzunehmen. Zur eingeschränkten Verfügbarkeit siehe Kapitel „Elternschaft, Kinderbetreuung, Familie“, „Berücksichtigung von (Kinder-) Betreuungspflichten und Beistandspflichten bei der Arbeitsvermittlung“.

Wann ist die Anwartschaft erfüllt

Siehe dazu die Ausführungen im Kapitel „Arbeitslosengeld“, „Anspruchsvoraussetzungen“.

Unverbraucher Leistungsanspruch

Siehe dazu die Ausführungen im Kapitel „Arbeitslosengeld“, „Wiederholte Arbeitslosigkeit“).

Die formellen Voraussetzungen sind dann erfüllt, wenn Sie den Anspruch mittels Antrag geltend machen. (Siehe dazu die Ausführungen im folgenden Kapitel „Der Antrag beim Arbeitsmarktservice“.)

Der Antrag beim Arbeitsmarktservice

Grundsätzlich empfehlen wir, sich möglichst unverzüglich nach dem Ende des Beschäftigungsverhältnisses beim zuständigen Arbeitsmarktservice (siehe Anhang Kapitel „Was tun bei Arbeitslosigkeit“) persönlich zu melden.

Das ist schon deshalb ratsam, weil der Anspruch auf Arbeitslosengeld in der Regel frühestens ab der persönlichen Antragstellung beim Arbeitsmarktservice entsteht, und kann selbst dann wichtig sein, wenn aus irgendwelchen Gründen kein Anspruch auf eine Geldleistung besteht.

Die Vormerkung beim Arbeitsmarktservice als Arbeit suchend ist in verschiedener Hinsicht von Bedeutung z. B.

- für einen künftigen Anspruch auf Arbeitslosengeld,
- als Voraussetzung für den Bezug von Sozialhilfe.

Unter welchen Umständen nun Anspruch auf eine Geldleistung des Arbeitsmarktservice besteht und was dabei zu beachten ist, soll im Folgenden dargestellt werden.



Tip: Es kann durchaus auch sinnvoll sein, den Antrag auf Arbeitslosengeld erst später zu stellen, z. B. ist für die **Höhe des Arbeitslosengeldes** von Bedeutung, ob ein Antrag auf Arbeitslosengeld bis zum Juni eines Kalenderjahres gestellt wird oder ab Juli (siehe Kapitel „Arbeitslosengeld“, „Höhe des Arbeitslosengeldbezuges“). So ist auch die **Bezugsdauer des Arbeitslosengeldes** vom Alter bei der Antragstellung abhängig und auch bei den Freigrenzen bei der **Anrechnung des PartnerInneneinkommens bei der Notstandshilfe** ist das Alter bei der Antragstellung des Arbeitslosengeldes maßgeblich.

Der Anspruch auf Arbeitslosengeld kann unter anderem erst dann entste-

hen, wenn das **Dienstverhältnis beendet** ist und erst ab dem Zeitpunkt, ab dem Sie **persönlich den Antrag** beim Arbeitsmarktservice **stellen**. Eine rückwirkende Auszahlung der Leistung ist grundsätzlich nicht vorgesehen.

Haben Sie jedoch die Voraussetzungen für den Anspruch auf Arbeitslosengeld bereits erfüllt und ist Ihr letzter Arbeitstag vor einem Samstag oder Feiertag so bekommen Sie das Arbeitslosengeld auch für den Samstag und Sonntag bzw. den gesetzlichen Feiertag, wenn Sie sich am nächstmöglichen Werktag beim Arbeitsmarktservice melden.

Bei der persönlichen Vorsprache zum Zweck der Geltendmachung Ihres Anspruches auf Arbeitslosengeld erhalten Sie beim Arbeitsmarktservice das Antragsformular.



Achtung: Beachten Sie im Falle einer späteren Antragstellung, dass Sie jedenfalls die erforderlichen Anwartschaftszeiten (siehe Kapitel „Was tun bei Arbeitslosigkeit“, „Wann ist die Anwartschaft erfüllt“) nachweisen können und die Fortbezugsfristen (siehe Kapitel „Arbeitslosengeld“, „Fortbezug der Leistung“) noch erfüllen.

Ausnahme: Zusätzlich zu obiger Regelung besteht die Möglichkeit, das Arbeitslosengeld bereits früher, ab dem Eintritt der Arbeitslosigkeit zu gewähren, wenn

- die Arbeitslosmeldung (AMS-Formular, näheres unter <http://www.ams.or.at>, Link „next job“) spätestens am letzten Tag des Arbeitsverhältnisses (arbeitsrechtliches Ende) beim Arbeitsmarktservice einlangt und
- die **Geltendmachung des Anspruches** innerhalb von 8 Kalendertagen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses (bei Samstag, Sonntag oder Feiertag, den jeweils darauf folgenden Arbeitstag) erfolgt.

Außerdem besteht nun auch die Möglichkeit den Antrag online zu stellen, näheres dazu ebenfalls unter <http://www.ams.or.at>.

Wo müssen Sie den Antrag stellen (Zuständigkeiten)

Zuständig ist jenes Arbeitsmarktservice, in dessen Bezirk Sie Ihren Wohnsitz bzw. Ihren ständigen Aufenthalt haben.

In Wien ist der Wohnbezirk für die Zuständigkeit der Regionalstelle des Arbeitsmarktservice ausschlaggebend.

Im Anhang finden Sie alle Regionalen Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice Wien.

Unterlagen für die Antragstellung

Für die Antragstellung ist eine persönliche Vorsprache beim zuständigen Arbeitsmarktservice erforderlich. Bei den Regionalen Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice Wien wenden Sie sich in der Zeit von 8.00 bis 11.30 Uhr in der **Servicezone** an die MitarbeiterInnen, die auf Grund Ihres Geburtsdatums für Sie zuständig sind. Dort erhalten Sie das Antragsformular. Für den ersten Termin – die Abholung des Antrages – nehmen Sie die persönlichen Dokumente

- Meldezettel bzw. Auszug aus dem Melderegister,
- Lichtbildausweis und
- die E-Card mit.

Bei der Antragsausgabe durch das Arbeitsmarktservice wird Ihnen auf das Antragsformular das Rückgabedatum gestempelt. Zu diesem Termin ist der Antrag ausgefüllt und mit den erforderlichen Unterlagen abzugeben.

Beim Rückgabetermin sind u. a.

- bei unterhaltsberechtigten Kindern, und auch den Kindern des/der PartnerIn, die Geburtsurkunde und Meldezettel der Kinder,
- bei nicht im gemeinsamen Haushalt lebenden Kindern, und auch den Kindern des/der PartnerIn, der Nachweis der Elternschaft und den Zahlungsnachweis des Unterhaltes sowie
- die Arbeitsbescheinigung mitzubringen.

Die **Arbeitsbescheinigung** ist für die Bearbeitung Ihres Antrages unbedingt erforderlich und beinhaltet u. a. Angaben über die Dauer der Beschäftigung, Art der Beendigung, offene Urlaubsansprüche.

Sollte Ihnen die(der) ehemalige ArbeitgeberIn die Ausstellung der Arbeitsbescheinigung – zu der er/sie gesetzlich verpflichtet ist – verweigern, fordern Sie die(den) ArbeitgeberIn schriftlich auf, Ihnen die Arbeitsbescheinigung auszuhändigen (siehe Musterbrief im Anhang „Was tun bei Arbeitslosigkeit“, „Musterbrief an Arbeitgeber bezüglich Arbeitsbescheinigung“).

Hilft auch dieser Brief nicht und weigert sich die(der) ArbeitgeberIn weiterhin, die Arbeitsbescheinigung auszustellen, können Sie

- das Arbeitsmarktservice auffordern mit der(dem) ArbeitgeberIn Kon-

takt aufzunehmen um ihn/sie auf seine/ihre gesetzliche Verpflichtung hinzuweisen und die Arbeitsbescheinigung einzufordern; oder

- selbst eine Anzeige beim Magistratischen Bezirksamt des Bezirkes, in dem der Betrieb angesiedelt ist, erstatten. (Siehe Anhang „Was tun bei Arbeitslosigkeit“, „Musterbrief für eine Anzeige bei der Bezirksverwaltungsbehörde“)



Achtung: Unabhängig davon, ob Sie alle erforderlichen Unterlagen für die Antragstellung zum Rückgabetermin zur Verfügung haben, nehmen Sie diesen Termin jedenfalls persönlich wahr. Wenn Sie zum vorgegebenen Termin vorsprechen und erforderliche Unterlagen noch fehlen, wird der Rückgabetermin vom Arbeitsmarktservice verlängert und der ursprüngliche Tag der Antragstellung bleibt gewahrt. Gehen Sie nicht hin, verlieren Sie Ihren Anspruch bis zum Zeitpunkt der persönlichen Vorsprache beim Arbeitsmarktservice.

3. BEENDIGUNG DES BESCHÄFTIGUNGSVERHÄLTNISSES UND DESSEN RECHTLICHE WIRKUNG

„Sperre“ des Anspruchs für 28 Tage

Die Art der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses beeinflusst den Beginn des Arbeitslosengeldbezugs:

Jede „schuldhafte“ Beendigung des Dienstverhältnisses und jede freiwillige Lösung des Dienstverhältnisses führt dazu, dass Sie für die ersten 4 Wochen (28 Tage) kein Arbeitslosengeld erhalten.



Tipp: Das Arbeitsmarktservice muss in jedem Fall mit Ihnen eine Niederschrift aufnehmen, wenn Sie das Dienstverhältnis freiwillig gelöst haben und Ihnen daher eine 4-wöchige Sperre droht! Darin muss das Arbeits-

marktservice Ihre Argumente z. B. wenn der Lösungsgrund der Sphäre der(des) ArbeitgebersIn zuzurechnen ist oder wenn Sie schon wieder zu arbeiten begonnen haben, als Gründe für eine allfällige Nachsicht aufnehmen.

Das kann dazu führen, dass „Nachsicht“ geübt wird, d. h. dass trotz Sperre für 28 Tage das Arbeitslosengeld sofort gezahlt wird!

Beendigungsarten, die zu einer Sperre führen

- Kündigung durch die(den) ArbeitnehmerIn ohne wichtigen Grund
- Unberechtigter vorzeitiger Austritt durch die(den) ArbeitnehmerIn
- Berechtigte fristlose Entlassung durch die(den) ArbeitgeberIn

Wenn das Beschäftigungsverhältnis durch eine dieser Lösungsarten beendet wurde, so hat das zur Folge, dass das **Arbeitslosengeld oder die Notstandshilfe** erst nach einer Wartezeit von 4 Wochen bezahlt wird.

Diese Wartezeit ist vom letzten Tag Ihres Beschäftigungsverhältnisses an zurechnen. Die Bezugsdauer des Arbeitslosengeldes wird durch diese Wartezeit (Sperrfrist) nicht verkürzt.

Der Krankenversicherungsschutz gilt für die gesamte Dauer der Sperrfrist.

Diese Sperrfrist ist vom Arbeitsmarktservice jedenfalls durch schriftlichen Bescheid festzustellen.

Kündigung durch die(den) ArbeitnehmerIn ohne wichtigen Grund

Durch die Beendigungserklärung der(des) ArbeitnehmersIn – die Kündigung – beginnt die Kündigungsfrist, die von unterschiedlicher Dauer sein kann. Erst nach Ablauf dieser Frist wird das Dienstverhältnis rechtlich beendet.

Anspruch auf Abfertigung besteht grundsätzlich keiner. Im Falle der Abfertigung Neu – für Arbeitsverhältnisse, die nach dem 31.12.2002 begründet wurden bzw. bei Übertritt zur Abfertigung Neu – bleiben die angesparten Abfertigungsansparungen auch bei Selbstkündigung erhalten.

In der Regel besteht Anspruch auf die aliquote Bezahlung der Sonderzahlungen (hier gilt es die einzelnen Kollektivverträge zu beachten).

Außerdem besteht Anspruch auf die Abgeltung des unverbrauchten Urlaubs; der nicht konsumierte Urlaub des laufenden Urlaubsjahres wird aliquotiert.

Unberechtigter vorzeitiger Austritt durch die(den) ArbeitnehmerIn

Bei unberechtigtem vorzeitigem Austritt aus dem Arbeitsverhältnis ohne wichtigen Grund wird das Arbeitsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist sofort beendet.

Abfertigungsanspruch besteht keiner. Im Falle der Abfertigung Neu – für Arbeitsverhältnisse, die nach dem 31.12.2002 begründet wurden bzw. bei Übertritt zur Abfertigung Neu – bleiben die angesparten Abfertigungsansparungen auch bei unberechtigtem vorzeitigem Austritt erhalten.

Sonderzahlungen werden bei Angestellten aliquot ausbezahlt, bei ArbeiterInnen entfällt auf Grund der meisten Kollektivverträge der Anspruch auf Sonderzahlungen zur Gänze oder es ist sogar die Rückverrechnung bereits bezahlter Sonderzahlungen möglich.

Unter bestimmten Voraussetzungen kann die(der) ArbeitgeberIn von Ihnen Schadenersatz verlangen.

Der nicht konsumierte Urlaub des laufenden Urlaubsjahres wird nicht abgegolten.



Achtung: Manchmal wird ArbeitnehmerInnen ein ungerechtfertigter Austritt unterstellt, sogar bei gerechtfertigtem Nichterscheinen am Arbeitsplatz (z. B. wegen Krankheit oder auch bei berechtigtem Austritt). Informieren Sie sich über Ihre Rechte bei Ihrer Gewerkschaft oder Ihrer Arbeiterkammer!

Berechtigte fristlose Entlassung

Der Ausspruch einer Entlassung ist dann gerechtfertigt, wenn von der (vom) ArbeitnehmerIn ein Entlassungsgrund – der schwerwiegend sein muss und im wesentlichen gesetzlich vorgegeben ist – gesetzt wurde. Der Ausspruch der Entlassung beendet das Arbeitsverhältnis sofort.

Anspruch auf Abfertigung besteht keiner. Im Falle der Abfertigung Neu – für Arbeitsverhältnisse, die nach dem 31.12.2002 begründet wurden bzw. bei Übertritt zur Abfertigung Neu – bleiben die angesparten Abfertigungsansparungen auch bei berechtigter fristloser Entlassung erhalten.

Beim Anspruch auf die Bezahlung der Sonderzahlungen wird zwischen Beschäftigungsverhältnissen von Angestellten und ArbeiterInnen unterschieden. Hier sind die verschiedenen Kollektivverträge zu beachten. Unter Umständen müssen bereits ausbezahlte Sonderzahlungen zurückgezahlt werden.

Der nicht konsumierte Urlaub des laufenden Urlaubsjahres muss aliquot abgegolten werden.

Beendigungsarten, die zu keiner Sperre führen

- Kündigung durch den/die Arbeitgeber/in
- Unberechtigte fristlose Entlassung durch die(den) ArbeitgeberIn
- Berechtigter vorzeitiger Austritt durch die(den) ArbeitnehmerIn

Bei den nun beschriebenen Beendigungsarten liegt der Grund für die Auflösung des Dienstverhältnisses in der Sphäre der(des) ArbeitgeberIn.

Kündigung durch den/die Arbeitgeber/in

Das Arbeitsverhältnis wird durch die mündliche oder schriftliche Beendigungserklärung - die Kündigung – ausgesprochen. Durch den Ausspruch der Kündigung beginnt die Kündigungsfrist zu laufen, die von unterschiedlicher Dauer sein kann. Erst nach Ablauf dieser Frist wird das Beschäftigungsverhältnis rechtlich beendet.

Nach einer zumindest 3-jährigen Dauer des Dienstverhältnisses besteht Anspruch auf Abfertigung. Im Falle der Abfertigung Neu – für Arbeitsverhältnisse ab dem 1. Jänner 2003 – bleiben die angesparten Abfertigungsanwartschaften erhalten.

In der Regel besteht zumindest Anspruch auf den aliquoten Anteil der Sonderzahlungen.

Der nicht konsumierte Urlaub des laufenden Urlaubsjahres wird aliquotiert.

Unberechtigte fristlose Entlassung durch die(den) ArbeitgeberIn

Die Entlassung, auch die unberechtigte, beendet das Beschäftigungsverhältnis mit dem Ausspruch der Entlassung bzw. der Zustellung der schriftlichen Entlassung sofort.

Sie haben zwei Möglichkeiten gegen die unberechtigte Entlassung vorzugehen. Einerseits können Sie die Beendigungsansprüche – wie Kündigungsentschädigung, Abfertigung (nach zumindest 3-jähriger Dauer des Dienstverhältnisses, im Falle der Abfertigung Neu – für Arbeitsverträge ab dem 1. Jänner 2003 – bleiben die angesparten Abfertigungsanwartschaften erhalten), die aliquoten Sonderzahlungen, Urlaubersatzleistung usw. geltend machen.

Andererseits können Sie unter bestimmten Voraussetzungen auch auf Fortsetzung des Dienstverhältnisses klagen.



Achtung: Es ist wichtig, dass Sie sich unverzüglich über Ihre rechtlichen Möglichkeiten informieren, da zum Teil sehr kurze Fristen (grundsätzlich 1 Woche!) gelten!

Wurde Ihr Dienstverhältnis durch Entlassung beendet und geben Sie bei der Antragstellung beim Arbeitsmarktservice niederschriftlich an, dass diese Entlassung ungerechtfertigt war, so muss das Arbeitsmarktservice, wenn Sie gegen die Entlassung keine Klage einbringen, von sich aus erheben, ob die Entlassung gerechtfertigt war.

Sie müssen damit rechnen, dass das Arbeitsmarktservice aus Ihrem Verzicht auf die Klageeinbringung schließt, dass die Entlassung gerechtfertigt ist, und eine 4-wöchige Sperre verhängt!

Berechtigter vorzeitiger Austritt aus dem Beschäftigungsverhältnis

Damit ein vorzeitiger Austritt aus dem Dienstverhältnis berechtigt ist, muss ein definierter Austrittsgrund vorliegen z. B. wenn die(der) ArbeitgeberIn der(dem) ArbeitnehmerIn das zustehende Entgelt vorenthält oder andere wesentliche Vertragsbestimmungen verletzt.

Durch den vorzeitigen Austritt wird das Beschäftigungsverhältnis sofort beendet.

Als Schadenersatz gebührt bei einem berechtigten vorzeitigen Austritt die Kündigungsentschädigung, die Abfertigung (nach zumindest 3-jähriger Dauer des Dienstverhältnisses, im Falle der Abfertigung Neu – für Arbeitsverträge ab dem 1. Jänner 2003 – bleiben die angesparten Abfertigungsansparungen erhalten), aliquote Sonderzahlungen, Resturlaub, usw.



Achtung: Bevor Sie einen berechtigten Austritt erklären, ist eine arbeitsrechtliche Beratung auf jeden Fall ratsam! Diese Beratung erhalten Sie bei Ihrer Gewerkschaft oder Ihrer Arbeiterkammer.

Die **Kündigungsentschädigung** entspricht dem Entgelt, das Sie bei ordnungsgemäßer Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses, also bei Einhaltung der gesetzlichen bzw. kollektivvertraglichen Kündigungsfrist, bezahlt erhalten hätten.

Für diesen Zeitraum besteht kein Anspruch auf Arbeitslosengeld, Sie können aber Arbeitslosengeld als Vorschuss für die zu erwartende Kündigungsschädigung erhalten (siehe Kapitel „Vorschuss auf Kündigungsschädigung“).

Beenden Sie Ihr Arbeitsverhältnis durch einen vorzeitigen Austritt, müssen Sie die Gründe für den Austritt niederschriftlich beim Arbeitsmarktsservice angeben (siehe Kapitel „Das Verfahren vor dem Arbeitsmarktsservice“). Alleine der Umstand des Austrittes – Beendigung ohne Einhaltung der Kündigungsfrist durch Sie – führt dazu, dass eine 4-wöchige Sperre verhängt wird.

Liegen jedoch Nachsichtsründe vor – wie das Vorenthalten des Entgelts oder ein Austritt wegen Konkurs – dann wird der Ausschluss vom Bezug des Arbeitslosengeldes nachgesehen, d. h. das Arbeitslosengeld wird trotzdem ausbezahlt.

Neben den bereits erwähnten Beendigungsarten des Beschäftigungsverhältnisses sind noch spezielle Beendigungsarten, die ebenfalls eine Auswirkung auf den Bezug des Arbeitslosengeldes haben, anzuführen.

Weitere Beendigungsarten

- Kündigung und Entlassung bei besonderem Kündigungsschutz
- Einvernehmliche Auflösung des Dienstverhältnisses
- Lösung des Dienstverhältnisses während des Probemonats
- Lösung des Dienstverhältnisses durch Zeitablauf

Kündigung und Entlassung bei besonderem Kündigungsschutz

Für bestimmte Personengruppen, Frauen, die dem Mutterschutz unterliegen, begünstigte Behinderte nach dem Behinderteneinstellungsgesetz, Betriebsräte/-innen, Präsenz- und Zivildienstler, gilt ein besonderer Kündigungsschutz. Dienstverhältnisse von ArbeitnehmerInnen, die einer dieser Personengruppen angehören, können von der (dem) ArbeitgeberIn nur in bestimmten Fällen und mit behördlicher Zustimmung bzw. Zustimmung des Arbeits- und Sozialgerichtes gelöst werden.

Wenn jedoch dieser Kündigungsschutz missachtet wird, d. h. die Kündigung/Entlassung ohne Zustimmung der Behörde ausgesprochen wird, ist die Kündigung/Entlassung rechtsunwirksam. Sie können auf Feststellung

des aufrechten Bestandes des Dienstverhältnisses klagen oder auch die Kündigungsentschädigung geltend machen (Sie haben hier eine Wahlmöglichkeit).



Achtung: Informieren Sie sich diesbezüglich bei Ihrer Gewerkschaft oder Ihrer Arbeiterkammer!

Bis zur Entscheidung des Gerichtes können Sie Arbeitslosengeld beziehen und müssen nach der Feststellung des aufrechten Dienstverhältnisses das als Überbrückung bezogene Arbeitslosengeld zurückzahlen.

Einvernehmliche Auflösung des Dienstverhältnisses

Ein unbefristetes oder auch befristetes Dienstverhältnis kann durch eine zwischen der(der) ArbeitgeberIn und der(der) ArbeitnehmerIn getroffene Vereinbarung ohne Einhaltung einer Frist beendet werden.

Nach einer zumindest 3-jährigen Dauer des Dienstverhältnisses besteht Anspruch auf Abfertigung. Im Falle der Abfertigung Neu – für Arbeitsverträge ab dem 1. Jänner 2003 – bleiben die angesparten Abfertigungsanwartschaften erhalten.

In der Regel besteht zumindest Anspruch auf den aliquoten Anteil der Sonderzahlungen.

Der nicht konsumierte Urlaub des laufenden Urlaubsjahres wird aliquotiert.

Im Falle der einvernehmlichen Auflösung des Dienstverhältnisses besteht sofort, wenn keine anderen Ruhensgründe vorliegen, (siehe Kapitel „Arbeitslosengeld“, „Ruhe des Arbeitslosengeldes“) Anspruch auf Arbeitslosengeld!

Lösung im Probemonat

Eine Probezeit kann nur am Beginn eines unbefristeten oder befristeten Dienstverhältnisses liegen und muss entweder im Dienstvertrag oder im anzuwendenden Kollektivvertrag vereinbart oder vorgegeben sein und kann nur maximal für 1 Monat vereinbart werden (Ausnahme: z. B. Lehrlinge).

Während des Probemonats kann sowohl von der (dem) ArbeitgeberIn als auch der (dem) ArbeitnehmerIn jederzeit – ohne Einhaltung einer Frist – beendet werden.

Es besteht Anspruch auf die Bezahlung der aliquoten Sonderzahlungen und

auf die aliquote Abgeltung des nicht konsumierten Urlaubes des laufenden Urlaubsjahres.

Lösen Sie Ihr Dienstverhältnis im Probemonat wird zwar vom Arbeitmarktservice die Sperrfrist von 28 Tagen verhängt, aber in der Regel wird diese Lösungsart als Nachsichtsgrund gewertet und die Sperrfrist nicht verhängt. Die Lösung im Probemonat durch die (den) DienstgeberIn hat keine Konsequenz.

Beendigung durch Zeitablauf

Eine Befristung muss ausdrücklich im Dienstvertrag vereinbart werden und schließt in der Regel eine Kündigung während der vereinbarten Befristung aus. Ein befristetes Dienstverhältnis läuft ohne ausdrückliche Beendigungserklärung einfach aus bzw. geht in ein unbefristetes Dienstverhältnis über, wenn das Dienstverhältnis nach dem Fristablauf fortgesetzt wird.

Abfertigungsanspruch besteht nach mindestens 3-jährigem Dienstverhältnis. Im Falle der Abfertigung Neu – für Arbeitsverhältnisse, die nach dem 31.12.2002 begründet wurden bzw. bei Übertritt zur Abfertigung Neu – bleiben die angesparten Abfertigungsanwartschaften erhalten.

Es besteht Anspruch auf Bezahlung der aliquoten Sonderzahlungen und auf die aliquote Abgeltung des nicht konsumierten Urlaubes des laufenden Urlaubsjahres.

Das Arbeitmarktservice wertet die Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses durch Zeitablauf nicht als freiwillige Lösung und demnach wird auch keine Sperre von 28 Tagen verhängt.

Die Lösungsart wird von der (vom) ArbeitgeberIn in die Arbeitsbescheinigung eingetragen und dient dem Arbeitmarktservice als Entscheidungsgrundlage.

Arbeitslosengeld als Vorschuss auf Kündigungsentschädigung oder auf Ersatzleistung für Urlaubsentgelt

Vorschuss auf Kündigungsentschädigung

Wurde Ihr Beschäftigungsverhältnis durch unberechtigte fristlose Entlassung, fristwidrige Kündigung oder durch berechtigten vorzeitigen Austritt (außer wenn dieser aus gesundheitlichen Gründen erfolgte) beendet, haben Sie Ihrer(m) ArbeitgeberIn gegenüber Anspruch auf Bezahlung einer Kündigungsentschädigung.

Darunter versteht man einen Schadenersatzanspruch für den Zeitraum, der verstreichen hätte müssen, wenn das Beschäftigungsverhältnis ordnungsgemäß unter Einhaltung der Kündigungsfrist beendet worden wäre. (Arbeitsrechtliche Konsequenzen siehe Kapitel „Arbeitslosigkeit und Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses“).

Schon im Antrag auf Arbeitslosengeld werden Sie gefragt, ob Sie einen Anspruch auf Kündigungsentschädigung oder auf eine Ersatzleistung für Urlaubsgeld haben. Weiters wird gefragt, ob dieser Anspruch an Sie ausbezahlt wurde, ob der Anspruch strittig ist oder die(der) ArbeitgeberIn insolvent ist und ob Sie diesen Anspruch den Sie gegen die(den) ArbeitgeberIn haben bereits geltend gemacht haben (die(den) ArbeitgeberIn mündlich oder schriftlich aufgefordert) oder bereits eingeklagt haben.

Wurde Ihnen die Kündigungsentschädigung ausbezahlt, erhalten Sie für den Zeitraum für den die Auszahlung erfolgte, **kein Arbeitslosengeld**.

Stellen Sie allerdings sofort nach der Beendigung des Dienstverhältnisses einen Antrag auf Arbeitslosengeld, wird Ihr Antrag mit dem Datum der Antragstellung beurteilt und nicht erst ab dem Zeitpunkt, ab dem Sie tatsächlich das Arbeitslosengeld ausbezahlt erhalten. Es wird Ihnen in diesem Fall ein Bescheid zugestellt, in dem Ihnen mitgeteilt wird, wie lange Ihr grundsätzlicher Anspruch auf Arbeitslosengeld wegen der bezahlten Kündigungsentschädigung ruht.



Achtung: Übersteigt dieser Zeitraum 62 Tage, müssen Sie nach Ablauf des Zeitraumes für den Kündigungsentschädigung bzw. Ersatzleistung für Urlaubsgeld gezahlt wurde unverzüglich einen neuerlichen Antrag stellen.

Nicht nur im Falle der Insolvenz der(des) ArbeitgeberIn kommt es zur verspäteten Auszahlung der Kündigungsentschädigung (siehe Kapitel „Arbeitslosigkeit wegen Insolvenz der(des) ArbeitgeberIn“), sondern auch in allen anderen Fällen ist der Anspruch häufig strittig und muss oft sogar bei Gericht eingeklagt werden.

Sie haben dann die Möglichkeit, vom Arbeitsmarktservice Arbeitslosengeld als Vorschuss auf Kündigungsentschädigung zu erhalten.

Dazu müssen Sie natürlich einen Antrag auf Arbeitslosengeld stellen und bei den bereits oben erwähnten Fragen zur Kündigungsentschädigung angeben, dass dieser Anspruch strittig ist.

Sie erhalten dann das Arbeitslosengeld zu den dafür geltenden Bedingungen.

Das Arbeitsmarktservice wird die(den) ArbeitgeberIn, der Ihnen die Kündigungsentschädigung schuldet von der Vorschusszahlung verständigen, damit mit der(dem) ArbeitgeberIn, wenn dieser die Kündigungsentschädigung an Sie bezahlt, der Vorschuss direkt gegenverrechnet werden kann.

Vorschuss auf Ersatzleistung für Urlaubsentgelt

Pro Arbeitsjahr erwerben Sie als ArbeitnehmerIn 30 Werktage Urlaub; nach 25 Dienstjahren 36 Werktage. Wenn Sie zum Zeitpunkt der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses Ihren gesamten Urlaubsanspruch noch nicht verbraucht haben, muss der offene Urlaub aliquot der Beschäftigungszeit im Kalenderjahr finanziell abgegolten werden; Sie erhalten eine Ersatzleistung für Urlaubsentgelt.

Für den Anspruch auf das Arbeitslosengeld als Vorschussleistung gelten die Ausführungen wie zum Vorschuss auf Kündigungsentschädigung.

Haben Sie sowohl Anspruch auf Kündigungsentschädigung als auch auf Ersatzleistung für Urlaubsentgelt, dann werden diese Anspruchszeiten (oder Ruhenszeiten) zeitlich hintereinandergestellt: zuerst der Vorschuss auf die Kündigungsentschädigung, dann der auf Ersatzleistung für Urlaubsentgelt. Der Arbeitslosengeldanspruch beginnt daher nach Ablauf dieser beiden, aneinandergereihten Zeiträume.



Achtung: Übersteigt dieser Zeitraum 62 Tage, müssen Sie nach Ablauf des Zeitraumes für den Kündigungsentschädigung bzw. Ersatzleistung für Urlaubsentgelt gezahlt wurde unverzüglich einen neuerlichen Antrag stellen.

Lösung eines Lehrverhältnisses

Für die Dauer des Lehrverhältnisses wird ein Lehrvertrag für die für den gewählten Lehrberuf festgesetzte Dauer der Lehrzeit abgeschlossen. Das Lehrverhältnis endet grundsätzlich mit Ablauf der im Lehrvertrag vereinbarten Lehrzeit. Die(Der) Lehrbeauftragte ist verpflichtet, den Lehrling nach

Ablauf der Lehrzeit im Betrieb noch 3 Monate im erlernten Beruf weiter zu verwenden.

Vor Ablauf der vereinbarten Lehrzeit kann das Lehrverhältnis allerdings auch beendet werden und zwar durch:

Lösung während der Probezeit

Die ersten 3 Monate eines Lehrverhältnisses gelten als Probezeit und können sowohl vom Lehrling als auch vom Lehrberechtigten ohne Angabe von Gründen und ohne Einhaltung einer Frist beendet werden.

Die Auflösungserklärung muss in schriftlicher Form erfolgen.

Es besteht Anspruch auf Bezahlung der anteiligen Sonderzahlungen sofern der für die Branche geltende Kollektivvertrag nichts anderes vorsieht.

Berechtigte vorzeitige Lösung des Lehrverhältnisses durch den Lehrling

Für eine vorzeitige Auflösung des Lehrvertrages durch den Lehrling muss einer der im Berufsausbildungsgesetz (BAG) angeführten Gründe vorliegen (z. B. gesundheitliche Gründe, Tod des Lehrberechtigten oder wenn der/die Lehrberechtigte seine/ihre Pflichten gröblich vernachlässigt).

Es besteht Anspruch auf Bezahlung der anteiligen Sonderzahlungen sowie Bezahlung des Resturlaubes.

Berechtigte vorzeitige Lösung des Lehrverhältnisses durch die(den) Lehrbeauftragte(n)

Für die vorzeitige Auflösung des Lehrvertrages durch die(den) Lehrbeauftragte(n) muss ebenfalls einer der im BAG angeführten Gründe vorliegen (z. B. wenn sich der Lehrling einer strafbaren Handlung schuldig macht, der Lehrling trotz wiederholter Ermahnungen die Berufsschule nicht besucht). Für die Beendigungsansprüche ist der jeweilige Kollektivvertrag zu berücksichtigen.

Einvernehmliche Lösung des Lehrverhältnisses

Die einvernehmliche Auflösung des Lehrverhältnisses kann nur nach einer vorherigen Belehrung durch das Arbeits- und Sozialgericht oder durch die Arbeiterkammer erfolgen.

Die Beendigungsansprüche sind im jeweiligen Kollektivvertrag geregelt.

Ein **Abfertigungsanspruch** besteht nur dann, wenn mehr als 7 Jahre im gleichen Betrieb gearbeitet wurde; dann wird auch die Lehrzeit für den Anspruch eingerechnet.

Ob bei Beantragung von Arbeitslosengeld eine Sperre gemäß § 11 Arbeitslosenversicherungsgesetz (AIVG), also für die Dauer von 28 Tagen, verhängt wird, hängt davon ab, ob die „Schuld“ für die Auflösung des Lehrverhältnisses beim Lehrbeauftragten oder beim Lehrling liegt!

4. ARBEITSLOSENGELD

Anspruch auf Arbeitslosengeld

Anspruchsvoraussetzungen

Damit Sie Anspruch auf Arbeitslosengeld haben, müssen Sie arbeitswillig, arbeitsfähig und arbeitslos sein (siehe dazu Kapitel „Was tun bei Arbeitslosigkeit“). Vor allem aber müssen Sie eine Mindestdauer an arbeitslosenversicherungspflichtigen Beschäftigungszeiten nachweisen können. Das ist die sogenannte „Anwartschaft“.

In welchem Ausmaß Sie Anwartschaftszeiten nachweisen müssen, hängt davon ab, wie alt Sie sind und ob Sie schon einmal eine Leistung aus der Arbeitslosenversicherung (Arbeitslosengeld, Notstandshilfe oder Karenzgeld – nicht jedoch Kinderbetreuungsgeld) bezogen haben bzw. ob Sie zum erstenmal eine Leistung beanspruchen.

Erstmalige Inanspruchnahme einer Leistung aus der Arbeitslosenversicherung

Bei der erstmaligen Inanspruchnahme müssen Sie insgesamt 52 Wochen arbeitslosenversicherungspflichtige Beschäftigungszeiten bei einem oder mehreren DienstgeberInnen nachweisen (Anwartschaft). Diese 52 Wochen müssen innerhalb der letzten 24 Monate vor der Antragstellung liegen – das ist die sogenannte Rahmenfrist.

Arbeitslosenversicherungspflichtig ist eine Tätigkeit als ArbeiterIn oder Angestellte/r mit einem monatlichen Bruttoeinkommen über der monatlichen Geringfügigkeitsgrenze (2006: brutto € 333,16) oder als Lehrling zumindest im 3. Lehrjahr.



Tipp: Sollten Sie mehrere kurzfristige Dienstverhältnisse gehabt haben und für Sie nicht genau erkennbar sein, ob Sie die erforderliche Anwartschaft für eine Leistung aus der Arbeitslosenversicherung erfüllen, besorgen Sie sich bei der Gebietskrankenkasse (Adressen der Bezirksstellen siehe Anhang) einen Auszug Ihrer Versicherungszeiten (das ist die Auflistung der genauen Daten Ihrer Beschäftigungsverhältnisse), anhand dessen Sie Ihre genauen Anwartschaftszeiten überprüfen können!



Tipp: Wenn Sie sich nicht sicher sind, ob Sie die erforderliche Anwartschaft erfüllen, stellen Sie sicherheitshalber jedenfalls einen Antrag auf Arbeitslosengeld, da nur das Arbeitsmarktservice Ihren Anspruch rechtsgültig feststellen kann!

Soweit die grundsätzliche Regelung. Dazu sind noch eine ganze Reihe von Ausnahmen und Sonderbestimmungen zu berücksichtigen die die Anwartschaft oder die Rahmenfrist betreffen.

Anrechenbare Zeiten für die Anwartschaft

Anwartschaftszeiten sind Zeiten einer unselbstständigen Beschäftigung, bei der Ihr Entgelt über der sogenannten Geringfügigkeitsgrenze gelegen ist und Arbeitslosenversicherungsbeträge bezahlt wurden. Die Geringfügigkeitsgrenze (2006: brutto € 333,16) ist ein veränderlicher Wert, der jährlich angehoben wird.

Es werden aber nicht nur Zeiten einer Erwerbstätigkeit auf die Anwartschaft angerechnet, sondern es werden auch folgende Zeiten berücksichtigt:

- Zeiten, die der Arbeitslosenversicherungspflicht und der Selbstversicherung unterliegen. Das sind z. B. Zeiten für die Sie eine Kündigungsentschädigung oder eine Ersatzleistung für Urlaubsentgelt bezahlt erhalten haben.
- Zeiten des Präsenzdienstes, des Zivildienstes und des Ausbildungsdienstes für Frauen beim Bundesheer, wenn Sie neben diesen Zeiten mindestens 13 Wochen Beschäftigungszeiten oder sonstige Anwart-

schaftszeiten innerhalb der Rahmenfrist nachweisen können. Ist dies nicht der Fall, so sind diese Zeiten zumindest rahmenfristerstreckend, das heißt, dass auch Zeiten außerhalb der 24-monatigen Rahmenfrist berücksichtigt werden (siehe Kapitel „Arbeitslosengeld“, „Rahmenfristerstreckung“).

- Zeiten des Bezuges von Wochengeld oder Krankengeld, wenn Sie aus einem arbeitslosenversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis resultieren. Werden Sie also noch während Ihres Dienstverhältnisses krank bzw. im Anschluss an das Dienstverhältnis, dann ist die Zeit des Krankengeldbezuges auch außerhalb des Dienstverhältnisses auf die Anwartschaft anzurechnen.
- Bei Lehrlingen ist auch die nicht arbeitslosenversicherungspflichtige Lehrzeit auf die Anwartschaft auf Arbeitslosengeld anzurechnen.

Ausländische Beschäftigungs- und Versicherungszeiten werden nur dann als Anwartschaftszeiten gewertet, wenn Sie in einem Land gearbeitet haben, mit dem Verträge über die Arbeitslosenversicherung abgeschlossen wurden; das sind einerseits die

a) Mitgliedstaaten der EU

Belgien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Polen, Portugal, Slowenien, Slowakei, Schweden, Spanien, Vereinigtes Königreich, Tschechien, Ungarn und Zypern.

b) Mitgliedstaaten des EWR

Das sind die EU-Mitgliedstaaten sowie Island, Liechtenstein und Norwegen

c) und andererseits Länder, mit denen zwischenstaatliche Abkommen über die Arbeitslosenversicherung bestehen, z. B. Schweiz.

Weiters ist Voraussetzung für die Anrechnung dieser ausländischen Beschäftigungs- bzw. Versicherungszeiten, dass Sie nach Ihrer Wiedereinreise nach Österreich mindestens 1 Tag arbeitslosenversicherungspflichtige Beschäftigung in Österreich nachweisen können.



Tipp: Nehmen Sie nach Möglichkeit das Formular E 301 „Bescheinigung von Zeiten, die für die Gewährung von Leistungen wegen Arbeitslosigkeit zu berücksichtigen sind“ nach Ihrer Beschäftigung im EWR-Ausland bestätigt aus dem Ausland mit, damit die Bearbeitungsdauer durch das Arbeitsmarktservice verkürzt werden kann.

Rahmenfristerstreckung

Nun ist es aber durchaus möglich, dass Sie zwar die erforderliche Beschäftigungszeit erbringen können, jedoch nicht in der geforderten **Rahmenfrist** von 24 Monaten. In diesem Fall haben Sie die Anwartschaft nicht erfüllt und es besteht daher auch kein Anspruch auf Arbeitslosengeld.

Bei Vorliegen bestimmter Gründe besteht die Möglichkeit, die Rahmenfrist von 24 Monaten zu verlängern, so dass auch Beschäftigungszeiten oder anrechenbare Zeiten, die außerhalb der normalen Rahmenfrist liegen, für die Erfüllung der Anwartschaft herangezogen werden können.

Rahmenfristerstreckende Gründe

Verschiedene Gründe können zur Verlängerung der Rahmenfrist führen. Die Zeiträume der Verlängerung sind unterschiedlich.

Eine maximal **3-jährige Rahmenfristverlängerung** ist möglich, wenn Sie im **Inland** zum Beispiel

- in einem arbeitslosenversicherungsfreien Dienstverhältnis gearbeitet haben (z. B. freie(r) DienstnehmerIn),
- beim Arbeitsmarktservice ohne einen Leistungsbezug Arbeit suchend vorgemerkt waren oder Sondernotstandshilfe (diese war maximal bis zum 3. Geburtstag eines Kindes möglich, wenn Sie mangels einer Unterbringungsmöglichkeit keiner Beschäftigung nachgehen konnten) bezogen haben,
- aus der Beendigung des Dienstverhältnisses eine Abfertigung erhalten haben,
- Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienst geleistet haben – soweit diese Zeiten nicht ohnehin zur Anwartschaft zählen,
- sich in Ausbildung befinden.



Tipp: Bitte, beantworten Sie die Frage nach den Beschäftigungs- und Ausbildungszeiten sowie sonstiger Zeiten im Antrag auf Arbeitslosengeld sehr sorgsam, damit eventuelle Rahmenfristerstreckungsgründe berücksichtigt werden können.

Es können auch **ausländische Zeiten** für eine maximal 3-jährige Rahmenfristerstreckung herangezogen werden und zwar dann, wenn Sie

- im Ausland eine Ausbildung gemacht haben, die Sie überwiegend in Anspruch genommen hat oder wenn Sie
- im Ausland eine vergleichbare Leistung wegen Arbeitslosigkeit oder

Kindererziehung erhalten haben und mit dem Staat in dem Sie die Leistung bezogen haben ein zwischenstaatliches Abkommen oder ein internationaler Vertrag besteht.

Zeitlich **uneingeschränkt** werden nachstehende Zeiten für die Rahmenfriststreckung herangezogen, wenn Sie im **Inland**

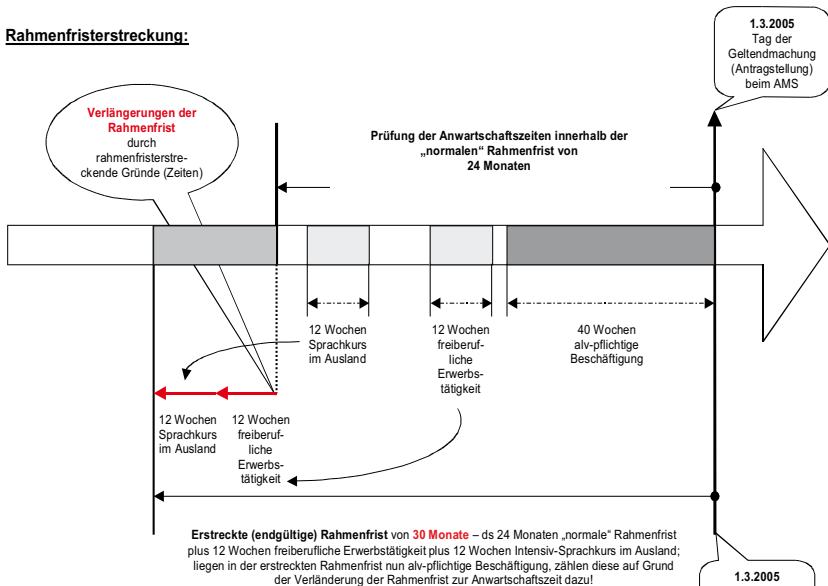
- Krankengeld bzw. Wochengeld erhalten haben oder wenn Sie in einer Heil- oder Pflegeanstalt untergebracht waren oder wenn Sie,
- nach dem Ausschöpfen Ihres Krankengeldanspruches nachweislich weiterhin arbeitsunfähig waren oder Sie
- wegen Invalidität, Berufsunfähigkeit oder Minderung der Erwerbsfähigkeit eine Pension erhalten haben oder Sie
- eine/n nahe/n Angehörige/n mit einem Pflegegeldanspruch mindestens der Stufe 3 gepflegt haben und Sie während dieser Zeit in der Pensionsversicherung weiterversichert waren oder wenn Sie
- Kinderbetreuungsgeld bezogen haben.
- Die Rahmenfrist verlängert sich weiters um Zeiträume einer krankenversicherungspflichtigen Erwerbstätigkeit nach dem GSVG oder BSVG (befristet bis 31.12.2006).



Beispiel 1:

Frau K. ist bereits über 25 Jahre alt und beantragt am 1.3.2005 erstmals Arbeitslosengeld. Innerhalb der „normalen“ Rahmenfrist (also der letzten 24 Monate vor der Geltendmachung des Anspruches) kann sie nur 40 Wochen arbeitslosenversicherungspflichtige Beschäftigung nachweisen. Frau K. kann neben den 40 Wochen Beschäftigung aber auch Rahmenfristerstreckungstatbestände nachweisen. Einerseits hat Frau K. im Ausland einen Intensiv-Sprachkurs besucht und andererseits war sie in Österreich arbeitslosenversicherungsfrei erwerbstätig. Außerhalb der „normalen“ Rahmenfrist kann Frau K. die fehlenden 12 Wochen arbeitslosenversicherungspflichtige Beschäftigungszeit nachweisen. Sowohl der 3-monatige Sprachkurs als auch die 3-monatige Erwerbstätigkeit verlängern die Rahmenfrist, so dass die Rahmenfrist nun 12 Monate + 3 Monate + 3 Monate beträgt und Frau K. die Anwartschaft erfüllt.

Rahmenfristerstreckung:



LEGENDE:



Zeiten, in denen Arbeitslosenversicherungsbeiträge bezahlt wurden und daher eine Anwartschaft auf Arbeitslosengeld begründen können – sofern sie in der massgeblichen Rahmenfrist liegen.

Zeiten, die eine Verlängerung der normalen Rahmenfrist bewirken können.

Verlängerter Rahmenfrist-Zeitraum, in dem alv-pflichtige Beschäftigungen zur Anwartschaftzeit gerechnet werden können.

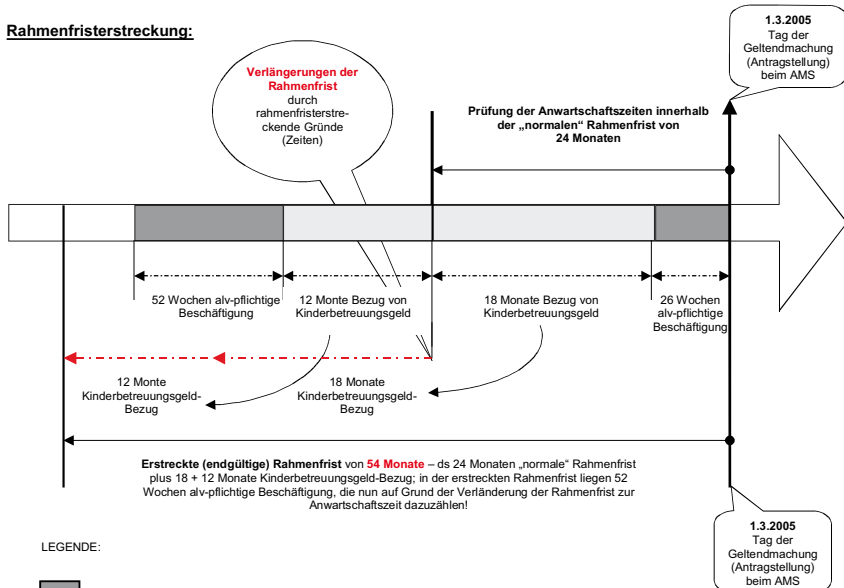
alv-pflichtige db arbeitslosenversicherungspflichtige



Beispiel 2:

Frau B. ist ebenfalls über 25 Jahre alt und beantragt am 1.3.2005 Arbeitslosengeld. Innerhalb der „normalen“ Rahmenfrist kann sie 26 Wochen arbeitslosenversicherungspflichtige Beschäftigung nachweisen. Vor dieser Beschäftigung bezog Frau B. Kinderbetreuungsgeld im Höchstausmaß von 30 Monaten. Da das Kinderbetreuungsgeld zeitlich uneingeschränkt rahmenfristerstreckend wirkt, kann die „normale“ Rahmenfrist um 30 Monate erstreckt werden und somit ist die Beschäftigungszeit, die außerhalb der „normalen“ Rahmenfrist lag, nun innerhalb der erstreckten Rahmenfrist und ist für die erforderliche Anwartschaft heranzuziehen.

Rahmenfristerstreckung:



LEGENDE:



Zeiten, in denen Arbeitslosenversicherungsbeiträge bezahlt wurden und daher eine Anwartschaft auf Arbeitslosengeld begründen können – sofern sie in der massgeblichen Rahmenfrist liegen.

Zeiten, die eine Verlängerung der normalen Rahmenfrist bewirken können.

alv-pflichtige db arbeitslosenversicherungspflichtige

1.3.2005
Tag der Geltendmachung (Antragstellung) beim AMS

Inanspruchnahme einer Leistung aus der Arbeitslosenversicherung durch Jugendliche bis zum 25. Lebensjahr

Sind Sie bei der Antragstellung noch keine 25 Jahre alt, so gilt für die Erfüllung der Anwartschaft eine Sonderregelung. Bei der erstmaligen Inanspruchnahme reicht es, wenn Sie den Nachweis von 26 Wochen arbeitslosenversicherungspflichtiger Beschäftigungszeit innerhalb von 12 Monaten nachweisen, um Anspruch auf Arbeitslosengeld zu haben. Stellen Sie einen Antrag auf Arbeitslosengeld, hat das Arbeitsmarktservice, auch unter weitestmöglicher Förderung, dafür zu sorgen, dass Sie binnen 4 Wochen ab Antragstellung entweder eine neue Beschäftigung aufnehmen oder Sie binnen 4 Wochen in eine geeignete Schulungsmaßnahme eintreten. Ist das z. B. am 25. Tag der Geltendmachung der Fall, so erhalten Sie für die ersten 24 Tage kein Arbeitslosengeld.

Haben Sie unter den angeführten Voraussetzungen die Anwartschaft auf Arbeitslosengeld nicht erfüllt, so muss vom Arbeitsmarktservice geprüft werden, ob Sie innerhalb der letzten 24 Monate 52 Wochen arbeitslosenversicherungspflichtige Beschäftigung nachweisen können und Sie somit die „große“ Anwartschaft erfüllen.



Achtung: Erfüllen Sie die „große“ Anwartschaft erhalten Sie Arbeitslosengeld auch dann, wenn Sie innerhalb der ersten 4 Wochen eine Beschäftigung aufnehmen oder in eine Maßnahme eintreten. Das Kriterium „Arbeitsaufnahme oder Maßnahme“ entfällt auch dann, wenn Sie die Aktivitäten des Arbeitsmarktservice nicht nützen können, weil Sie mit dem Präsenz- oder Zivildienst beginnen oder weil durch Krankheit die Vierwochenfrist überschritten wird. Gleiches gilt, wenn eine Auslandsreise in die Vierwochenfrist fällt und Sie diese bereits nachweislich während des aufrechten ungekündigten Arbeitsverhältnisses gebucht haben!



Achtung: Wenn Sie auf Eigeninitiative ohne Unterstützung durch das Arbeitsmarktservice eine neue Arbeitsstelle finden und diese auch innerhalb der ersten 4 Wochen antreten, wird Ihnen für die Zeit bis zur Arbeitsaufnahme kein Arbeitslosengeld bezahlt!

Dauer des Arbeitslosengeldanspruches

Für welchen Zeitraum Ihnen das Arbeitslosengeld zuerkannt wird (die Be-

zugsdauer), richtet sich nach der Dauer der vorangegangenen arbeitslosenversicherungspflichtigen Beschäftigungszeit und nach Ihrem Alter bei der Antragstellung.

Die Bezugsdauer des Arbeitslosengeldes beträgt

- **20 Wochen**, wenn Sie die Anwartschaft auf Arbeitslosengeld erfüllt haben und erhöht sich auf
- **30 Wochen**, wenn Sie innerhalb der letzten 5 Jahre vor der Geltendmachung des Anspruches insgesamt 156 Wochen (= 3 Jahre) arbeitslosenversicherungspflichtig beschäftigt waren.
- **39 Wochen** beträgt die Bezugsdauer, wenn Sie bei der Antragstellung das 40. Lebensjahr vollendet haben und innerhalb der letzten 10 Jahre insgesamt 312 Wochen (= 6 Jahre) arbeitslosenversicherungspflichtig beschäftigt waren.
- **52 Wochen** beträgt die maximale Bezugsdauer, wenn Sie bei der Antragstellung das **50. Lebensjahr** vollendet haben und innerhalb der letzten 15 Jahre insgesamt 468 Wochen (= 9 Jahre) arbeitslosenversicherungspflichtig beschäftigt waren.

Die jeweilige Bezugsdauer verlängert sich um die Zeit, während der Sie im Auftrag des Arbeitsmarktservice an einer Maßnahme der Nach- und Umschulung oder der Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt teilgenommen haben.



Tipp: Achten Sie darauf, ob Sie nach einem Kurs eine neue Mitteilung über die Dauer des Leistungsbezuges erhalten. Auf dieser Mitteilung müsste das ursprüngliche Ende neu festgesetzt werden – verlängert um die Dauer des Kurses. Wenn Sie keine neue Mitteilung erhalten, weisen Sie Ihre(n) BeraterIn auf die erforderliche Verlängerung der Bezugsdauer hin.



Tipp: Wenn Sie unmittelbar vor Ihrem 40. oder 50. Lebensjahr arbeitslos werden, kann die Antragstellung erst nach Ihrem Geburtstag eine längere Bezugsdauer zur Folge haben!



Achtung: Beachten Sie im Falle einer späteren Antragstellung, dass Sie jedenfalls die erforderlichen Anwartschaftszeiten (siehe Kapitel „Was tun bei Arbeitslosigkeit“, „Wann ist die Anwartschaft erfüllt“) nachweisen können und die Fortbezugsfristen (siehe Kapitel „Arbeitslosengeld“, „Fortbezug der Leistung“) noch erfüllen.

Wiederholte Arbeitslosigkeit

Wenn Sie Ihren Anspruch auf Arbeitslosengeld nicht bis zum zuerkannten Höchstausmaß ausschöpfen, weil Sie z. B. schon vorher eine neue Beschäftigung gefunden haben, bleibt der **Restanspruch** auf Arbeitslosengeld erhalten.

Bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen können Sie nun bei einem neuerlichen Eintritt von Arbeitslosigkeit diesen Restanspruch auf Arbeitslosengeld geltend machen.

Unter welchen Bedingungen ein Fortbezug möglich ist, wird im Folgenden aufgezeigt.

Fortbezug der Leistung

Wenn Sie das Arbeitslosengeld nicht bis zur zuerkannten Höchstdauer beziehen, bleibt der nicht bezogene Anspruch grundsätzlich bestehen. Voraussetzung dafür ist, dass Sie sich innerhalb von 3 Jahren, gerechnet vom letzten Tag des Leistungsbezuges, wieder beim Arbeitsmarktservice melden (einen Antrag stellen) und in der Zwischenzeit keinen neuerlichen Anspruch auf Arbeitslosengeld erworben haben (siehe Kapitel „Arbeitslosengeld“, „Wann besteht ein neuer Anspruch auf Arbeitslosengeld“). Diese Fortbezugsfrist kann unter Umständen verlängert werden.



Tip: Um sicherzugehen, dass Sie Ihren Anspruch auf den Restanspruch nicht verlieren, sollten Sie jedenfalls innerhalb der Dreijahresfrist einen neuen Antrag stellen, sofern Sie arbeitslos sind.

Fortbezug nach einer Unterbrechung durch Krankenstand

Werden Sie während eines Arbeitslosengeldbezuges vom Arzt krankgeschrieben haben Sie diese Krankmeldung Ihrer(m) BeraterIn beim Arbeitsmarktservice sofort mitzuteilen. Für die ersten 3 Tage des Krankenstandes wird das Arbeitslosengeld vom Arbeitsmarktservice weiterbezahlt. Dauert der Krankenstand länger, wird der Leistungsbezug unterbrochen. Ab dem 4. Tag des Krankenstandes erhalten Sie von der Gebietskrankenkasse Krankengeld in der Höhe des Arbeitslosengeldes. Die Auszahlung des Krankengeldes müssen Sie selbst bzw. durch eine bevollmächtigte Person bei der Gebietskrankenkasse veranlassen.



Achtung: Unmittelbar nach dem Ende des Krankenstandes ist eine persönliche Wiedermeldung beim Arbeitsmarktservice für den Fortbezug erforderlich! Unabhängig davon, ob Sie bereits alle Unterlagen über Ihren Krankenstand haben! Eine telefonische Meldung beim Arbeitsmarktservice reicht nicht aus!

Erfolgt die Unterbrechung durch einen Kuraufenthalt, so können Sie bereits bei Bekanntgabe des Antritts Ihres Kuraufenthaltes Ihrer(m) BeraterIn das Ende der Kur bekannt geben. Dann muss das Arbeitsmarktservice, wenn die Unterbrechung nicht länger als 62 Tage gedauert hat – ohne Ihre persönliche Wiedermeldung – das Arbeitslosengeld wieder anweisen.



Tipp: Wenn Sie auf die persönliche Wiedermeldung verzichten wollen – Kontrolltermine sind jedenfalls einzuhalten! –, müssen Sie sich allerdings völlig sicher sein, dass Ihr(e) BeraterIn das Ende der Kur vorgemerkt hat!

Fortbezug des Arbeitslosengeldes nach einem Auslandsaufenthalt oder Auslandsurlaub

Wenn Sie sich beim Arbeitsmarktservice wegen eines Auslandsaufenthalts vom Leistungsbezug abmelden (siehe Kapitel „Was Sie sonst noch wissen sollten“, „Urlaub während des Leistungsbezuges“), können Sie das verbleibende Arbeitslosengeld nur dann beziehen, wenn Sie sich – gerechnet vom letzten Tag Ihres Arbeitslosengeldbezuges – **innerhalb von 3 Jahren** wieder in Österreich arbeitslos melden.

Fortbezug nach einer kurzen Beschäftigungsdauer

Unterbrechen Sie den Ihnen zuerkannten Leistungsbezug wegen der Aufnahme einer neuen Beschäftigung, können Sie den verbleibenden Restanspruch solange in Anspruch nehmen, solange Sie durch die neue Beschäftigung nicht ohnehin eine neue Anwartschaft und somit einen Neuanspruch erworben haben.

Das bedeutet, dass Sie nach einer Beschäftigungsdauer von weniger als 28 Wochen (= 196 Tage) den Restanspruch geltend machen können. Haben Sie mindestens 28 Wochen vollversichert gearbeitet, dann verfällt der verbliebene Restanspruch und Ihnen wird vom Arbeitsmarktservice ein voller neuer Arbeitslosengeldanspruch zuerkannt.

Für **alle Fortbezugsfälle** gilt, dass Sie bei einer Unterbrechung von über 62 Tagen beim Arbeitsmarktservice einen neuen Antrag auf das Arbeitslosengeld stellen müssen. War die Unterbrechung kürzer, ist eine persönliche Wiedermeldung beim Arbeitsmarktservice ausreichend!

Wann besteht ein neuer Anspruch auf Arbeitslosengeld

Sollten Sie bereits einmal eine Leistung aus der Arbeitslosenversicherung bezogen haben (wann, ist völlig egal), so genügt zur neuerlichen Erfüllung der Anwartschaft eine arbeitslosenversicherungspflichtige Beschäftigungszeit von 28 Wochen.

Auch der Karenzgeldbezug war eine Leistung aus der Arbeitslosenversicherung. Sie müssen nach einem Bezug von Karenzgeld für die Anwartschaft nur mehr 28 Wochen nachweisen.

Diese erforderliche Zeit muss allerdings innerhalb einer kürzeren Rahmenfrist, nämlich innerhalb von 52 Wochen, nachgewiesen werden.

Die Rahmenfristerstreckungsgründe (siehe Kapitel „Arbeitslosengeld“, „Rahmenfristerstreckung“) können auch bei der sogenannten „kleinen“ Anwartschaft die Rahmenfrist von 52 Wochen verlängern und so zur Berücksichtigung länger zurückliegender Beschäftigungszeiten führen.



Tipp: Wenn Sie sich nicht sicher sind, ob Sie die erforderliche Anwartschaft erfüllen, stellen Sie sicherheitshalber jedenfalls einen Antrag auf Arbeitslosengeld, da nur das Arbeitsmarktservice Ihren Anspruch rechtsgültig feststellen kann!

Ruhen des Arbeitslosengeldes

Vom Ruhen des Leistungsbezuges wird dann gesprochen, wenn Sie trotz zuerkanntem Anspruch die Leistung nicht ausbezahlt erhalten. Durch das Ruhen wird die zuerkannte Bezugsdauer nicht gekürzt, nach dem Ruhen können Sie den gesamten (Rest)anspruch beziehen.



Achtung: Obwohl es nicht nach jedem Ruhenstatbestand notwendig ist, ist es ratsam, sich nach dem Ende des Ruhenszeitraumes jedenfalls persönlich beim Arbeitsmarktservice zurückzumelden.

Die wichtigsten Ruhensgründe sind:

- der Bezug von Kranken- oder Wochengeld
- die Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt
- die Bezahlung einer Urlaubersatzleistung
- die Ableistung von Präsenz- oder Zivildienst

Den Eintritt eines Ruhenstatbestandes müssen Sie dem Arbeitsmarktservice unverzüglich melden!

Höhe des Arbeitslosengeldbezuges

Das Arbeitslosengeld besteht aus dem Grundbetrag, dem Ergänzungsbetrag und den Familienzuschlägen.

Bemessungsgrundlage für die Berechnung des Arbeitslosengeldes (Grundbetrag)

Für die Festsetzung des Ihnen zustehenden Grundbetrages ist die beim Hauptverband der Sozialversicherungsträger gespeicherte Jahresbeitragsgrundlage maßgeblich. Sozialversicherungspflichtiges Einkommen sind laufende Bezüge (Gehalt/Lohn, Überstunden) als auch die Sonderzahlungen (Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld).

Welche Beitragsgrundlage heranzuziehen ist, hängt davon ab, wann Sie den Antrag auf Arbeitslosengeld (siehe Kapitel „Was tun bei Arbeitslosigkeit“, „Der Antrag beim Arbeitsmarktservice“) stellen. Bei der Antragstellung im ersten Kalenderhalbjahr (1.1. bis 30.6.), ist die beim Hauptverband gespeicherte Beitragsgrundlage aus dem Vorvorjahr heranzuziehen. Stellen Sie den Antrag auf Arbeitslosengeld erst in der zweiten Jahreshälfte (1.7. bis 31.12.), ist die Beitragsgrundlage aus dem Vorjahr heranzuziehen.

Waren Sie im betreffenden Jahr durchgehend beschäftigt, ist der Durchschnitt vom Jahreseinkommen heranzuziehen. Waren Sie allerdings nur teilweise beschäftigt – schon 1 (!) Tag gespeicherte Beitragsgrundlage ist ausreichend – ist das Einkommen entsprechend der Beschäftigungszeit zu aliquotieren und wird auf ein durchschnittliches Monatseinkommen hochgerechnet.

Liegen auch im Vorvorjahr oder im Vorjahr z. B. auf Grund von Auslandsaufenthalten oder Arbeitslosigkeit keine Beitragsgrundlagen vor, so muss das Arbeitsmarktservice für die Festsetzung des Grundbetrages die jeweils zuletzt gespeicherten Jahresbeitragsgrundlagen heranziehen. Das können

dann durchaus Beitragsgrundlagen aus lange zurückliegenden Beschäftigungszeiten sein.

Liegen nach der oben erklärten Bestimmung überhaupt keine Beitragsgrundlagen vor (z. B. erstes Beschäftigungsverhältnis), so werden für die Berechnung des Grundbetrages die Einkünfte der vollen 6 Monate vor der Antragstellung herangezogen.

Der Grundbetrag des Arbeitslosengeldes beträgt **55% des täglichen Nettoeinkommens**, das sich aus der Beitragsgrundlage ergibt. In der sogenannten „Mitteilung über den Leistungsanspruch“ wird Ihnen der Beginn des Bezuges, die Höhe des täglichen Leistungsanspruches, das voraussichtliche Ende sowie die Beitragsgrundlage, die für die Bemessung herangezogen wurde, bekannt gegeben. Ob beim täglichen Anspruch Familienzuschläge berücksichtigt sind, ist aus der Mitteilung nicht ersichtlich.

Was tun, wenn die Beitragsgrundlage fehlt

Es kann aus verschiedenen Gründen vorkommen, dass in dem Kalenderjahr, welches für die Berechnung des Arbeitslosengeldes heranzuziehen ist, von einem oder auch mehreren DienstgeberInnen zwar die Beschäftigungszeit als solche gespeichert ist, aber die Beitragsgrundlage „ausstehend“ ist, das heißt, dass die Einkünfte die Sie aus diesem Dienstverhältnis erhalten haben, bei der Gebietskrankenkasse bzw. beim Hauptverband noch nicht gespeichert sind.

Auf Grund dieser „ausstehenden“ Beitragsgrundlage verringert sich Ihr durchschnittliches Einkommen von dem Ihr Anspruch auf Arbeitslosengeld berechnet wird. Das Arbeitslosengeld das auf dieser Basis berechnet wird, ist eine „vorläufige“ Leistung. Sie sollten ein entsprechendes Informationsschreiben vom Arbeitsmarktservice erhalten.

Wenn Sie aus dem Beschäftigungsverhältnis, von dem die Beitragsgrundlage fehlt, Lohn- bzw. Gehaltsunterlagen oder andere Nachweise über die Höhe des Einkommens haben, bringen Sie diese sofort zum Arbeitsmarktservice, damit die Höhe des Arbeitslosengeldes danach „aktualisiert“ wird. Auch wenn Sie über keine Nachweise über die Höhe des Einkommens verfügen, gehen Sie sofort zum Arbeitsmarktservice, damit dann für die Zeit der fehlenden Beitragsgrundlage der für diese Beschäftigung geltende Kollektivvertragslohn berücksichtigt wird.

Die endgültig korrekte Höhe des Arbeitslosengeldes wird nach erfolgter Speicherung der Beitragsgrundlage beim Hauptverband vorgenommen.

Familienzuschläge

Wenn Sie für den Lebensunterhalt von Familienangehörigen (das sind z. B. EhepartnerIn/Lebensgefährten, Kinder, Wahl- oder Stiefkinder) sorgen, das heißt tatsächlich für deren Unterhalt wesentlich beitragen, gebührt Ihnen pro unterhaltsberechtigter Person ein Familienzuschlag. Dieser beträgt täglich € 0,97. Alleine eine Unterhaltsverpflichtung/Alimentationsverpflichtung reicht nicht aus, es muss auch der Nachweis erbracht werden, dass Sie dieser Zahlungsverpflichtung tatsächlich nachkommen.

Pro unterhaltsberechtigter Person kann das Arbeitsmarktservice nur einen Familienzuschlag gewähren. Für EhepartnerInnen oder Lebensgefährten/Innen bekommen Sie allerdings nur dann einen Familienzuschlag, wenn Sie in Ihrem Haushalt auch für ein unterhaltsberechtigtes Kind einen Familienzuschlag erhalten. Andernfalls wird dem/der Ehepartner/In/Lebensgefährten/In zugemutet, selbst für den Unterhalt zu sorgen.



Tipp: Geben Sie alle Personen, für die Sie in irgend einer Weise finanziell aufkommen im Antrag bereits an, da der Familienzuschlag nur ab Beantragung gebührt. Bestehen Zweifel über die Gebührlichkeit, kann das Arbeitsmarktservice von Ihnen entsprechende Nachweise (wie Schulbesuchsbestätigung) verlangen.



Achtung: Auch wenn Sie Ihre Familienangehörigen finanziell unterstützen und dies durch Überweisungsbelege nachweisen können, Ihre Familie aber im Ausland lebt, gebührt kein Familienzuschlag – mit Ausnahme von EWR-Mitgliedstaaten und Staaten mit denen ein diesbezügliches Abkommen besteht.

Ergänzungsbetrag zum Arbeitslosengeld

Ergibt sich bei der Berechnung des Grundbetrages des Arbeitslosengeldes, dass das tägliche Arbeitslosengeld (= Grundbetrag und allfällige Familienzuschläge) unter dem Ausgleichszulagenrichtsatz (= das Mindesteinkommen, das jede/r PensionistIn haben soll und das bei einer niedrigeren Pension bis zu dieser Richtsatzhöhe ausgeglichen wird) von € 23,- (2006) liegt, so gebührt ein Ergänzungsbetrag in Höhe der Differenz.

Es ist hier allerdings eine Obergrenze eingeführt, so dass der Grundbetrag und der Ergänzungsbetrag 60% des täglichen Nettoeinkommens der Bemessungsgrundlage nicht überschreiten dürfen.

Wenn Sie für unterhaltsberechtigten Angehörigen einen Anspruch auf Familien-

zuschläge haben, darf der Grundbetrag und der Ergänzungsbetrag und die Familienzuschläge 80% des täglichen Nettoeinkommens nicht überschreiten.

Wie können Sie die Höhe Ihres Arbeitslosengeldes überprüfen

Sie haben selbst die Möglichkeit Ihr Arbeitslosengeld zu berechnen. Unter <http://www.ams.or.at> „Service für Arbeitsuchende“, Link zum Thema „Leistungsanspruch – Berechnung online“ kommen Sie direkt zum Bundesrechnungszentrum und können Ihren Leistungsanspruch ermitteln.

Dazu ist es jedoch erforderlich, dass massgebliche Beitragsjahr und die Beitragsgrundlage zu kennen (siehe Kapitel „Arbeitslosengeld“, „Höhe des Arbeitslosengeldbezuges“, „Bemessungsgrundlage für die Berechnung des Arbeitslosengeldes“).

Kommen Sie bei der Berechnung des Arbeitslosengeldanspruches zu einem anderen Ergebnis als das Arbeitsmarktservice ist eine Abklärung mit dem Arbeitsmarktservice erforderlich.

Ein Grund für einen zu niedrig zuerkannten Leistungsanspruch kann eine fehlende Beitragsgrundlage beim Hauptverband sein.

Dies kann z. B. auf Grund einer Insolvenz einer(s) früheren ArbeitgebersIn vorkommen. Das hat dann zur Folge, dass Ihnen das Arbeitsmarktservice nur eine „vorläufige“ (niedrige) Leistung anweist.



Achtung: Auf der Mitteilung über den Leistungsbezug ist keinerlei Hinweis darauf zu finden, dass es sich bei der zuerkannten Leistung lediglich um eine vorläufige Höhe handelt. Daher unbedingt beim Arbeitsmarktservice den Grund für die niedrige Leistung klären!



Tipp: Ist eine endgültige Klärung der Höhe des zuerkannten Arbeitslosengeldes mit dem Arbeitsmarktservice nicht möglich, können Sie einen Feststellungsbescheid über die Berechnung Ihres Arbeitslosengeldanspruches bei Ihrer Regionalen Geschäftsstelle verlangen (siehe Kapitel „Das Verfahren vor dem Arbeitsmarktservice“).



Tipp: Bringen Sie im Falle einer fehlenden Beitragsgrundlage alle Nachweise (z. B. Lohnzettel, An- und Abmeldung bei der Gebietskrankenkasse) über Ihr Einkommen für den nicht gespeicherten Zeitraum Ihrer(m) BeraterIn beim Arbeitsmarktservice! Fehlen auch solche Nachweise, verlangen Sie beim Arbeitsmarktservice zumindest die Berechnung des Arbeitslosengeldes auf Basis des entsprechenden Kollektivvertragslohnes!

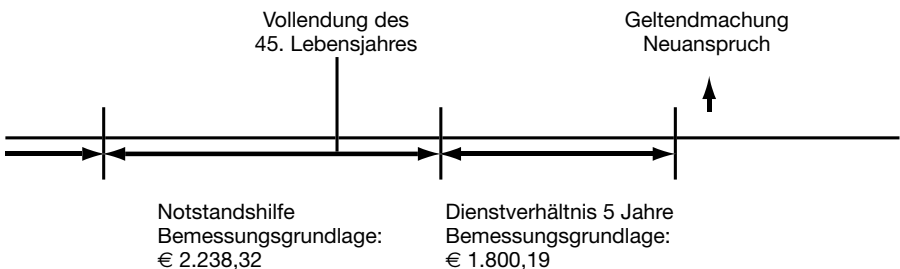


Tipp: Wenn Sie selbst Ihren Anspruch online berechnen, müssen Sie die angeführten diversen Grenzen nicht beachten, das wird vom Programm selbstständig vorgenommen. Sie müssen lediglich das Einkommen und die Zahl der Familienangehörigen eingeben, für die Sie Familienzuschläge zu erhalten haben!

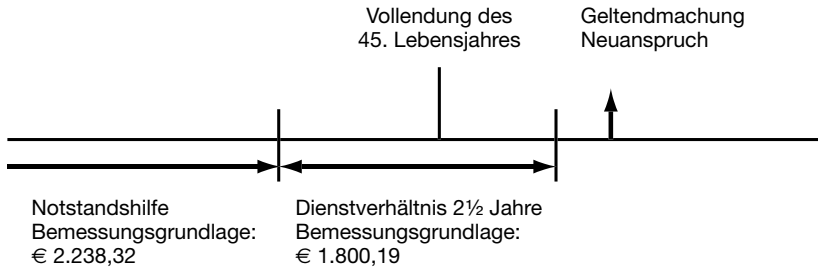
Bemessungsgrundlagenschutz

Für Personen, die bereits das **45. Lebensjahr** vollendet haben, ist ein für die Bemessung des Grundbetrages des Arbeitslosengeldes (siehe Kapitel „Höhe des Arbeitslosengeldes“, „Bemessungsgrundlage für die Berechnung des Arbeitslosengeldes (Grundbetrag)“ herangezogenes monatliches Bruttoentgelt auch bei weiteren Ansprüchen auf Arbeitslosengeld heranzuziehen, es sei denn es läge aufgrund der Beschäftigung ein höheres Bruttoentgelt vor.

Gewahrt bleibt jenes Entgelt, das der seinerzeitigen Bemessung (und zwar einschließlich der Begrenzung der damaligen Höchstbemessungsgrundlage) zu Grunde gelegt wurde. Eine Valorisierung dieses Entgelts hat nicht zu erfolgen.



Anlässlich der Geltendmachung des Neuanspruches bleibt das bereits einmal herangezogene Entgelt (€ 2.238,32) ohne Valorisierung gewahrt.



Anlässlich der Geltendmachung des Neuanspruches bleibt das seinerzeit herangezogene Entgelt (€ 2.238,32) **nicht** gewährt.

Der Bemessungsgrundlagenschutz für einen Arbeitslosengeldanspruch tritt frühestens dann ein, wenn Sie während eines Leistungsbezuges (Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe) das 45. Lebensjahr vollenden.

Auszahlung des Arbeitslosengeldes

Das Arbeitslosengeld wird monatlich im Nachhinein jeweils zwischen dem 8. und 10. des Monats ausbezahlt und zwar je nach Wunsch per Post oder auf ein Girokonto.

Bereits im Antrag müssen Sie angeben, ob Sie die Auszahlung per Post oder auf das Girokonto wünschen.

5. NOTSTANDSHILFE

Allgemeines

Wie bereits im Kapitel Arbeitslosengeld angeführt, erhalten Sie das Arbeitslosengeld, abhängig von der vorangegangenen Beschäftigungsdauer und von Ihrem Alter, für eine begrenzte Zeit. Die maximale Bezugsdauer wird Ihnen auf der „Mitteilung über den Leistungsbezug“ bekannt gegeben.

Bevor die Ihnen zuerkannte maximale Bezugsdauer des Arbeitslosengeldes ausgeschöpft ist, müssen Sie, wenn Sie weiterhin arbeitslos sind, persönlich beim Arbeitsmarktservice einen Antrag auf Zuerkennung der Notstandshilfe stellen. Dieser ist auch mit dem beim Arbeitsmarktservice aufliegenden Antragsformular zu stellen.

Obwohl bei der Bemessung der Notstandshilfe die wirtschaftliche Situation der(des) Beziehers/In berücksichtigt wird und somit den Charakter einer Versorgungs- bzw. Fürsorgeleistung hat, handelt es sich trotzdem um eine Versicherungsleistung aus der Arbeitslosenversicherung, auf die Sie bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen einen Rechtsanspruch haben.

Leistungsvoraussetzungen für den Bezug der Notstandshilfe

Für den Bezug der Notstandshilfe müssen Sie den Anspruch auf Arbeitslosengeld ausgeschöpft und einen Antrag auf Zuerkennung der Notstandshilfe beim Arbeitsmarktservice gestellt haben.

Als Voraussetzung müssen Sie der Arbeitsvermittlung zur Verfügung stehen, arbeitsfähig, arbeitswillig und arbeitslos sein. Zusätzlich müssen Sie sich in Notlage befinden.



Tipp: Stellen Sie jedenfalls einen Antrag auf Zuerkennung der Notstandshilfe, da die genaue Prüfung, ob Anspruch auf Notstandshilfe besteht, erst nach der Geltendmachung des Antrages erfolgt.

Wann liegt Notlage vor

Laut gesetzlicher Definition liegt Notlage dann vor, wenn Ihr Einkommen und das Ihres/Ihrer Ehepartners/In (Lebensgefährten/In) zur Befriedigung der notwendigen Lebensbedürfnisse nicht ausreicht.

Bei der Prüfung, ob Notlage vorliegt, kommt es allerdings nicht auf Ihre individuelle Situation an. Das Arbeitsmarktservice muss vielmehr nach gesetzlichen Richtlinien das Vorhandensein einer Notlage prüfen.

Bei der Beurteilung der Notlage werden sowohl Ihre gesamten wirtschaftlichen (Einkommens-)Verhältnisse als auch die des/der im **gemeinsamen** Haushalt lebenden Ehepartners/In/Lebensgefährten/In berücksichtigt. Das kann zur Kürzung bzw. sogar zum Wegfall der Notstandshilfe führen.

Auch bei formal aufrechter Ehe kann die Einkommensanrechnung des verdienenden Ehepartners nur dann erfolgen, wenn ein gemeinsamer Haushalt besteht.

Der gemeinsame Haushalt wird nicht aufgehoben, wenn der Partner nur vorübergehend abwesend ist, z. B. Wochenpendler ist oder durch einen Kur- oder Krankenhausaufenthalt abwesend ist.

Höhe der Notstandshilfe

Für die Höhe der Notstandshilfe ist einerseits der Grundbetrag des Arbeitslosengeldes (siehe dazu Kapitel „Höhe des Arbeitslosengeldbezuges“), das anrechenbare Einkommen sowie die Familiengröße ausschlaggebend.



Achtung: Bei der Notstandshilfe gibt es keinen Ergänzungsbeitrag.

Ohne Einkommensanrechnung eines Partners beträgt die Notstandshilfe 95% des Grundbetrages des Arbeitslosengeldes, wenn das zuvor bezogene Arbeitslosengeld unter dem Ausgleichszulagenrichtsatz des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG) (2006: € 690,-) liegt.

92% des Grundbetrages des Arbeitslosengeldes gebührt Ihnen dann als Notstandshilfe, wenn Ihr zuvor bezogenes Arbeitslosengeld über den oben angeführten Ausgleichszulagenrichtsatz liegt.

Wenn bei Ihnen kein Partner/Inneneinkommen anzurechnen ist, haben Sie die Möglichkeit selbst Ihre Notstandshilfe zu berechnen. Unter <http://www.ams.or.at> / Rubrik „Service für Arbeitsuchende“ / Link zum Thema „Leistungsanspruch – Berechnung online“ können Sie Ihren Leistungsanspruch ermitteln.

Bei der Notstandshilfe wird jedes eigene Einkommen, wie z. B. ein Einkommen aus Vermietung und Verpachtung oder eine Witwen(er)- und Waisenspension, Kinderbetreuungsgeld angerechnet.

Außerdem wird bei der Notstandshilfe das Einkommen des/der Ehepartners/In oder des/der Lebensgefährten/In angerechnet. (Ausnahme: geringfügiges Einkommen.)

Anrechnung des PartnerIneinkommens

Wenn Sie die Notstandshilfe beantragen und eine/n Ehe- bzw. Lebenspart-

nerIn haben, die/der ein Einkommen erzielt, so wird dieses Einkommen auf Ihre Notstandshilfe angerechnet.

Nachdem Sie im Antrag bereits die im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen angegeben haben, müssen Sie von der/vom Ehe- bzw. Lebensgefährten/In eine Einkommensbestätigung der letzten 3 vollen Beschäftigungsmonate vorlegen.

Folgende Einkommensgruppen sind zu berücksichtigen:

- Einkommen aus unselbstständiger Beschäftigung sowie Pensionen, Renten und Transfereinkommen (dazu zählt u. a. auch das Arbeitslosengeld)
- Einkommen aus Land- und Forstwirtschaft
- Andere Einkommen (Vermietung, Verpachtung, Gewerbebetrieb, selbstständige Arbeit und sonstige Einkünfte).

Welche Einkünfte bzw. Vermögenswerte werden noch auf die Notstandshilfe angerechnet

Obwohl im Antragsformular für das nachzuweisende Einkommen nur eine beispielhafte Aufzählung verschiedener Einkunftsarten angegeben ist, müssen Sie jedenfalls alle Einkünfte dem Arbeitsmarktservice bekannt geben.

In der Tabelle werden die wichtigsten Einkunftsarten aufgezeigt, die **anzurechnen** oder **nicht anzurechnen** sind:

Arbeitseinkommen aus selbstständiger und nichtselbstständiger Tätigkeit	Abfertigung
Alimente	
Arbeitslosengeld, Notstandshilfe	Aufwandsersatz, sofern er mit der Tätigkeit in Verbindung steht
Aufwandsentschädigung	Ausgleichszulage
Aufsichtsratsvergütung	Auslösungen (Trennungsgeld/Reisekosten)

Ausschüttungen (Genussscheine, Aktien)	Bilanzgeld
Dienstwohnung	Bildschirmzulage
Firmenpension	Familienbeihilfe
Gewinnanteile	Erschwernis-, Gefahren- und Schmutzzulage
Hausbesorgereinkommen	Kilometergeld
Kapitalvermögen (Genussscheine, junge Aktien)	Mietzinsbeihilfe
Krankengeld	Pflegegeld
Prämien laufend, Provisionen	Sonderzahlungen
Stiftungsstipendium (auch geringfügiges)	Sozialhilfe
Unfallrente	Werbungskosten
Unterhalt	Wohnungsbeihilfe
Vermietung/Verpachtung	
Witwen(er)pension	

Was ist eine Lebensgemeinschaft

Besteht bei einer Ehe rechtlich tatsächlich eine Unterhaltsverpflichtung, so besteht dieser Rechtsanspruch auf Unterhaltsleistung bei einer Lebensgemeinschaft nicht. Trotzdem wird in der Arbeitslosenversicherung die Lebensgemeinschaft der Ehe gleichgestellt und auch das Einkommen der Lebensgefährten angerechnet.

Dass man von einer eheähnlichen Beziehung sprechen kann, die eine Anrechnung des Einkommens rechtfertigt, muss die Lebensgemeinschaft allerdings bestimmte Merkmale aufweisen.

Das Wesen der Lebensgemeinschaft besteht in einem eheähnlichen Zustand zwischen Frau und Mann. Dazu gehört im Allgemeinen die **Geschlechtsgemeinschaft, Wohnungsgemeinschaft und (vor allem) Wirtschaftsgemeinschaft**, wobei aber, wie auch bei einer Ehe, das eine oder andere Merkmal

weniger ausgeprägt sein oder ganz fehlen kann. Es kommt regelmäßig auf die Gesamtumstände des Einzelfalles an, wobei der Wirtschaftsgemeinschaft nach der Rechtsprechung überragende Bedeutung zukommt.



Tipp: Wenn Ihr Zusammenleben nicht auf eheähnlichen Gründen basiert, verneinen Sie beim Arbeitsmarktservice die Lebensgemeinschaft und geben Sie den wahren Inhalt Ihrer Partnerschaft niederschriftlich bekannt!

Freigrenzen bei der Anrechnung der/des PartnerIneinkommens

Bei der Anrechnung des Einkommens der/des PartnersIn wird nicht das gesamte Einkommen herangezogen, es werden vom Nettoeinkommen sogenannte „Freigrenzen“ für die/den einkommensbeziehenden PartnerIn selbst sowie für unterhaltsberechtigten Personen abgezogen.

Die Einkommensanrechnung erfolgt so, dass vom Nettodurchschnittseinkommen der letzten 3 Monate grundsätzlich die noch näher erläuterten Freigrenzen und bei einem Einkommen aus einem Dienstverhältnis auch die Werbekostenpauschale abgezogen werden.

Nur der nach diesem Rechenprozess verbleibende Einkommensteil wird auf die Notstandshilfe angerechnet (d. h. wird vom grundsätzlichen Notstandshilfeanspruch abgezogen).

Welche Freigrenzen bei der Ermittlung des anrechenbaren PartnerInneneinkommens anzuwenden sind hängt vom Alter bei der Antragstellung des Arbeitslosengeldanspruches ab.

Erfolgt die Antragstellung des Arbeitslosengeldes vor Vollendung des 50. Lebensjahres, so beträgt die Freigrenze für den/die einkommensbeziehende/n Partner/In monatlich € 458,- (2006) und für (unterhaltsberechtigten) Kinder monatlich € 229,- (2006).

Die genannten Freigrenzen können für ältere Arbeitslose, die den Antrag nach dem 50. Lebensjahr stellen um 100% und bei über 55-jährigen, die den Antrag auf Arbeitslosengeld nach Erreichen des 55. Lebensjahres stellen bzw. 54-jährigen Frauen um 200% erhöht werden.

Für die 100%ige Erhöhung der Freigrenze müssen Sie nach dem 50. Lebensjahr mindestens einen Anspruch auf Arbeitslosengeld von 52 Wochen ausgeschöpft haben.

Die Freigrenzen betragen dann für den/die einkommensbeziehende/n Part-

ner/In monatlich € 916,- (2006) und für (unterhaltsberechtigten) Kinder monatlich € 458,- (2006).

Für eine 200%ige Erhöhung der Freigrenze muss der Eintritt in die Arbeitslosigkeit nach dem 55. Lebensjahr erfolgen und ein Anspruch auf Arbeitslosengeld von mindestens 52 Wochen und mindestens 240 Monaten (= 20 Jahre) Anwartschaftszeiten nachzuweisen sein. Die 240 Monate Anwartschaftszeiten können einerseits durch Beschäftigungszeiten aber auch durch Präsenz- oder Zivildienst, Wochengeld oder Krankengeld unter bestimmten Voraussetzungen erfüllt werden.

Die Freigrenzen betragen für den/die einkommensbeziehende/n Partner/In monatlich € 1.374,- (2006) und für unterhaltsberechtigten Kinder monatlich € 687,- (2006).

Eine arbeitslose Frau muss das 54. Lebensjahr vollendet haben und innerhalb der letzten 25 Jahre mindestens 180 Monate (= 15 Jahre) arbeitslosenversicherungspflichtig beschäftigt gewesen sein um die 200%ige Freigrenzerhöhung in Anspruch nehmen zu können.



Tipp: Für Frauen ist die Freigrenzerhöhung um 200% nicht davon abhängig, dass der Antrag nach dem 50. Lebensjahr gestellt wurde! Auch die Bezugsdauer ist unerheblich. Lediglich die arbeitslosenversicherungspflichtige Beschäftigung von 15 Jahren ist erforderlich!



Beispiel:

Ermittlung des anrechenbaren Partnereinkommens

Eine Frau beantragt die Notstandshilfe. Sie hat den Arbeitslosengeldantrag vor dem 50. Lebensjahr gestellt. Ihr Mann ist berufstätig und erzielt ein monatliches Nettoeinkommen von € 1.500,-. Sie haben 1 gemeinsames unterhaltsberechtigtes Kind und für 1 Kind zahlt der Mann Unterhalt.

Nettoeinkommen des Partners	€ 1.500,-
abzgl. Freigrenze	-€ 458,-
abzgl. Freigrenze für 1 Kind im gemeinsamen Haushalt	-€ 229,-
abzgl. Freigrenze, für das Kind, für welches tatsächlich Unterhalt gezahlt wird	-€ 229,-
abzgl. der Werbekostenpauschale	-€ 11,-
<hr/> anrechenbares Einkommen des Partners	<hr/> € 573,-

Von der grundsätzlich gebührenden Notstandshilfe wird nun dieses anrechenbare Einkommen abgezogen. Wäre der Anspruch auf Notstandshilfe grundsätzlich niedriger als das anrechenbare Einkommen, so besteht überhaupt kein Anspruch auf Notstandshilfe bzw. verbleibt bei der Anrechnung des Partnereinkommens ein Anspruch, so wird die Notstandshilfe nur gekürzt zur Auszahlung kommen.

Freigrenzenerhöhungen

Die angeführten Freigrenzen können aus berücksichtigungswürdigen Gründen um bis zu 50% erhöht werden. Das kann z. B. wegen Ihrer Krankheit oder Krankheit Ihrer Familienangehörigen sein, wegen erhöhter Ausgaben für Medikamente und Heilmittel, wegen Aufwendungen für Schwangerschaft und Geburt, wegen Aufwendungen auf Grund eines Todesfalles in der Familie oder bei Rückzahlungsverpflichtungen für Darlehen, die wegen der Gründung eines Hausstandes oder zur Beschaffung einer Wohnung aufgenommen wurden.

Wenn bei Ihnen oder bei einem Ihrer Familienangehörigen eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von über 50% festgestellt wurde, muss dies jedenfalls zu einer Freigrenzenerhöhung führen. Beim Bezug einer Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension ist auf jeden Fall von einer Minderung der Erwerbstätigkeit von 100% auszugehen.

Die Freigrenzenerhöhung ist von 51% – 75% und von 76% – 100% gestaffelt.



Tipp: Teilen Sie bei der Antragstellung und auch während des Leistungsbezuges freigrenzenerhöhende Umstände sowie jede Änderung im Einkommen Ihres/Ihrer Partners/In mit, da dadurch auch ein laufender Bezug erhöht werden kann!



Tipp: Im Hinblick auf einen späteren Pensionsanspruch ist es ratsam, trotz hohem PartnerInnen Einkommen die Notstandshilfe zu beantragen, um sich Pensionsversicherungszeiten zu sichern. (Siehe Kapitel „Was Sie sonst noch wissen sollten“, „Pensionsversicherungszeiten ohne Leistungsbezug“.)

Wie ist das Einkommen nachzuweisen

Sie bzw. Ihr(e) Ehe- oder LebenspartnerIn sind verpflichtet, geeignete Nachweise über das Einkommen dem Arbeitsmarktservice vorzulegen. Personen, die zur Einkommensteuer veranlagt werden, müssen den Einkommensteuerbescheid für das Kalenderjahr in dem die Leistung nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz bezogen wurde, vorlegen und bis zur Vorlage des Einkommensteuerbescheides jeweils monatlich im Nachhinein Erklärungen und geeignete Nachweise über das Einkommen abgeben (z. B. Einnahmen/Ausgabenrechnung).

Bei Partnern/Innen, die unselbstständig erwerbstätig sind, ist das Einkommen durch eine aktuelle Lohnbestätigung nachzuweisen.



Achtung: Durch die Nichtangabe von Partner/Inneneinkommen entgehen Sie der Anrechnung des Partner/Inneneinkommens nicht, sondern wird auf Grund des Gesetzes der Anspruch auf Notstandshilfe verneint!

Dauer des Notstandshilfebezuges

Die Bezugsdauer der Notstandshilfe beträgt unabhängig vom Alter und der vorherigen Beschäftigungsdauer 52 Wochen. Ändert sich nichts an den Anspruchsvoraussetzungen, so ist eine Verlängerung jeweils um 52 Wochen möglich. Eine neuerliche Antragstellung vor Ablauf der zuerkannten 52 Wochen Bezugsdauer ist allerdings notwendig.



Tipp: Entgegen der früheren Praxis muss das Arbeitsmarktservice einen Krankengeldbezugszeitraum bei der Bezugsdauer der Notstandshilfe berücksichtigen; d.h. dass das auf der Mitteilung über den Leistungsbezug angeführte voraussichtliche Ende um die Dauer des Krankengeldbezuges hinauszuschieben ist.

Sollten Sie daher nach einem Krankengeldbezug nicht innerhalb eines Monats eine neue Mitteilung über die Dauer des Leistungsbezuges erhalten, wenden Sie sich direkt an Ihre(n) BeraterIn und verlangen Sie eine Richtigstellung der Dauer Ihres Leistungsbezuges!

Neuantrag auf Notstandshilfe bei geänderten sozialen Verhältnissen

Haben Sie zum Zeitpunkt der Antragstellung die Anspruchsvoraussetzungen nicht erfüllt und wurde Ihr Antrag durch abschlägigen Bescheid entschieden, ändern sich aber im Nachhinein Ihre sozialen Verhältnisse (weil Sie z. B. nun nicht mehr im gemeinsamen Haushalt mit einem/r PartnerIn leben) oder weil berücksichtigungswürdige Umstände eingetreten sind (z. B. erhöhte Ausgaben wegen einer Krankheit), sollten Sie unverzüglich einen neuen Antrag auf Notstandshilfe einbringen und auf die geänderten Umstände hinweisen. Diesen Neuantrag müssen Sie grundsätzlich innerhalb von 3 Jahren, gerechnet ab dem Tag des letzten Leistungsbezuges (Arbeitslosengeld, Notstandshilfe) stellen.



Tipp: Diese 3-Jahres-Frist ist z. B. um Zeiträume eines Krankengeld- bzw. Wochengeldbezuges oder des Bezuges einer Invaliditäts- oder Berufsunfähigkeitspension oder Bezuges von Kinderbetreuungsgeld erstreckbar. Es ist also durchaus sinnvoll auch außerhalb der 3-Jahres-Frist einen Neuantrag zu stellen, wenn Sie irgendeine Leistung bezogen haben, da diese unter Umständen zur Rahmenfristerstreckung (siehe Kapitel „Arbeitslosengeld“, „Rahmenfristerstreckung“) führt.

Deckelung der Notstandshilfe

Neben den Besonderheiten der Anrechnung vom PartnerInneneinkommen kann die Notstandshilfe nach einer Bezugsdauer von 6 Monaten auch noch „gedeckt“ werden, d. h. dass die Leistung eine bestimmte Obergrenze nicht überschreiten darf.

Ob eine Deckelung der Notstandshilfe vorgenommen wird, hängt von der Bezugsdauer des zuvor bezogenen Arbeitslosengeldes ab. Nach einer **Bezugsdauer des Arbeitslosengeldes von 20 Wochen** beträgt die maximale Höhe der Notstandshilfe **€ 690,-** (2006) für 30 Tage (das entspricht dem Ausgleichszulagenrichtsatz 2006). Im Anschluss an einen **30-wöchigen Arbeitslosengeldbezug** beträgt die maximale Höhe der Notstandshilfe **€ 805,-** (2206) für 30 Tage (das entspricht einem Existenzminimum nach der Exekutionsordnung).

Nach einem **39-wöchigen bzw. 52-wöchigen Arbeitslosengeldbezug** wird **keine Deckelung** vorgenommen.

Liegt die Höhe Ihrer Notstandshilfe unter den angeführten Deckelungsgrenzen wird Ihnen Ihre Leistung nicht gekürzt.



Tipp: Wenn Sie allerdings das 45. Lebensjahr bereits vollendet haben, so ist für die Prüfung, auf welches Niveau gedeckelt werden kann, die jemals längste zuerkannte Bezugsdauer zugrunde zu legen. Wenn Sie z. B. mit 40 Jahren arbeitslos mit einem Arbeitslosengeldanspruch von 39 Wochen waren und auf Grund einer langen Arbeitslosigkeit dann nur mehr einen neuerlichen Arbeitslosengeldanspruch von 20 Wochen erhalten, so ist nach dem 45. Lebensjahr die schon länger zurückliegende Bezugsdauer von 39 Wochen maßgeblich und es kommt somit zu keiner Deckelung!

6. PENSIONSVOorschuss

Beziehen Sie Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe und stellen während dieses Leistungsbezuges einen Antrag auf eine Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension oder auch Alterspension, müssen Sie das Arbeitmarktservice von dieser Antragstellung informieren.

Die Leistung die Sie vom Arbeitmarktservice beziehen wird dann nicht mehr Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe genannt sondern Pensionsvorschuss.

Anspruchsvoraussetzungen

Grundsätzlich müssen Sie entweder einen Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe haben.

Weiters müssen Sie – abgesehen von der Arbeitswilligkeit, Arbeitsfähigkeit und Arbeitsbereitschaft – die sonstigen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme einer Leistung erfüllen, und die Zuerkennung der Pension darf nicht aussichtslos erscheinen.

Dauer des Pensionsvorschusses

Der Pensionsvorschuss wird Ihnen solange gezahlt, solange Sie die zuvor bezogene Leistung (Arbeitslosengeld/Notstandshilfe) beziehen hätten können und das Pensionsverfahren dauert.

Höhe des Pensionsvorschusses

Die Höhe des Pensionsvorschusses ist begrenzt und beträgt bei Beantragung einer Berufsunfähigkeits- bzw. Invaliditätspension täglich maximal **€ 26,40 (2006)** und bei Beantragung einer Alterspension täglich maximal **€ 32,39 (2006)**.

War die zuvor bezogene Leistung höher als der maximale Pensionsvorschuss, so wird der Pensionsvorschuss trotzdem nur in der Höhe von € 26,40 bzw € 32,39 (2006) bezahlt.

War die vorher bezogene Leistung ohnehin schon niedriger als der oben angeführte Pensionsvorschuss, wird Ihnen der Vorschuss in Höhe der zuvorbezogenen Leistung ausbezahlt.

Wird Ihnen die beantragte Pension nicht zuerkannt und haben Sie als Pensionsvorschuss eine gekürzte Leistung erhalten, erfolgt keine Nachzahlung des Differenzbetrages von der zuvor bezogenen höheren Leistung zu dem gekürzten Pensionsvorschuss.



Achtung: Wenn Sie die Pensionsbeantragung nicht melden und unter Umständen die höhere Leistung wie Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe weiterbeziehen, kommt es zu einer Rückforderung der zu Unrecht bezogenen Leistung!

*** Tipp:** Bevor Sie einen Pensionsantrag stellen, ist eine vorherige Abklärung mit Ihrem Arzt ratsam, damit Sie nicht im Falle einer relativ aussichtslosen Antragstellung auch noch einen finanziellen Schaden erleiden.

*** Tipp:** Für den Bezug des Pensionsvorschusses muss Ihr Dienstverhältnis nicht beendet sein. In diesem Fall reicht es aus, dass Sie keinen Entgeltanspruch mehr haben und auch das Krankengeld bereits ausgeschöpft ist.

*** Tipp:** Da Sie während des Bezuges eines Pensionsvorschusses der Arbeitsvermittlung nicht zur Verfügung stehen müssen, bleibt der Anspruch bis zu maximal 3 Monaten auch während eines Auslandsaufenthaltes aufrecht, ohne dass Sie beim Arbeitsmarktservice dafür einen Nachsichtsantrag stellen müssen. Eine Meldeverpflichtung besteht natürlich trotzdem! (Siehe „Arbeitsvermittlung durch das Arbeitsmarktservice“, „Kontrollmeldungen“).

! Achtung: Wenn Sie von der Möglichkeit des maximal 3-monatigen Auslandsaufenthaltes Gebrauch machen, klären Sie Ihre Abwesenheit jedenfalls mit der Pensionsversicherung bzw. mit dem/der zuständigen RichterIn beim Arbeits- und Sozialgericht, da eine Unterbrechung des Pensionsverfahrens nicht vorgesehen ist!

*** Hinweis:** Wenn auf Grund eines langen Krankenstandes Ihr Anspruch auf Krankengeld bereits erschöpft ist und Sie kein Krankengeld mehr bekommen, erhalten Sie während eines Aufenthaltes in einer Heil- und Pflegeanstalt weiter den Pensionsvorschuss bezahlt!

7. ÜBERGANGSGELD

Wenn Sie ohne Beschäftigung sind und wegen der Abschaffung der vorzeitigen Alterspension wegen langer Arbeitslosigkeit noch nicht in Pension gehen können, besteht in der Regel die Möglichkeit Übergangsgeld zu beziehen.

Anspruchsvoraussetzungen

Frauen müssen 56½ Jahre und Männer 61½ Jahre alt sein. Dieses Alter müssen Sie in den Jahren 2004, 2005 oder 2006 erreichen.



Achtung: Das erforderliche Alter ist auch dann erfüllt, wenn Sie bereits vor dem 1.1.2004 das angeführte Alter von 56½ bzw. 61½ erfüllt haben.

Außerdem müssen Sie mindestens 52 Wochen innerhalb der letzten 15 Monate arbeitslos gewesen sein, das heißt ohne Beschäftigung; ein Bezug von Arbeitslosengeld oder einer sonstigen Leistung aus der Arbeitslosenversicherung ist nicht erforderlich.

Der Zeitraum von 52 Wochen verlängert sich um Zeiten, in denen Sie Kranken- oder Wochengeld bezogen haben oder in einer Heil- oder Pflegeanstalt untergebracht waren.

Das bedeutet, dass Sie bei einem Krankengeldbezug von z. B. 2 Monaten innerhalb des Zeitraumes von 52 Wochen die Voraussetzungen der 52-wöchigen Arbeitslosigkeit erst nach 14 Monaten erfüllen!

Sie müssen auch die Anwartschaft (siehe Kapitel „Arbeitslosengeld“, „Anspruch auf Arbeitslosengeld“) auf Arbeitslosengeld erfüllen, das heißt, entweder 28 Wochen arbeitslosenversicherungspflichtige Beschäftigungszeiten innerhalb von 52 Wochen oder 52 Wochen arbeitslosenversicherungspflichtige Beschäftigungszeiten innerhalb von 24 Monaten nachweisen.

Da unter Umständen bereits eine längere Arbeitslosigkeit vorliegt und die Erfüllung der Anwartschaft nach den oben angeführten Bestimmungen nicht zu erreichen ist, wird die Anwartschaft auch als erfüllt angesehen, wenn Sie in den letzten 25 Jahren insgesamt 780 Wochen – das sind 15 Jahre – arbeitslosenversicherungspflichtig beschäftigt waren.



Achtung: Zu den erforderlichen Beschäftigungszeiten können u. a. auch der Präsenz- oder Zivildienst, Zeiten des Krankengeld- bzw. Wochengeldbezuges oder unter bestimmten Voraussetzungen auch ausländische Beschäftigungszeiten gezählt werden (siehe Kapitel „Arbeitslosengeld“, „Anrechenbare Zeiten für die Anwartschaft“).

Zeiten der Betreuung von Kindern bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres erstrecken die Rahmenfrist (siehe Kapitel „Arbeitslosengeld“, „Rahmenfristerstreckung“) von 25 Jahren, so dass auch Beschäftigungszeiten

die außerhalb der 25-jährigen Rahmenfrist liegen, noch berücksichtigt werden können.

Höhe des Übergangsgeldes

Das Übergangsgeld erhalten Sie in der Höhe des um 25% erhöhten Grundbetrages des Arbeitslosengeldes zuzüglich allfälliger Familienzuschläge. Wäre allerdings die Höhe des Übergangsgeldes durch den Wegfall eines allenfalls gezahlten Ergänzungsbetrages zum Arbeitslosengeld niedriger als das Übergangsgeld, dann wird Ihnen das Übergangsgeld jedenfalls in der Höhe des zuvor bezogenen Arbeitslosengeldes bezahlt (siehe Kapitel „Arbeitslosengeld“, „Höhe des Arbeitslosengeldes“).

Dauer des Übergangsgeldes

Das Übergangsgeld können Sie frühestens ab dem Alter von 56½ Jahren (Frauen) oder 61½ Jahren (Männer) beziehen. Sie haben bis zur Erfüllung der Voraussetzungen für eine Alterspension, längstens jedoch bis zum Ablauf des Kalendermonats, in dem das Regelpensionsalter, das ist bei Frauen 60 Jahre und bei Männern 65 Jahre, erreicht wird, Anspruch auf das Übergangsgeld.



Achtung: Die Bezugsdauereinschränkung kann zur Folge haben, dass Sie keinen Anspruch mehr auf das Übergangsgeld haben, weil Sie 60 bzw. 65 Jahre alt sind, aber auch noch keinen Pensionsanspruch haben. Sie können dann nur einen Antrag auf Arbeitslosengeld bzw. Notstandshilfe stellen und für die Zeit bis zur Pension eine dieser Leistungen beziehen, sofern die Voraussetzungen dafür gegeben sind!

Sonstiges

Das Arbeitsmarktservice kann festlegen, dass BezieherInnen von Übergangsgeld nicht ständig der Vermittlung zur Verfügung stehen müssen, das heißt, dass keine Kontrolltermine vorgeschrieben werden und dass das Übergangsgeld auch während eines Auslandsaufenthaltes bezahlt wird. Bei einer Änderung der Arbeitsmarktlage kann das Arbeitsmarktservice wieder eine ständige Verfügbarkeit verlangen.



Tipp: Erkundigen Sie sich bei Ihrer(m) BeraterIn beim Arbeitsmarktservice, ob Sie bzw. wann Sie der Vermittlung zur Verfügung stehen müssen.

8. WEITERBILDUNGSGELD

Das Weiterbildungsgeld soll dazu beitragen Ihnen Ihre Existenz während der Zeit zu sichern, während der Sie mit Ihrer(m) ArbeitgeberIn eine Bildungskarenz vereinbart haben.

Bildungskarenz

Die Bildungskarenz soll Ihnen die Möglichkeit eröffnen, sich für drei bis zwölf Monate von der Arbeit freistellen zu lassen, um an Bildungsmaßnahmen teilzunehmen, ohne dafür das Dienstverhältnis auflösen zu müssen. Für die Dauer der vereinbarten Bildungskarenz gebührt das Weiterbildungsgeld als „Leistung zur Beschäftigungsförderung“ vom Arbeitsmarktservice.

Anspruchsvoraussetzungen

Bildungskarenz können Sie in Anspruch nehmen, wenn Sie drei Jahre ununterbrochen (Unterbrechungen des Dienstverhältnisses bis zu 3 Monaten sind möglich) bei der (beim) gleichen ArbeitgeberIn beschäftigt sind. Beamten können eine Bildungskarenz mit Weiterbildungsgeld nicht in Anspruch nehmen.

Eine Bildungskarenzierung ist vom Einverständnis der(des) ArbeitgeberIn abhängig. Auch der Zeitpunkt und die Dauer müssen mit der(dem) ArbeitgeberIn abgesprochen und vereinbart werden. Das bedeutet, dass ohne Zustimmung der(des) ArbeitgeberIn keine Bildungskarenz vereinbart werden kann. Über diese Karenzierung müssen Sie eine schriftliche Freistellungsvereinbarung mit Ihrer(m) ArbeitgeberIn treffen.

Wie lange kann eine Bildungskarenz vereinbart werden

Für die Dauer der Bildungskarenz gibt es insoweit Vorgaben, dass diese mindestens 3 Monate dauern muss und nicht länger als für 12 Monate vereinbart werden darf.

Wenn Sie bereits eine Bildungskarenz in Anspruch genommen haben, müssen Sie neuerlich mindestens 3 Jahre durchgehend beschäftigt sein, um neuerlich Bildungskarenz vereinbaren zu können.

Welche Ausbildungen können absolviert werden

Eine Wertung der angestrebten Ausbildungsmaßnahme ist durch das Arbeitsmarktservice zwar nicht vorzunehmen, somit gibt es grundsätzlich keine Einschränkungen bei der Auswahl der Maßnahme. Allerdings muss die Teilnahme an einer Maßnahme im Ausmaß von 16 Wochenstunden oder einer vergleichbaren zeitlichen Belastung nachgewiesen werden.

Die beabsichtigte Bildungsmaßnahme muss sich mit der Dauer der vereinbarten Karenzierung decken, bzw. kann sie natürlich auch länger dauern. Die Leistung – das Weiterbildungsgeld – gebührt natürlich nur für die Dauer der Karenzierung.

Im Rahmen einer Bildungsmaßnahme ist auch ein Auslandsaufenthalt möglich.

Höhe des Weiterbildungsgeldes

Als Ersatz für das entfallende Einkommen auf Grund der Karenzierung erhalten Sie das Weiterbildungsgeld.

Das Weiterbildungsgeld wird in der Höhe von € 14,53 (2006) täglich bzw. € 435,90 (2006) monatlich für die Dauer der vereinbarten Karenzierung und Dauer der Maßnahme bezahlt.

Für Personen, die bereits das **45. Lebensjahr vollendet** haben, ist das Weiterbildungsgeld in der **Höhe des Arbeitslosengeldes** zu bezahlen. Sollte das Arbeitslosengeld allerdings niedriger sein, als das vorher erwähnte Weiterbildungsgeld, gebührt jedenfalls das Weiterbildungsgeld in der Höhe von € 14,53 (2006).

Während des Bezuges von Weiterbildungsgeld sind Sie kranken-, unfall- und pensionsversichert (siehe Kapitel „Was Sie sonst noch wissen sollten“, „Bewertung der Bezugszeiten in der Pensionsversicherung nach der Pensionsharmonisierung“).

Sonstiges

Wenn Sie z. B. im Rahmen Ihrer Bildungskarenz von 12 Monaten eine Bildungsmaßnahme für eine kürzere Dauer als die vereinbarte Bildungskarenz vereinbart haben, z. B. Inskription für ein Semester, so wird Ihnen vorerst das Weiterbildungsgeld befristet für die Dauer der Maßnahme zuerkannt und ist ein weiterer Nachweis über die Teilnahme an einer Bildungsmaßnahme für den Anspruch auf Weiterbildungsgeld für die gesamte Bildungskarenz zu erbringen.

Kurze Unterbrechungen während der Maßnahme, wie notwendige Vorlaufzeiten, maßnahmenbedingte Unterbrechungen, z. B. der Beginn des Fortsetzungskurses, Ferienzeiten sind für den Nachweis der vollen Deckungsgleichheit zwischen Karenzierung und Bildungsmaßnahme unerheblich.



Achtung: Wird Ihr Dienstverhältnis während der Bildungskarenz von der (vom) ArbeitgeberIn – es darf sich also um keine Kündigung Ihrerseits oder um eine einvernehmliche Lösung handeln – gekündigt, wird das Weiterbildungsgeld für die Dauer der vereinbarten Karenzierung weiterbezahlt.

Während der Bildungskarenz können Sie einer geringfügigen Erwerbstätigkeit nachgehen, ohne dass Ihnen das Weiterbildungsgeld gekürzt oder gestrichen wird.



Muster für eine Vereinbarung über eine Bildungskarenzierung

1. Das Arbeitsverhältnis wird für die Zeit vom 1.9.2004 bis 30.6.2005 karenziert. Das bedeutet, dass es aufrecht bleibt, aber die gegenseitigen Rechte und Pflichten (z. B. Entgeltzahlung, Urlaub, Arbeitspflicht) ruhen. Bedingung für die Karenzierungsvereinbarung ist der Bezug von Weiterbildungsgeld gemäß § 26 Arbeitslosenversicherungsgesetz: wird kein Weiterbildungsgeld bezahlt, wird diese Vereinbarung nicht wirksam; wird die Bezahlung vor dem genannten Endtermin eingestellt, hat Frau/Herr das Recht, die Beendigung der Karenzvereinbarung vorzeitig geltend zu machen.
2. Für Ansprüche, die sich nach der Dauer des Arbeitsverhältnisses richten, bleibt die Karenzzeit außer Betracht. Dies gilt jedoch nicht für kollektivvertragliche Vorrückungen und Dienstjubiläen.

3. Soweit keine andere Vereinbarung getroffen wird, wird die Rückkehr auf den jetzigen Arbeitsplatz zugesichert.
4. Bis 28 Wochen nach Ablauf der Bildungskarenz verzichtet die Firma auf Ihr Kündigungsrecht.



Tip: Hier bieten wir Ihnen als Mustervereinbarung die optimale Variante an. Sollte Ihr(e) ArbeitgeberIn wesentliche Punkte nicht akzeptieren, ist eine arbeitsrechtliche Prüfung der vorgeschlagenen Vereinbarung der(des) ArbeitgeberIn ratsam. Wenden Sie sich in diesem Fall an Ihre Gewerkschaft bzw. Ihre Arbeiterkammer.

9. WAS SIE SONST NOCH WISSEN SOLLTEN

Optionsrecht auf Grund einer geringfügigen Erwerbstätigkeit

Üben Sie eine oder mehrere geringfügige Beschäftigung(en) aus und verdienen Sie insgesamt max. bis zu € 333,16 (2006) für alle Beschäftigungen pro Monat, dann können Sie wählen, ob Sie diese Beschäftigungen ohne Sozialversicherungsschutz ausüben, oder ob Sie für eine Einbeziehung in die Sozialversicherungspflicht (Krankenversicherung und Pensionsversicherung) optieren.

Wenn Sie sich für die Sozialversicherungspflicht entscheiden, müssen Sie natürlich auch Sozialversicherungsbeiträge bezahlen.

Unfallversichert sind Sie bei der Ausübung einer geringfügigen Erwerbstätigkeit jedenfalls, da die(der) ArbeitgeberIn immer den Unfallversicherungsbeitrag (1,4%) zahlen muss.

Wenn Sie optieren müssen Sie bei der Gebietskrankenkasse einen Antrag zur Selbstversicherung stellen.

Der monatliche Sozialversicherungsbeitrag ist unabhängig von der Höhe des geringfügigen Einkommens € 47,01 (2006). Dieser Beitrag wird ab 1. Jänner jeden Jahres aufgewertet.

Mit der Option der Selbstversicherung erwerben Sie einerseits Pensions-

versicherungszeiten und haben andererseits einen Krankenversicherungsschutz.



Achtung: Die Option ist nur dann sinnvoll und auch möglich, wenn keine andere Pflichtversicherung besteht. Mit einem Leistungsbezug aus der Arbeitslosenversicherung besteht kein Optionsrecht, weil Sie pflichtversichert sind.

Urlaub während des Leistungsbezuges

Für den Anspruch einer Leistung aus der Arbeitslosenversicherung müssen Sie unter anderem der Vermittlung bzw. auch für die Teilnahme an einer Schulungsmaßnahme zur Verfügung stehen. Sie haben, unabhängig der Dauer Ihrer Arbeitslosigkeit, keinen Anspruch auf einen Urlaub.

Urlaub findet nur insofern im Arbeitslosenversicherungsgesetz eine Berücksichtigung, als beim **Urlaub im Ausland** der Anspruch auf Arbeitslosengeld oder auf die Notstandshilfe **ruht**. Das bedeutet, dass sich das auf der Mitteilung über den Leistungsbezug angeführte voraussichtliche Ende des Bezuges um die Dauer der Unterbrechung wegen des Urlaubs nach hinten verschiebt.

Den Urlaub im Ausland müssen Sie beim Arbeitsmarktservice melden und Ihnen wird für die Dauer des Urlaubs die Leistung eingestellt. Es wird Ihnen nach dem Urlaub ein Kontakttermin vorgeschrieben und die Leistung die Sie vorher bezogen haben wird wieder weiter bezahlt.

Der **Urlaub im Inland** stellt zwar keinen Ruhensgrund dar, aber eventuelle Kontakttermine, Vorstellungstermine bei Firmen oder Termine bei Kursträgern müssen von Ihnen eingehalten werden. Wenn Ihnen gerade im Zeitraum des beabsichtigten, geplanten Urlaubs ein Termin vorgeschrieben wird, können Sie nur im Einvernehmen mit der(m) BeraterIn diesen Termin verschieben. Sie haben allerdings keinen Anspruch darauf, dass Ihr Urlaubsinteresse berücksichtigt und der Termin verschoben wird.

Wenn Sie einen Termin nicht wahrnehmen, müssen Sie mit einer Sperre wegen einem Kontrollversäumnis rechnen (siehe Kapitel „Arbeitsvermittlung durch das Arbeitsmarktservice“, „Kontrollmeldung“).



Achtung: Sollte Ihnen kein Kontakttermin unmittelbar nach Ihrem Urlaub vorgeschrieben worden sein, melden Sie sich nach dem Urlaub sofort persönlich beim Arbeitsmarktservice wieder zurück!

Krankengeldbezug und Krankenhausaufenthalt

Wenn Sie arbeitslos sind und krank werden, suchen Sie Ihren Arzt auf. Wenn Sie dann vom Arzt krankgeschrieben werden, müssen Sie die vorübergehende Arbeitsunfähigkeit dem Arbeitsmarktservice unverzüglich melden.

Für die ersten 3 Tage des Krankenstandes erhalten Sie vom Arbeitsmarktservice das Arbeitslosengeld oder die Notstandshilfe weiter ausbezahlt. Ab dem 4. Tag erhalten Sie vom Arbeitsmarktservice keine Leistung mehr, Sie haben dann Anspruch auf Krankengeld von der Gebietskrankenkasse.

Das Krankengeld wird nicht automatisch ausbezahlt, sondern muss bei der Gebietskrankenkasse beantragt werden. Das machen Sie bei der Bezirksstelle der Gebietskrankenkasse entweder persönlich, Sie können aber das Krankengeld auch durch einen Vertreter, per Fax oder E-Mail unter Angabe Ihrer Kontonummer beantragen. Nähere Informationen dazu bei der Wiener Gebietskrankenkasse unter der <http://www.wgkk.at> bzw. unter der Telefonnummer 01/601 22-0.

Die grundsätzliche Dauer des Krankengeldbezuges beträgt 52 Wochen. In bestimmten Fällen kann das Krankengeld auch länger bezogen werden.

Nach dem Ende des Krankenstandes müssen Sie sich unverzüglich wieder beim Arbeitsmarktservice melden, unabhängig davon, ob Sie die entsprechenden Unterlagen über den Krankenstand schon vorlegen können oder nicht. Das Arbeitslosengeld oder die Notstandshilfe erhalten Sie erst wieder ab dem Zeitpunkt der persönlichen Meldung beim Arbeitsmarktservice.

Wenn Sie das Krankengeld im Anschluss an ein Dienstverhältnis beziehen, wird das Krankengeld grundsätzlich vom vorherigen Arbeitseinkommen berechnet, beziehen Sie aber bereits Arbeitslosengeld, dann erhalten Sie das Krankengeld in der Höhe des Arbeitslosengeldes.

Ein Krankengeldbezug unterbricht die auf der Mitteilung über den Leistungsbezug angeführte maximale Bezugsdauer, so dass sich das auf dieser Mit-

teilung angegebene voraussichtliche Ende des Bezuges um die Dauer des Krankengeldbezuges hinausschiebt.



Achtung: Die Krankmeldung ist deshalb wichtig, da Sie nur durch einen Krankenstand von Ihren Meldeverpflichtungen befreit sind!

Wann kann das Arbeitsmarktservice eine ausbezahlte Leistung widerrufen bzw. zurückfordern

Es kann aus unterschiedlichen Gründen zu einer ungerechtfertigten Auszahlung einer Leistung aus der Arbeitslosenversicherung kommen. Das kann einerseits dadurch passieren, dass sich das Arbeitsmarktservice – aus welchen Gründen auch immer – bei der Berechnung der Leistung irrt, oder Umstände, die Sie z. B. im Antrag ordnungsgemäß angegeben haben oder in anderer Weise dem Arbeitsmarktservice zur Kenntnis bringen, nicht berücksichtigt und es daher zur Auszahlung der Leistung in einer unrichtigen Höhe kommt.

Wurde also der ungerechtfertigte Bezug durch das Arbeitsmarktservice verursacht und konnten Sie unter den gegebenen Umständen nicht erkennen, dass die Leistung nicht oder nicht in der ausbezahlten Höhe gebührte, ist eine Rückforderung des Leistungsbezuges nicht zulässig.

In diesen Fällen wird das Arbeitsmarktservice den Leistungsbezug für den unzulässigen Zeitraum widerrufen, aber das ausbezahlte Geld müssen Sie nicht zurückzahlen.

Zum Rückersatz können Sie in der Regel nur dann verpflichtet werden, wenn Sie den Bezug der Leistung durch unwahre Angaben herbeigeführt haben, die Zahlung der Leistung durch Verschweigen maßgeblicher Tatsachen erhalten haben (vor allem die Aufnahme einer Beschäftigung oder die Beantragung einer Pension dem Arbeitsmarktservice nicht gemeldet haben), Sie erkennen mussten, dass die Leistung nicht oder nicht in der Höhe gebührte oder sich aus nachträglich vorgelegten Steuerbescheiden ein höheres Einkommen ergibt, als Sie vorher niederschriftlich angegeben haben. Sollte ein ungerechtfertigter Leistungsbezug durch eine Täuschung entstanden sein, kann es neben der Rückforderung des Leistungsbezuges auch zu einer strafrechtlichen Verfolgung kommen.



Achtung: Damit Ihnen nicht ein Verschweigen maßgeblicher Tatsachen vorgeworfen werden kann, müssen Sie das Arbeitsmarktservice bei Eintritt des Ereignisses davon in Kenntnis setzen. Es reicht z. B. nicht aus, ungefähre Angaben über eine Arbeitsaufnahme oder einen Pensionsantrag zu machen.

Verlassen Sie sich nicht darauf, dass die Meldung z. B. durch die neue/ den neuen ArbeitgeberIn, die Krankenkasse oder die Pensionsversicherung erfolgt, meldepflichtig sind Sie persönlich!

Näher zu erläutern ist auch der Rückforderungstatbestand, dass Sie bei zumutbarer Aufmerksamkeit „**erkennen mussten**“, dass Ihnen die Leistung nicht, oder nicht in dieser Höhe gebührte.

Diese Prüfung muss auf den individuellen Fall bezogen erfolgen. Bei einem gleichzeitigen Bezug von Krankengeld und Arbeitslosengeld wird z. B. davon ausgegangen, dass sehr wohl erkannt werden hätte müssen, dass ein Doppelbezug nicht möglich ist und daher der Arbeitslosengeldbezug zu Unrecht bestand.

Arbeitslosengeld während eines Studiums bzw. einer Ausbildung

Nach den gesetzlichen Bestimmungen gelten Sie **nicht als arbeitslos**, wenn Sie in einer Schule oder einem geregelten Lehrgang, z. B. als ordentlicher Hörer einer Hochschule, als Schüler einer Fachschule oder einer mittleren Lehranstalt ausgebildet werden oder sich einer praktischen Ausbildung unterziehen.

Von dieser Bestimmung gibt es aber eine Ausnahme.

Ob Sie in Ausbildung stehen, müssen Sie bereits im Antrag angeben. Das Arbeitsmarktservice wird dann prüfen, ob Sie unter die Ausnahmeregelung fallen.

Das ist dann der Fall, wenn Sie **unmittelbar vor der Geltendmachung** innerhalb der letzten 12 Monate insgesamt 39 Wochen neben der arbeitslosenversicherungspflichtigen Beschäftigung die Ausbildung parallel betrieben haben. Außerdem müssen von den insgesamt 39 Wochen 26 Wochen durchgehende Beschäftigung nachgewiesen werden. Und zusätzlich dürfen Sie das Beschäftigungsverhältnis **nicht wegen der Ausbildung selbst beendet haben**.

Wenn die gesamte Ausbildungszeit kürzer als 12 Monate ist, ist die Paralleli-

tät dann erfüllt, wenn Sie zumindest während der Hälfte der Ausbildungszeit arbeitslosenversicherungspflichtig beschäftigt waren.



Achtung: Wenn Sie nach einem arbeitslosenversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis z. B. eine Bildungskarenz vereinbaren und im Anschluss daran Arbeitslosengeld beantragen, erfüllen Sie die Parallelität nicht, weil diese 12 Monate unmittelbar vor der Geltendmachung nicht erstreckbar sind!



Tip: Ein längerer Krankenstand nach einem arbeitslosenversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis vernichtet nicht die bereits erfüllte Parallelität.

Wenn Sie diese Ausnahmebestimmungen erfüllen, können Sie trotz Ausbildung das Arbeitslosengeld beziehen. Sie müssen aber der Vermittlung voll zur Verfügung stehen.



Tip: Für jede Ausbildungsmaßnahme, die Sie während des Leistungsbezuges beginnen wollen, müssen Sie, bevor Sie sich zu einer Anmeldung entschließen, mit Ihrer(m) BeraterIn abklären, ob diese Ausbildung arbeitsmarktpolitisch sinnvoll ist und Sie diese daher im Auftrag des Arbeitsmarktservices besuchen und somit das Arbeitslosengeld weiter beziehen können.

Diese Vorgangsweise ist auch dann erforderlich, wenn Sie die Ausbildung selbst finanzieren!

Wechsel von einem vollversicherten Dienstverhältnis in eine geringfügige Beschäftigung

Möchte Sie Ihr(e) ArbeitgeberIn nach einem vollversicherten Dienstverhältnis geringfügig weiter beschäftigen, so ist dieser Wechsel grundsätzlich möglich.

Damit Sie nach der Beendigung des vollversicherten Dienstverhältnisses auch Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe beziehen können, dürfen Sie allerdings nicht unmittelbar nach dem Ende der Vollversicherung geringfügig bei der (beim) gleichen DienstgeberIn zu arbeiten beginnen.

Wenn Sie vom Ende des vollversicherten Dienstverhältnisses bis zum Beginn

der geringfügigen Beschäftigung nicht **mindestens 1 Monat unterbrechen, gelten Sie nicht als arbeitslos!**

Beginnen Sie bei einer(m) neuen ArbeitgeberIn geringfügig zu arbeiten, ist diese einmonatige Unterbrechung nicht erforderlich!



Achtung: Die Aufnahme einer – auch geringfügigen Erwerbstätigkeit – ist dem Arbeitsmarktservice jedenfalls zu melden!

Bewertung der Bezugszeiten in der Pensionsversicherung

Bis 31.12.2004 galten Arbeitslosengeld- bzw. Notstandshilfebezugszeiten als Ersatzzeit in der Pensionsversicherung. Durch die Pensionsharmonisierung kam es zu einer Änderung.

Für Personen, die vor dem 1.1.2005 das 50. Lebensjahr vollendet haben, treten die Änderungen allerdings nicht ein, für diese Gruppe gelten Bezugszeiten auch nach dem 1.1.2005 als Ersatzzeiten.

Die Bezugszeiten ab 1.1.2005 gelten für alle jüngeren Personen als **Beitragszeiten**.

Diese Beitragszeiten, die Sie während eines Arbeitslosengeldbezuges erwerben, werden allerdings nur mit 70 % der Beitragsgrundlage, die für die Bemessung des Arbeitslosengeldes herangezogen wurde (siehe Kapitel „Arbeitslosengeld“, „Bemessungsgrundlage für die Berechnung des Arbeitslosengeldes“) bewertet.

Notstandshilfebezugszeiten werden dann mit 95 bzw 92% von den 70% bewertet.

Pensionsversicherungszeiten ohne Leistungsbezug

Seit 1.1.2005 gelten unter bestimmten Voraussetzungen Zeiten der Arbeitslosmeldung als Pensionsversicherungszeiten, auch wenn kein Leistungsbezug vorliegt. Voraussetzung dafür ist, dass Sie nach dem 31.12.1954 geboren sind und dass Sie ausschließlich wegen der Anrechnung des Partner/Inneneinkommens keine Notstandshilfe erhalten.

So kommen Sie zu Pensionsversicherungszeiten: Wurde Ihnen bereits einmal ein Antrag auf Zuerkennung der Notstandshilfe wegen der Anrechnung des PartnerInneneinkommens abgelehnt (siehe Kapitel „Notstandshilfe“, „Anrechnung des PartnerInneneinkommens“), stellen Sie jetzt nochmals einen Antrag. Dieser wird, wenn die Umstände gleich geblieben sind, wieder vom Arbeitsmarktservice abgelehnt. Sie erhalten aber nach dem Ablehnungsbescheid eine Mitteilung über die Pensionsversicherungszeit. Die Zuerkennung erfolgt wie bei der Notstandshilfe für maximal 52 Wochen und ist dann neuerlich durch einen Antrag auf Notstandshilfe zu beantragen.

Eine Berufung gegen den ablehnenden Bescheid (siehe Kapitel „Das Verfahren vor dem Arbeitsmarktservice“, „Berufung“) auf Grund der Anrechnung des PartnerInneneinkommens ist für die Zuerkennung der Pensionsversicherungszeit nicht erforderlich!

Um zu Pensionsversicherungszeiten zu kommen, müssen Sie alle Bestimmungen, die für Arbeitslosengeld- bzw. NotstandshilfebezieherInnen gelten einhalten, die Nichteinhaltung wird – wie beim Leistungsbezug – sanktioniert und führt zum Anspruchsverlust für eine bestimmte Zeit!

Arbeitssuche im Ausland

Begeben Sie sich ins Ausland, um dort Arbeit zu suchen oder um sich bei einer(m) ArbeitgeberIn vorzustellen, müssen Sie **nachweisen**, dass Sie aktiv Arbeit suchen oder sich bei einer(m) ArbeitgeberIn vorstellen, damit das Arbeitsmarktservice Nachsicht vom Ruhen des Arbeitslosengeldes (der Notstandshilfe) gewähren kann.

Klären Sie bitte vor Ihrer Abreise mit Ihrer(m) BeraterIn ab, in welcher Form Sie den Nachweis über Ihre Bewerbungen zu erbringen haben!

Zusammenrechnung von Versicherungszeiten

Unter Umständen können auch Ihre Versicherungszeiten die Sie im Ausland erwerben bzw. erworben haben, auf die Anwartschaft für das Arbeitslosengeld angerechnet werden (siehe Kapitel „Arbeitslosengeld“, „Anrechenbare Zeiten auf die Anwartschaft“).

10. DAS VERFAHREN VOR DEM ARBEITSMARKTSERVICE

Allgemeines

In diesem Kapitel sollen kurz alle wesentlichen verfahrensrechtlichen Bestimmungen zusammengefasst werden. Wo sie zum Teil in anderen Kapiteln vorkommen, wird nur kurz darauf verwiesen. Als Verfahren werden vom Antrag bis zum rechtskräftigen Bescheid alle Schritte bezeichnet, die Sie als „Partei des Verfahrens“ oder das Arbeitsmarktservice selbst setzen.

Antrag auf eine Leistung aus der Arbeitslosenversicherung

Der erste Schritt, den Sie im Allgemeinen setzen müssen, ist die Antragstellung. Den Antrag müssen Sie persönlich bei Ihrem Arbeitsmarktservice stellen. Näheres dazu siehe Kapitel „Was tun bei Arbeitslosigkeit“, „Der Antrag beim Arbeitsmarktservice“.



Tipp: Grundsätzlich sollten Sie sofort nach Eintritt der Arbeitslosigkeit bei ihrem Arbeitsmarktservice eine Leistung beantragen (zu den Risiken siehe „Arbeitslosengeld“, „Höhe des Arbeitslosengeldes“).



Tipp: Wenn Sie nicht sicher sind, ob Sie die Voraussetzungen für Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe erfüllen, beantragen Sie trotzdem die Leistung. Das „Schlimmste“, das Ihnen passieren kann, ist, dass Ihr Antrag mit Bescheid „abgewiesen“ wird. Gegen einen Bescheid können Sie eine Berufung einbringen!

Wenn das Arbeitsmarktservice Ihren Anspruch auf Leistung anerkennt, bekommen Sie mit der Post die sogenannte „Mitteilung über den Leistungsanspruch“. Darin wird die Art (z. B. Arbeitslosengeld, Notstandshilfe etc.), die Höhe und die voraussichtliche Dauer der Leistung festgehalten. Auf dieser Mitteilung über den Leistungsbezug ist auch die **Bemessungsgrundlage** angeführt, die Grundlage für die Berechnung des Arbeitslosengeldes ist.

Wenn Sie Zweifel an der Richtigkeit der Mitteilung über den Leistungsanspruch haben, können Sie gegen diese Mitteilung noch nichts unternehmen, weil eine solche keinen Bescheid darstellt, gegen den Berufung erhoben werden kann.

Sie haben aber das Recht, einen Feststellungsbescheid über Art, Höhe und Dauer der Leistung zu verlangen. In diesem muss das Arbeitsmarktservice die Höhe und Dauer der Leistung bescheidmäßig feststellen und auch begründen.



Muster: Antrag auf Feststellungsbescheid

Frau Margit Muster

Straße

Ort

An das Arbeitsmarktservice

Straße

Ort

Wien, Datum

Sozialversicherungsnummer: 0000 tt mm jj

Sehr geehrte Damen und Herren!

Laut Ihrer Mitteilung über den Leistungsanspruch vom (Datum) habe ich Anspruch auf Arbeitslosengeld in Höhe von € täglich, voraussichtlich bis zum (Datum).

Diese Höhe erscheint mir zu gering und die voraussichtliche Dauer ist meiner Meinung nach nicht korrekt angegeben.

Ich beantrage daher einen Feststellungsbescheid über Dauer und Höhe meines Arbeitslosengeldes.

Mit freundlichen Grüßen

Margit Muster

Berufung

Gegen einen Bescheid, den Sie entweder beim Arbeitsmarktservice beantragt haben oder den Ihnen das Arbeitsmarktservice zugestellt hat (z. B. eine Rückforderung, siehe Kapitel „Was Sie sonst noch wissen sollten“, „Wann kann das Arbeitsmarktservice eine ausbezahlte Leistung widerrufen bzw. zurückfordern“), können Sie eine Berufung einbringen. Diese muss schriftlich bei dem Arbeitsmarktservice eingebracht werden, das den Bescheid erlassen hat. (Keine Angst, es entscheidet nicht zweimal die gleiche Behörde – der ganze Akt wird intern sofort an die Berufungsbehörde – die Landesgeschäftsstelle des Arbeitsmarktservice – geschickt.)

Eine Berufung muss den Bescheid bezeichnen, gegen den sie sich richtet und einen begründeten Berufungsantrag enthalten (siehe Muster unten). Die Berufung muss innerhalb von 2 Wochen nach der Zustellung des Bescheides eingebracht werden; entscheidend ist die tatsächliche Zustellung, nicht das Datum auf dem Bescheid!

Da Bescheide des Arbeitsmarktservice meist mit der normalen Post (also ohne Zustellnachweis) verschickt werden, ist die Zustellung in der Regel der Tag, an dem Sie den Brief mit dem Bescheid im Postkasten haben.

Die Berufung sollten Sie eingeschrieben mit der Post schicken oder direkt beim Arbeitsmarktservice abgeben.



Achtung: Lassen Sie unbedingt die Abgabe mittels Stempel bestätigen und bewahren Sie bitte die entsprechenden Belege gut auf, nur so können Sie beweisen, dass Sie die Berufung rechtzeitig eingebracht haben.



Beispiel: Der Bescheid wird am Donnerstag, dem 13.1.2005 mit der Post zugestellt. Laut der Rechtsmittelbelehrung kann gegen diesen Bescheid „binnen zwei Wochen nach Zustellung“ schriftlich Berufung eingebracht werden. Die Berufungsfrist endet am Donnerstag, dem 27.1.2005.



Tipp: Wollen sie gegen einen Bescheid eine Berufung einbringen, ist Ihnen die Arbeiterkammer nach vorheriger Terminvereinbarung gerne behilflich. Beachten Sie bitte die Berufungsfrist!

Wenn Sie nicht wissen, wann genau Sie den Bescheid erhalten haben, gilt Folgendes: Das Gesetz vermutet, dass Ihnen innerhalb von 3 Tagen nach

Postausgang der Bescheid zugegangen ist. Ganz sicher gehen Sie, wenn Sie zum Datum des Bescheides 3 Tage hinzuzählen.



Achtung: Sollte der Bescheid mit Zustellnachweis (RsA- oder RsB-Brief) zugestellt worden sein, ist der Tag der Zustellung genau nachvollziehbar!



Muster: Berufung

Herr Manfred Muster
Straße
Ort

An das
Arbeitsmarktservice
Straße
Ort

Wien, Datum

Sozialversicherungsnummer: 0000 tt mm jjjj

Sehr geehrte Damen und Herren!

Gegen den Bescheid vom (Datum des Bescheids), mir zugestellt am (Datum des Zustellung des Bescheids), mit dem festgestellt wird, dass ich den Anspruch auf Arbeitslosengeld von (Datum vom Beginn des Anspruchsverlusts) bis (Datum vom Ende des Anspruchsverlusts) verloren habe, erhebe ich innerhalb offener Frist

Berufung

Gemäß der Bescheidbegründung habe ich dem AMS keinen ausreichenden Nachweis meiner Anstrengung zur Erlangung einer Beschäftigung vorweisen können.

Das ist nicht richtig. Ich habe dem Arbeitsmarktservice, wie in meinem individuellen Betreuungsplan vorgesehen, die Liste mit den Stellen abgegeben, für die ich mich im letzten Monat beworben habe. Dies kann auch jederzeit durch das Arbeitsmarktservice überprüft werden.

[...]

Ebenso mache ich folgende Nachsichtsgründe geltend:
[...]

Ich stelle daher den Antrag, den genannten Bescheid aufzuheben und mir auch für diesen Zeitraum Arbeitslosengeld auszubezahlen.

Mit freundlichen Grüßen

Manfred Muster

Wie schnell muss das Arbeitsmarktservice über Anträge und Berufungen entscheiden

Das Arbeitsmarktservice ist verpflichtet, über Anträge (auch Berufungen) ohne unnötigen Aufschub – also so schnell wie möglich – zu entscheiden. Auf jeden Fall muss die Behörde innerhalb von 6 Monaten entscheiden. Eine Verlängerung dieser **6-Monatsfrist** ist nur dann möglich, wenn die lange Verfahrensdauer z. B. auf Grund von Erhebungen bei anderen Behörden nicht ins Verschulden des Arbeitsmarktservice fällt.

Erst nach Verstreichen dieser (sehr langen!) Frist ist es möglich, die nächsthöhere Behörde anzurufen.

Erfahrungsgemäß benötigt das Arbeitsmarktservice 4-6 Wochen, um einen Antrag zu bearbeiten und 6-12 Wochen, bis über eine Berufung entschieden wird.

Was können Sie tun, wenn auch die Berufung negativ ist

Wenn auch die Berufung abgewiesen wird, haben Sie nur noch die Möglichkeit der Beschwerde an den **Verfassungs- oder Verwaltungsgerichtshof** (VfGH oder VwGH). Eine solche muss aber zwingend von einem Rechtsanwalt eingebracht werden und ist gebührenpflichtig. Sie können aber direkt beim VfGH oder VwGH **Verfahrenshilfe** beantragen. Wird sie bewilligt, wird Ihnen kostenlos ein Anwalt zur Seite gestellt und Sie werden von den Gebühren befreit. Wenn allerdings diese Beschwerde auch negativ sein sollte, bleiben Ihnen trotz Verfahrenshilfe Kosten in der Höhe von ca. € 380,-.



Tipp: Lassen Sie sich von der Arbeiterkammer beraten, ob eine Beschwerde aussichtsreich ist!

Parteiengehör

Im Verfahren vor dem Arbeitsmarktservice haben Sie das Recht auf „Parteiengehör“. Das bedeutet, dass das Arbeitsmarktservice Ihnen das Ergebnis des „Ermittlungsverfahrens“ zur Kenntnis bringen muss. Sie müssen dann Gelegenheit bekommen, sich dazu zu äußern.

Das kann sowohl schriftlich als auch mündlich geschehen. Geschieht es, wie in der Regel im erstinstanzlichen Verfahren (=regionale Geschäftsstelle) mündlich, muss über ihre Angaben eine sogenannte Niederschrift angefertigt werden. Diese hat Ihre Angaben zu enthalten.



Tipp: Lesen Sie die Niederschrift genau durch, bevor Sie unterschreiben und verlangen Sie eine Ausfertigung (=Kopie).

Wenn Sie in Ihrem Recht auf Parteiengehör verletzt wurden (wenn also ein Bescheid erlassen wurde und Ihnen keine Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wurde) kann das den Bescheid rechtswidrig machen.

Akteneinsicht

Weiters haben Sie das Recht, in den Akt, den das Arbeitsmarktservice über Sie angelegt hat, Einsicht zu nehmen und davon Kopien anzufertigen (auf eigene Kosten und nur, sofern ein Kopiergerät zur Verfügung steht). Diese Akteneinsicht kann das Arbeitsmarktservice beschränken, insoweit eine solche eine „Gefährdung der Aufgaben“ des Arbeitsmarktservice bedeuten würde oder den Zweck des Verfahrens beeinträchtigen würde (das ist aber die Ausnahme!).

Wenn das Arbeitsmarktservice Ihnen grundlos Akteneinsicht verweigern sollte, können Sie dagegen kein Rechtsmittel erheben, allerdings kann diese Verweigerung den aus dem Verfahren resultierenden Bescheid rechtswidrig machen!



Tipp: Berufen Sie jedenfalls gegen einen Bescheid, wenn Ihnen Akteneinsicht verweigert worden ist!

11. ARBEITSVERMITTLUNG DURCH DAS ARBEITSMARKTSERVICE („ZUMUTBARKEIT“)

Hilfe durch das Arbeitmarktservice bei der Arbeitssuche

Vom Arbeitmarktservice können Sie Unterstützung bei der Suche einer neuen Arbeitsstelle in unterschiedlicher Weise erwarten: einerseits werden Ihnen vom Arbeitmarktservice bei Ihren Vorsprachen Stellenangebote vorgelegt oder auch per Post zugeschickt. Zum anderen finden Sie in den regionalen Geschäftsstellen auch die Möglichkeit vor, Computer unterstützt selbst nach Stellen zu suchen, die beim Arbeitmarktservice vorgemerkt sind.

Vermittlung durch „eJobroom“ des Arbeitmarktservice

Eine ganz spezielle Variante der Vermittlungsunterstützung stellt dabei der „eJobroom“ auf der Internethomepage des Arbeitmarktservice dar (<http://www.ams.at>). Einerseits können Sie über dieses Internetangebot des Arbeitmarktservice von zu Hause aus eine passende Stelle suchen; rund 60.000 Stellenangebote sind darin vorgemerkt, davon sind allerdings nur rund 25.000 Angebote aus Österreich. (Stand Februar 2006). Andererseits können aber auch die Unternehmen über diesen eJobroom des Arbeitmarktservice vorgemerkte Arbeit Suchende, die sie für geeignet halten, auffinden.

Ihre Daten im Internet

Vom Arbeitmarktservice werden in der Regel Qualifikationsprofil, Name, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der Arbeit Suchenden unter gewissen Umständen den ArbeitgeberInnen über den eJobroom direkt zugänglich gemacht. Wenn ein Unternehmen Arbeitskräfte sucht und sich beim Arbeits-

marktservice identifiziert und registrieren lässt, kann es über den eJobroom auf die genannten Daten der Arbeit Suchenden zugreifen, um bei Interesse diese Arbeit Suchenden direkt kontaktieren zu können. Jeder dieser Datenzugriffe wird beim Arbeitsmarktservice registriert (es wird festgehalten, welche Firma wann die Daten von wem abgefragt hat). Es ist daher durchaus möglich, dass Sie ohne persönliche Zwischenschaltung eines/einer BeraterIn des Arbeitsmarktservice von einer Firma telefonisch oder per E-Mail direkt kontaktiert werden. Gemäß § 6 Absatz 3 Arbeitsmarktförderungsgesetz ist das zulässig, Sie dürfen aber gegenüber dem Arbeitsmarktservice „gerechtfertigte Einschränkungen, insbesondere sachlich gebotene Sperrvermerke“ geltend machen.



Tipp: Wenn Sie nicht wollen, dass Ihre Daten dem beim Arbeitsmarktservice registrierten Unternehmen direkt zugänglich sind, dann

- teilen Sie dies Ihrem/r Berater/in ausdrücklich mit und lassen Sie sich dies durch Vermerk bestätigen (z. B. Festhalten des Sperrvermerks im Betreuungsplan).
- Sollte Ihr/e Berater/in Ihre Begründung für das Sperren Ihrer Daten im eJobroom nicht für ausreichend im Sinne des § 6 Abs 3 AMFG halten, so prüfen Sie vor Bekanntgabe Ihrer Telefonnummer und E-Mail-Adresse, ob Sie diese dem Arbeitsmarktservice mitteilen wollen.
- Sollten Sie noch Firmenanrufe/E-Mail-Zuschriften erhalten, obwohl Sie bereits eine Stelle gefunden haben, verlangen Sie von diesen Unternehmen, Ihre Daten zu löschen und Sie nicht mehr unaufgefordert zu kontaktieren. Dies empfiehlt sich insbesondere gegenüber Personalleasingfirmen oder privaten Arbeitsvermittlungsagenturen, wenn Sie bei diesen Firmen nicht gespeichert bleiben möchten.
- Unseriöse Kontaktaufnahmen (z. B. Spam-Mails oder Missbrauch Ihrer Daten für Werbezwecke) melden Sie am besten jedenfalls auch der Beschwerdestelle des Arbeitsmarktservice damit der Datenzugang dieser Firmen gesperrt werden kann.

Welche Beschäftigung ist zumutbar

Die Hauptaufgabe des Arbeitsmarktservice ist es, Ihnen bei der Beendigung der Arbeitslosigkeit hilfreich zur Seite zu stehen. Eine der wesentlichsten Maßnahmen dieses Ziel zu erreichen ist, dass das Arbeitsmarktservice Ihnen Jobangebote vermittelt.

Erweist sich eine solche vom Arbeitsmarktservice vermittelte Beschäftigung als zumutbar, müssen Sie diese auf jeden Fall annehmen. Umgekehrt aber müssen Sie einen Job nicht annehmen, wenn er Ihnen nicht zumutbar ist.

Welche Kriterien muss eine zumutbare Beschäftigung erfüllen

Körperliche Eignung, keine Gefährdung der Sittlichkeit oder Gesundheit

Eine Beschäftigung ist dann zumutbar, wenn sie Ihren körperlichen Fähigkeiten angemessen ist. Diesen Begriff darf man aber nicht zu eng auslegen. Eine Vermittlung einer körperlich schwachen Person in eine Beschäftigung, in der schwere körperliche Arbeit gefordert wird, ist z. B. nicht zumutbar.

Weiters darf die Beschäftigung für Sie nicht gesundheitsgefährdend sein oder Ihre Sittlichkeit gefährden. Gesundheitsgefährdend wäre z. B. eine Beschäftigung eines nicht schwindelfreien Menschen als Kranführer, eine Gefährdung der Sittlichkeit kann dann gegeben sein, wenn Sie diese Tätigkeit aus zwingenden religiösen Gründen nicht ausüben können.

Außerdem sind bei der Vermittlung die Wegzeit, die Betreuungspflichten und der Berufs- bzw. der Entgeltschutz zu berücksichtigen.

Wegzeit

Grundsätzlich soll die Wegzeit für Hin- und Rückfahrt ein Viertel der „täglichen Normalarbeitszeit“ nicht übersteigen. Bei einer Arbeitszeit von 8 Stunden täglich wäre das eine Wegzeit von 2 Stunden (für beide Wege zusammen, nicht etwa für jede Strecke).

Von dieser Regel gibt es aber Ausnahmen: Geringfügige Überschreitungen müssen Sie jedenfalls in Kauf nehmen. Wesentlich darüber liegende Wegzeiten sind dann zumutbar, wenn entweder an Ihrem Wohnort eine längere Fahrtstrecke zum Arbeitsplatz üblich ist oder aber besonders attraktive Arbeitsbedingungen geboten werden.

Bei einer Teilzeitbeschäftigung von 20 Stunden oder mehr sind 1½ Stunden Wegzeit auf jeden Fall zumutbar.

Berufsschutz und angemessene Entlohnung

Auf jeden Fall ist eine Tätigkeit nur dann zumutbar, wenn das Entgelt dem

Kollektivvertrag jener Branche, in die Sie vermittelt werden, entspricht. Das gilt unabhängig davon, ob Sie Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe beziehen.

Berufsschutz

In den ersten 100 Tagen des Bezuges von Arbeitslosengeld ist eine Vermittlung in einen anderen als den bisher ausgeübten Beruf nur dann zumutbar, wenn durch diese Vermittlung eine künftige Beschäftigung im „Stammbetrieb“ nicht wesentlich erschwert wird.



Beispiel:

Frau N. war 12 Jahre Elektrikerin. Eine Zuweisung eines Jobs als Hilfsarbeiterin ist ihr nicht zumutbar, weil es kaum möglich ist, von einer HilfsarbeiterInnentätigkeit zu einer Stelle als FacharbeiterIn zurückzukehren. Sehr wohl aber ist Herr B., bislang Sekretär in einem großen Konzern, eine Vermittlung als Sachbearbeiter in einer Versicherung zumutbar.

Entgeltsschutz

Für den Fall, dass Sie in eine berufsfremde Beschäftigung vermittelt werden – d. h. in eine andere Beschäftigung, als die, die Sie zuletzt ausgeübt haben – gilt für die Dauer von 120 Tagen (gerechnet ab dem Beginn des Arbeitslosengeldbezuges) der sogenannte „Entgeltsschutz“.

Das bedeutet, dass Sie in Ihrer neuen Beschäftigung in der Höhe von 80% der letzten Bemessungsgrundlage des Arbeitslosengeldes (siehe Kapitel „Arbeitslosengeld“, „Höhe des Arbeitslosengeldbezuges“) entlohnt werden müssen.



Achtung: In Ihren bisherigen Beruf darf Sie das Arbeitsmarktservice zumutbarerweise auch dann vermitteln, wenn das Entgelt geringer ist!



Beispiel:

Herr F. hat die letzten 3 Jahre durchgehend als Schlosser € 2.000,- brutto verdient. Wird er nach 103 Tagen Arbeitslosengeldbezug berufsfremd als Hilfsaufzugsmonteur vermittelt, ist das zulässig, wenn sein Bruttoentgelt mindestens € 1.600,- (= 80%) beträgt. Wird er hingegen als Schlosser

vermittelt, gilt der oben beschriebene Entgeltschutz nicht und das Entgelt muss nur dem Kollektivvertrag entsprechen.

Nach Ablauf von 120 Tagen bis zum Ende des Arbeitslosengeldanspruchs senkt sich diese Grenze auf 75%.



Beispiel:

Der Schlosser Herr F. vom obigen Beispiel müsste bei einer Vermittlung am 131. Tag in einen Beruf, der nicht seinem bisherigen Tätigkeitsbereich entspricht, € 1.500,- (= 75% von € 2.000,-) Entgelt erhalten.

Entgeltschutz auf Grund vorangegangener Teilzeitarbeit

Für den Fall, dass Sie in der Zeit, die als Bemessungsgrundlage herangezogen wird, mehr als die Hälfte Teilzeitbeschäftigungen ausgeübt haben, muss das sozialversicherungspflichtige Entgelt der zugewiesenen Beschäftigung mindestens die Höhe der herangezogenen Bemessungsgrundlage erreichen. Dieser Entgeltschutz gilt für die gesamte Dauer des Arbeitslosengeldbezuges.

Eine Teilzeitbeschäftigung liegt vor, wenn Ihre Arbeitszeit weniger als 75% der Normalarbeitszeit beträgt. Bei einer Normalarbeitszeit von 38,5 Stunden pro Woche, wie sie in den meisten Kollektivverträgen vorgesehen ist, sind 75% daher 28,875 Stunden.



Beispiel

Herr M. hat im für die Bemessungsgrundlage herangezogenen Zeitraum jede Woche 4 Tage jeweils 8,5 Stunden als Sachbearbeiter einer Versicherung (34 Wochenstunden, mehr als 75% der Normalarbeitszeit) gearbeitet und dabei € 1.500,- brutto verdient. Wird er berufsfremd als Verkäufer vermittelt, muss sein Entgelt (nach dem Ablauf des Berufsschutzes von 100 Tagen) während der ersten 120 Tage des Leistungsbezuges mindestens € 1.200,- (80%) betragen, während der restlichen Zeit des Arbeitslosengeld-Bezuges € 1.125,- (75%).

Hätte er nur 25 Stunden (weniger als 75% der Normalarbeitszeit) gearbeitet und dabei € 1.300,- brutto als Entgelt erhalten, darf das Arbeitsmarktservice ihn nur bei einem Gehalt von € 1.300,- vermitteln.

Dies gilt auch, wenn Sie das Arbeitsmarktservice in eine Teilzeitbeschäftigung vermittelt, selbst wenn die Teilzeitbeschäftigung in Ihrem bislang ausgeübten Tätigkeitsbereich liegt.

Für den Entgeltschutz von 100% aus vorangegangenen Teilzeitbeschäftigungen müssen Sie diese nachweisen (z. B. durch Vorlage des Arbeitsvertrages). Ist ein Nachweis nicht möglich, reicht es aus, wenn Sie die Teilzeitbeschäftigungen dem Arbeitsmarktservice „glaubhaft machen“. Das kann etwa durch Aussagen von Arbeitskollegen geschehen.



Beispiel

Frau P. hat in den letzten beiden Jahren 20 Stunden pro Woche als Teilzeitverkäuferin gearbeitet und dabei € 800,- verdient. Vermittelt sie das Arbeitsmarktservice nun in eine Beschäftigung als Teilzeitverkäuferin im Ausmaß von 15 Stunden pro Woche, ist das nur dann zumutbar, wenn ihr Entgelt ebenfalls mindestens € 800,- beträgt.



Achtung: Der besondere Berufs- und Entgeltschutz gilt nur während des Bezuges von Arbeitslosengeld!

Vermittlung trotz (Wieder)-Einstellungszusage

Das Arbeitsmarktservice darf Ihnen eine zumutbare Beschäftigung auch dann vermitteln, wenn Sie eine Einstellzusage oder eine Wiedereinstellungsvereinbarung mit einer(m) ArbeitgeberIn getroffen haben. Die(Der) ArbeitgeberIn, mit dem diese Einstellungs- oder Wiedereinstellungszusage vereinbart worden ist, kann aber keinen Schadenersatz von Ihnen verlangen, wenn Sie diese Stelle nicht antreten, weil Sie eine andere – vom Arbeitsmarktservice zugewiesene, zumutbare – Beschäftigung angenommen haben.

Welcher Kurs (welche Maßnahme) ist zumutbar

Oftmals versucht das Arbeitsmarktservice, sei es auf Ihren Wunsch oder nur auf Wunsch des Arbeitsmarktservice, Ihre Chancen auf dem Arbeitsmarkt zu verbessern, indem es Sie zu einer Schulung oder Wiedereingliederungsmaßnahme zuteilt.

Eine solche Maßnahme müssen Sie grundsätzlich besuchen. Allerdings muss

dieser Kurs bzw. diese Maßnahme geeignet sein, tatsächlich Ihre Chancen am Arbeitsmarkt auf eine Beschäftigung, zu erhöhen. Dabei kommt es aber auf einen objektiven Maßstab an. Ihre persönliche Ansicht, dass der Kurs „sinnlos“ sei, ist für eine Ablehnung des Kurses oder der Maßnahme nicht ausreichend.



Tipp: Sind Sie mit einer Zuteilung zu einem Kurs bzw. zu einer Maßnahme nicht einverstanden, ersuchen Sie das Arbeitsmarktservice um Erklärung, warum diese Maßnahme oder dieser Kurs Ihre Chancen auf dem Arbeitsmarkt erhöht und lassen Sie sich diese Erklärung auch bestätigen.

Verlust („Sperre“) des Arbeitslosengeldes (der Notstandshilfe)

Das Arbeitsmarktservice hat die Möglichkeit, bei Vorliegen von bestimmten Tatbeständen Ihre Leistung für 6 Wochen, im Wiederholungsfall sogar für 8 Wochen zu sperren.

Diese Sperre kann das Arbeitsmarktservice aus folgenden Gründen aussprechen:

- Sie haben entweder eine zumutbare Stelle, die das Arbeitsmarktservice Ihnen zugewiesen hat, nicht angenommen, oder die Annahme einer solchen Beschäftigung vereitelt (das ist z. B. dann der Fall, wenn Sie nicht zu einem Vorstellungsgespräch erscheinen, aber auch, wenn Sie durch Ihr Verhalten erkennen lassen, dass Sie die Beschäftigung nicht ausüben wollen).
- Sie haben, ohne einen wichtigen Grund vorweisen zu können, die Teilnahme an einer Schulung oder Maßnahme zur Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt verweigert oder deren Erfolg vereitelt (das tun Sie beispielsweise auch dann, wenn Sie aus dem Kurs ausgeschlossen werden).
- Eine Sperre ist auch möglich, wenn Sie trotz Aufforderung keine eigenen Anstrengungen zur Erlangung einer Beschäftigung nachweisen können. Sie müssen selbst alle gebotenen Anstrengungen unternehmen, um Arbeit zu finden, und das auf Verlangen dem Arbeitsmarktservice belegen.

Selbst wenn einer der oben genannten Punkte auf Sie zutrifft, haben Sie den Anspruch noch nicht automatisch verloren. Das Arbeitsmarktservice muss erst prüfen, ob nicht Nachsicht vom Verlust des Anspruchs erteilt werden

kann. Das ist vor allem dann der Fall, wenn Sie innerhalb kurzer Zeit eine (andere) Beschäftigung aufnehmen.

! **Achtung:** Wenn das Arbeitsmarktservice solcherart die Leistung sperrt, müssen Sie darüber einen Bescheid erhalten, gegen den Sie Berufung einlegen können (siehe Kapitel „Verfahren vor dem Arbeitsmarktservice“). Erweist sich die Sperre in diesem Verfahren als rechtswidrig, wird Ihnen die Leistung nachgezahlt. Das kann allerdings einige Monate dauern.

Versicherung

Wenn Sie den Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe durch eine Sperre verlieren, sind Sie trotzdem versichert, auch wenn Sie auf Grund der Sanktion kein Arbeitslosengeld bzw. Notstandshilfe erhalten.

! **Achtung:** Wenn Sie während des Sanktionszeitraumes Krankengeld beziehen, verlängert sich der Sanktionszeitraum entsprechend.

Betreuungsplan

Das Arbeitsmarktservice muss mit Ihnen gemeinsam einen Betreuungsplan erstellen. Darin müssen die in Aussicht genommenen Maßnahmen, die zur Beendigung Ihrer Arbeitslosigkeit führen sollen, beschrieben sein. Ihre auf dem Arbeitsmarkt verwertbaren Qualifikationen sind dabei „nach Möglichkeit zu erhalten oder auszubauen“.

Der Betreuungsplan soll zwar nach dem Willen des Gesetzes gemeinsam mit Ihnen vereinbart werden, wenn Sie aber mit dem Arbeitsmarktservice keine Einigung über den Inhalt des Betreuungsplanes erzielen können, kann das Arbeitsmarktservice den Betreuungsplan einseitig festlegen.

Gegen einen Betreuungsplan, mit dem Sie nicht einverstanden sind, können Sie kein Rechtsmittel (Berufung oder dergleichen) einlegen.

Vom Betreuungsplan kann leider auch kein Rechtsanspruch auf bestimmte Maßnahmen abgeleitet werden, auch wenn diese ausdrücklich als Ziel im Betreuungsplan genannt sind.



Hinweis: Der Betreuungsplan muss Ihnen ausgehändigt werden. Sollte dies nicht geschehen, ersuchen Sie Ihre/n BeraterIn um die Ausgabe des Betreuungsplanes, da dieser im Streitfall ein wichtiges Beweismittel sein kann.

Kontrollmeldungen

Das Arbeitsmarktservice schreibt Ihnen Kontrolltermine vor, die auf Ihrer Meldekarte vermerkt werden. Es kann Ihnen aber auch brieflich ein solcher Termin übermittelt werden. In der Regel werden diese Termine einmal wöchentlich vorgeschrieben, je nach der Situation auf dem Arbeitsmarkt kann das Arbeitsmarktservice die Häufigkeit der Kontrollmeldungen herabsetzen oder häufigere Meldungen vorschreiben.

Diese Kontrollmeldetermine müssen Sie unbedingt wahrnehmen! Wenn Sie ohne triftigen Grund einen solchen Termin nicht wahrnehmen, verlieren Sie den Anspruch auf Leistung aus der Arbeitslosenversicherung solange, bis Sie sich wieder persönlich beim Arbeitsmarktservice melden!



Beispiel

Herr J. ist ein vergesslicher Mensch. Auf seiner Kontrollmeldekarte ist ein Termin am 4. August vermerkt. Er vergisst auf diesen Termin und bemerkt dies erst am 7. August. Jetzt begibt er sich unverzüglich zum Arbeitsmarktservice. Herr J. hat Anspruch auf eine Leistung erst wieder ab dem Tag seiner persönlichen Wiedermeldung, also ab 7. August.

12. ZUVERDIENST

Während des Bezuges einer Leistung aus der Arbeitslosenversicherung können Sie ein Einkommen bis zur Geringfügigkeitsgrenze erzielen, ohne dass der Leistungsanspruch verloren geht.

Zuverdienst aus geringfügiger Erwerbstätigkeit

Eine geringfügige Erwerbstätigkeit liegt dann vor, wenn das monatliche Entgelt aus dieser Tätigkeit die Geringfügigkeitsgrenze (2006: monatlich € 333,16 brutto) nicht übersteigt.

Eine **durchgehende geringfügige Erwerbstätigkeit** liegt dann vor, wenn die Tätigkeit **unbefristet oder länger als zumindest für 4 Wochen vereinbart** wurde und wenn die vereinbarte Arbeitsleistung im Sinne einer periodisch wiederkehrenden Leistung erfolgt. In diesem Fall wird das Einkommen nach der monatlichen Geringfügigkeitsgrenze überprüft, das heißt, es darf im Jahr 2006 nicht über € 333,16 brutto liegen.



Achtung: Wird die Tätigkeit nicht an einem Monatsersten, sondern erst im Laufe des Monats begonnen, so darf nur der aliquote Anteil dazuverdienst werden.



Wichtig: Die Auszahlung der Sonderzahlungen, wie Weihnachtsgeld oder Urlaubsgeld haben auf den Leistungsbezug keine Auswirkung!

Wird die Tätigkeit für einen kürzeren Zeitraum als 4 Wochen vereinbart, dann handelt es sich um die dargestellte „vorübergehende“ Erwerbstätigkeit.

Versicherung während einer geringfügigen Erwerbstätigkeit

Die geringfügige Erwerbstätigkeit unterliegt nicht der Vollversicherung. Die(Der) ArbeitgeberIn muss Sie lediglich zur **Unfallversicherung** anmelden. Der Beitrag zur Unfallversicherung, den die(der) ArbeitgeberIn zu zahlen hat, beträgt 1,4% des Bruttoeinkommens.

Den Krankenversicherungsschutz bzw. Zeiten in der Pensionsversicherung (siehe Kapitel „Was Sie sonst noch wissen sollten“, „Bewerten der Bezugszeiten in der Pensionsversicherung“) haben Sie weiterhin durch den Leistungsbezug aus der Arbeitslosenversicherung.

Vom Optionsrecht (siehe Kapitel „Was Sie sonst noch wissen sollten – Optionsrecht auf Grund einer geringfügigen Erwerbstätigkeit“) – der Wahlmöglichkeit, als geringfügig Beschäftigte(r) ohne Sozialversicherung zu arbeiten oder in die Sozialversicherungspflicht aufgenommen zu werden – können

Sie nicht Gebrauch machen, weil auf Grund des Arbeitslosengeldbezuges bereits eine Pflichtversicherung besteht.

Zuverdienst aus vorübergehender Erwerbstätigkeit

Um zu verhindern, dass Sie durch die Ausübung von Aushilfstätigkeiten den gesamten Verlust des Arbeitslosengeldes bzw. der Notstandshilfe riskieren, wurde die Möglichkeit geschaffen, Einkommen aus einer „vorübergehenden“ Erwerbstätigkeit zu verdienen.

Mit dieser Regelung verlieren Sie bei Überschreiten der Geringfügigkeitsgrenze nicht sofort den gesamten Anspruch auf Ihren Leistungsbezug, sondern es besteht ein sogenanntes Anrechnungsmodell.

Eine vorübergehende Erwerbstätigkeit liegt nach dem Gesetz dann vor, wenn sie für **weniger als 4 Wochen** vereinbart wurde bzw. bei der selbstständigen Erwerbstätigkeit, wenn die Tätigkeit weniger als 4 Wochen lang ausgeübt wurde. Es darf auch nicht beabsichtigt sein, diese Tätigkeit **nachhaltig – durch periodisches Wiederholen der Tätigkeit** – auszuüben.

Das Nettoeinkommen, das Sie aus einer vorübergehenden Erwerbstätigkeit in einem Kalendermonat verdienen, ist auf das an den verbleibenden Anspruchstagen gebührende Arbeitslosengeld anzurechnen.

Das Anrechnungsmodell wird, wie im Beispiel dargestellt, angewandt:



Beispiel: Eine vorübergehende Erwerbstätigkeit wird vom 19.7. bis zum 6.8., insgesamt also für 3 Wochen, ausgeübt. Das Nettoeinkommen aus dieser Erwerbstätigkeit beträgt insgesamt € 600,-.

Der tägliche Anspruch auf Arbeitslosengeld beträgt € 20,-.

Juli	August
Vorübergehend erwerbstätig vom 19.7. bis 31.7.	Vorübergehend erwerbstätig vom 1. bis 6.8.
Einkünfte € 400,-	Einkünfte € 200,-

Feststellen des Anrechnungsbetrages für Juli:

Nettoeinkommen aus der vorübergehenden
Erwerbstätigkeit im Juli € 400,-

Abzüglich der monatlichen	
Geringfügigkeitsgrenze	<u>minus € 333,16</u>
Verbleibender Anrechnungsbetrag	€ 66,84
Davon 90%	€ 60,16
Täglicher Anrechnungsbetrag (: 31)	€ 1,94

Nun ist an den restlichen Arbeitslosengeldbezugstagen im Juli, also vom 1.7. bis zum 18.7., 90% des täglichen Anrechnungsbetrages vom täglichen Arbeitslosengeld in Abzug zu bringen. Ebenso ist für die Zeit vom 7.8. bis zum 31.8. vorzugehen.

Für die Tage, an denen die vorübergehende Erwerbstätigkeit nicht ausgeübt wird, gebührt daher der gekürzte Arbeitslosengeldanspruch von täglich € 18,06.

Für Juli ergibt sich daher folgende finanzielle Situation:

Erwerbseinkommen aus vorübergehender Erwerbstätigkeit vom 19.7. – 31.7.	€ 400,-
Restlicher Arbeitslosengeldanspruch für die Zeit vom 1.7. – 18.7. nach Abzug des tgl. Anrechnungsbetrages € 18,06 x 18	€ 325,08
Gesamteinkommen im Juli	€ 725,08

Demgegenüber steht ohne Ausübung einer vorübergehenden Erwerbstätigkeit ein **Arbeitslosengeldanspruch** für 31 Tage im Juli von **€ 620,-**.

Für August ergibt sich folgende finanzielle Situation:

Feststellen des Anrechnungsbetrages für August:

Nettoeinkommen aus der vorübergehenden Erwerbstätigkeit im August vom 1.8. bis 6.8.	€ 200,-
Geringfügigkeitsgrenze	<u>minus € 333,16</u>
Verbleibender Anrechnungsbetrag	€ 0,-

Da das Einkommen aus der vorübergehenden Erwerbstätigkeit niedriger als die monatliche Geringfügigkeitsgrenze war, verbleibt kein Anrechnungsbetrag, der vom Arbeitslosengeld in Abzug zu bringen wäre.

Für die Tage, an denen die vorübergehende Erwerbstätigkeit nicht ausgeübt wird, gebührt daher der volle (ungekürzte) Arbeitslosengeldanspruch.

Nettoeinkommen aus der vorübergehenden Erwerbstätigkeit im August vom 1.8. bis 6.8.	€ 200,-
Restlicher Arbeitslosengeldanspruch für die Zeit vom 7.8. – 31.8. ohne Anrechnungsbetrag (also tgl. € 20,-)	€ 500,-
Gesamteinkommen im August	€ 700,-

Demgegenüber steht ohne Ausübung einer vorübergehenden Erwerbstätigkeit ein **Arbeitslosengeldanspruch** für 31 Tage im August von **€ 620,-**.

Versicherung

Sie sind sowohl bei gekürztem Leistungsanspruch als auch bei gänzlichem Wegfall des Leistungsbezuges durch die Anrechnung versichert.

Zuverdienst aus selbständiger Erwerbstätigkeit

Bei der selbstständigen Erwerbstätigkeit kommt es auf den **Beginn** selbiger an. Für die Beurteilung, wann eine selbstständige Tätigkeit begonnen wird, kommt es nicht auf den Zeitpunkt des Zufließens von Einkünften (also nicht auf den Zeitpunkt der Umsätze) an, sondern darauf, ab wann eine solche Tätigkeit erstmals angeboten bzw. ausgeübt wird.

Bei Tätigkeiten für deren Ausübung Sie einen Gewerbeschein benötigen, kann in der Regel für den Beginn der Ausübung dieser Tätigkeit der Zeitpunkt der Lösung des Gewerbescheines gewertet werden.

Die selbstständige Erwerbstätigkeit **endet** mit Beendigung der Tätigkeit bzw. der Zurücklegung oder dem Entzug der Gewerbeberechtigung oder der Anzeige des Ruhens oder der Verpachtung des Gewerbes.



Achtung: Die selbstständige Erwerbstätigkeit endet nicht schon dadurch, dass Sie die Arbeit beendet haben, Sie dürfen Sie auch nicht mehr anbieten!

Dem Arbeitsmarktservice müssen Sie bei Ausübung einer selbstständigen Erwerbstätigkeit den monatlichen Umsatz (also die Einnahmen) und das Einkommen (das sind die Einnahmen minus der Betriebsausgaben) nachweisen bzw. niederschriftlich bekanntgeben. Der Umsatz darf die monatliche Grenze

von € 3.001,44 (2006) nicht überschreiten. Wenn diese Umsatzgrenze überschritten wird liegt Arbeitslosigkeit nicht vor und gebührt Ihnen daher auch kein Arbeitslosengeld bzw. keine Notstandshilfe.

Bei Nichtüberschreiten der Umsatzgrenze prüft das Arbeitsmarktservice ob das verbleibende Einkommen – nach Abzug der für die Ausübung der selbstständigen Erwerbstätigkeit erforderlichen Ausgaben – die Geringfügigkeitsgrenze von € 333,16 nicht überschreitet.

Ist die selbstständige Erwerbstätigkeit auf einen bestimmten Zeitraum beschränkt, z. B. durch den Abschluss eines Werkvertrages für 3 Monate, so wird das daraus erzielte Honorar durch 3 dividiert und so das durchschnittliche monatliche Einkommen ermittelt. Übersteigt das monatliche Einkommen die Geringfügigkeitsgrenze nicht, liegt für den Zeitraum des Werkvertrages Arbeitslosigkeit vor und gebührt Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe.



Achtung: Die letztendliche Feststellung, ob trotz Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit Arbeitslosengeld bzw. Notstandshilfe gebührt, erfolgt anhand des jeweiligen Umsatz- bzw. Einkommenssteuerbescheides des Finanzamtes. Sie müssen diesen Bescheid dem Arbeitsmarktservice unverzüglich nach Erhalt vorlegen.

13. ARBEITSLOSIGKEIT WEGEN INSOLVENZ (KONKURS/AUSGLEICH) DER(DES) ARBEITGEBERS(IN)

Durch die Eröffnung eines Konkursverfahrens bzw. auch durch die Abweisung von Konkursanträgen mangels vorhandenem Vermögens – 2004 betrug die Zahl der Gesamtinsolvenzen österreichweit 6.318 – sind die Beschäftigungsverhältnisse zahlreicher ArbeitnehmerInnen gefährdet. Für die meisten ArbeitnehmerInnen bedeutet nämlich die Insolvenz der(des) ArbeitgebersIn den Verlust des Arbeitsplatzes und Lohn- bzw. Gehaltsrückstände bzw. offene Ansprüche aus der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses, die die(der) ArbeitgeberIn auf Grund der Insolvenz nicht mehr bezahlt hat.

Im folgenden Kapitel soll kurz erklärt werden, wie Sie Insolvenzausfallgeld erhalten können:

Anspruch auf Insolvenz-Ausfallgeld bei Zahlungsunfähigkeit der(des) ArbeitgeberIn besteht bei

- Eröffnung des Konkursverfahrens;
- Eröffnung des Ausgleichsverfahrens;
- Anordnung der Geschäftsaufsicht sowie bei
- Abweisung eines Antrages auf Konkursöffnung mangels hinreichenden Vermögens
- Amtswegige Löschung einer Kapitalgesellschaft.

Konkurs

Die Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen der(des) ArbeitgeberIn bedeutet, dass diesem über gerichtlichen Antrag **das Verfügungsrecht über sein Vermögen** durch einen gerichtlichen Beschluss entzogen wird. Das Verfügungsrecht wird einer vom Gericht ernannten Person – dem sogenannten Masseverwalter – treuhändig übertragen.

Konkursabweisung mangels hinreichenden Vermögens

Auch die Abwicklung eines Insolvenzverfahrens verursacht Kosten. Reicht das vorhandene Vermögen offensichtlich nicht aus, um diese Kosten abzudecken, so hat das Gericht den Konkursantrag mangels hinreichenden Vermögens abzuweisen.

Ausgleich

Ist zwar der(die) UnternehmerIn (SchuldnerIn) zahlungsunfähig, besteht aber bei einem teilweisen Nachlass der Schulden eine Sanierungsmöglichkeit, dann kann der/die SchuldnerIn selbst bei Gericht einen Ausgleichsantrag stellen. Bei diesem Antrag muss er einen Vorschlag machen, in welcher Höhe er die Schulden befriedigen kann. Hierbei ist eine Quote von mindestens 40% erforderlich.

Wird von der Mehrheit der Gläubiger der Ausgleichsvorschlag angenommen und dieser vom Gericht bestätigt, ist der/die SchuldnerIn mit der Bezahlung

der Quote von den restlichen unbefriedigten Forderungen befreit.

Anordnung der Geschäftsaufsicht

Die Anordnung der Geschäftsaufsicht entspricht etwa dem Ausgleichsverfahren und kommt nur bei Kredit- und Versicherungsunternehmungen zur Anwendung, wenn Aussicht besteht, dass die Zahlungsunfähigkeit wieder behoben werden kann.

Amtswegige Löschung einer Kapitalgesellschaft

Auf Antrag der zuständigen Interessenvertretung oder der Steuerbehörde oder von Amts wegen kann eine Kapitalgesellschaft wegen Vermögenslosigkeit im Firmenbuch gelöscht werden.

Umwandlung von Insolvenzverfahren

Ist ein bereits eröffnetes Ausgleichsverfahren erfolglos, so hat das Konkursgericht von Amts wegen den Konkurs zu eröffnen (= Anschlusskonkurs).



Tipp: Wenn Sie sich informieren wollen, ob über das Unternehmen, in dem Sie beschäftigt sind, ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde, können Sie das in Wien beim Handelsgericht unter der Telefonnummer 515 28-0 erfahren.

Arbeitsrechtliche Konsequenzen der Insolvenzeröffnung

Mit dem Eintritt der Zahlungsunfähigkeit der(des) ArbeitgebersIn stellt sich für jede(n) ArbeitnehmerIn die Frage, inwieweit es noch zumutbar ist, im Unternehmen zu bleiben. Schließlich stellt das Vorenthalten der Bezüge arbeitsrechtlich einen Austrittsgrund dar (siehe Kapitel „Arbeitslosigkeit und Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses – Beendigungsarten, die zu keiner Sperre führen“). Auch wenn es im Konkreten noch keine Entgeltsrückstände gibt, wird durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens Zahlungsunfähigkeit der(des) ArbeitgebersIn vorausgesetzt. Trotzdem **berechtigt die Eröffnung**

des Konkursverfahrens nicht automatisch zu einem begründeten vorzeitigen Austritt.

Unabhängig von den speziellen Beendigungsmöglichkeiten, die eine Konkursöffnung bietet, wird das Austrittsrecht nach allgemeinen arbeitsrechtlichen Grundsätzen (Vorenthalten des Entgelts) durch eventuelle Einschränkungen durch das Konkursverfahren nicht unterbunden!



Tipp: Um Ihre Ansprüche zu sichern ist es jedenfalls erforderlich, sich vor einer Beendigungserklärung rechtlich zu informieren!

Das können Sie zum Beispiel im Arbeiterkammer-ÖGB Insolvenzbüro (Adresse im Anhang Kapitel „Arbeitslosigkeit wegen Insolvenz der(des) ArbeitgebersIn“).

Anspruchsberechtigte Personen für das Insolvenzausfallgeld

Das Insolvenzentgeltsicherungsgesetz (IESG) sichert die Entgeltansprüche **aller** ArbeitnehmerInnen **einschließlich** der Lehrlinge. Das IESG gilt auch für ehemalige ArbeitnehmerInnen, wenn z. B. Abfertigungsansprüche oder Pensionsansprüche aus einer Firmenpension offen sind. Außerdem sind auch die Ansprüche von HeimarbeiterInnen, sowie auch die der Hinterbliebenen der vorher genannten Personen gedeckt.

Ausgenommen vom IESG sind allerdings jene Personen, denen UnternehmerInnenqualifikation zukommt, wie GesellschafterInnen, Vorstandsmitglieder.

Welche Forderungen sind gesichert

Durch das IESG sind natürlich nur jene Forderungen von ArbeitnehmerInnen gesichert, die mit dem Arbeitsverhältnis in Verbindung stehen. Voraussetzung ist außerdem, das es sich um „aufrechte“ Ansprüche handelt, das heißt, sie müssen bereits fällig sein und dürfen noch nicht verjährt oder verfallen sein.

Folgende Ansprüche die Sie gegenüber Ihrer(m) insolventen ArbeitgeberIn haben, sind dann vom IESG gesichert:

- Ansprüche auf laufendes Entgelt;
- Ansprüche auf laufendes Entgelt, die länger als 6 Monate vor Konkursöffnung oder Beendigung des Dienstverhältnisses fällig waren, wenn eine Klage beim Arbeits- und Sozialgericht eingebracht wurde;

- Ansprüche aus der Beendigung des Arbeitsverhältnisses (Abfertigung, Kündigungsentschädigung und dgl.);
- Schadenersatzansprüche;
- Sonstige aus dem Arbeitsverhältnis stammende Ansprüche;
- Notwendige Verfahrenskosten, die bei der Geltendmachung der obigen Ansprüche entstehen.

Für das laufende Entgelt gibt es eine betragsmäßige Begrenzung (doppelte Höchstbeitragsgrundlage).

Wie ist der Anspruch auf Insolvenz-Ausfallgeld zu stellen

Um Insolvenz-Ausfallgeld zu bekommen, müssen Sie einen **Antrag bei der IAF-Service GmbH**. (Insolvenzausfallgeld-Fonds) einbringen.

Zuständig für die Erledigung Ihres Antrages ist die Geschäftsstelle des IAF, in dessen Sprengel jenes Gericht seinen Sitz hat, welches das Insolvenzverfahren eröffnet hat.

Um den Anspruch nicht zu verlieren, müssen Sie den Antrag auf Insolvenz-Ausfallgeld **binnen 6 Monaten** ab der Eröffnung des Konkurses oder sonstigen Gerichtsbeschlusses einbringen.

Den Antrag können Sie mittels des dafür vorgesehenen Formulars selbst einbringen oder Sie können sich durch eine bevollmächtigte Person vertreten lassen.

Zum Nachweis der geltend gemachten Nettobeträge müssen Sie nicht nur den Antrag in allen Punkten vollständig ausfüllen, sondern auch folgende Unterlagen dem Antrag anfügen:

- Gerichtliche Forderungsanmeldung oder Gerichtsbeschluss auf Abweisung des Konkursantrages;
- Lohnunterlagen wie zum Beispiel: Lohnstreifen, Lohnzettel, Lohnkontoauszüge;
- Arbeitsvertrag oder Dienstzettel;
- Kündigungsschreiben oder Austrittserklärung;
- Gerichtsurteil, wenn vorher ein Arbeitsgerichtsprozess geführt wurde;
- Vergleichsausfertigungen bei einem gerichtlichen Vergleich oder Klagschriften;
- Urkunden über Pfändung, Verpfändung oder Übertragung der offenen Forderungen (Exekutionsbeschlüsse, Zessionsverträge);
- Pensionsverträge bei vereinbarter Firmenpension;

- Einverantwortungsurkunde bei Hinterbliebenen;
- Vollmacht bei Vertretung.

Erledigung und Auszahlung des Insolvenz-Ausfallgeldes

Die Erledigung Ihres Antrages auf Insolvenz-Ausfallgeld erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Das gilt sowohl für den Fall der Zuerkennung als auch der teilweisen oder gänzlichen Ablehnung Ihrer geltend gemachten Ansprüche. Gegen ablehnende Bescheide der IAF Service GmbH ist eine Klage beim Arbeits- und Sozialgericht möglich. Diese Klage muss innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung des Bescheides eingebracht werden.



Tipp: Nachdem es sich beim IESG um eine sehr komplexe Materie handelt, sollten Sie von der Vertretungsmöglichkeit der Gewerkschaft oder des Arbeiterkammer-ÖGB-Insolvenzbüros Gebrauch machen!

Arbeitslosengeld als Vorschusszahlung auf Kündigungsentschädigung bzw. Urlaubersatzleistung

Von der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses bis zur Erledigung – also Auszahlung des Insolvenz-Ausfallgeldes – vergeht in der Regel viel Zeit. Diese Zeit finanziell zu überbrücken, ist durch den Bezug des Arbeitslosengeldes möglich.

Dazu müssen Sie nach der Beendigung (Kündigung, Austritt) beim Arbeitsmarktservice einen Antrag auf Arbeitslosengeld (siehe Kapitel „Der Antrag beim Arbeitsmarktservice“) stellen.

Wenn Sie auf Grund der Beendigung Ihres Arbeitsverhältnisses Anspruch auf eine Kündigungsentschädigung bzw. Schadenersatz oder auch auf eine Urlaubersatzleistung haben, würde bei sofortiger Bezahlung dieser Ansprüche das Arbeitslosengeld ruhen und nicht ausbezahlt werden.

Im Falle der Insolvenz – und der damit verbundenen späteren Auszahlung dieser Ansprüche – bekommen Sie vom Arbeitsmarktservice das Arbeitslosengeld als Vorschuss auf die Kündigungsentschädigung ausbezahlt.



Beispiel: Auf Grund Ihres Austrittes haben Sie Anspruch auf 3 Monate Kündigungsentschädigung. Sie stellen unmittelbar nach dem Austritt beim Arbeitsmarktservice einen Antrag auf Vorschuss auf Kündigungsentschädigung und erhalten Arbeitslosengeld z. B. für maximal 39 Wochen.

Bevor der IAF Ihnen die geltend gemachte Kündigungsentschädigung ausbezahlt, wird beim Arbeitsmarktservice nachgefragt, ob Sie in den 3 Monaten, für die Sie die Kündigungsentschädigung erhalten, Arbeitslosengeld als Vorschuss bezogen haben.

Der Gesamtbetrag den Sie an Arbeitslosengeld in diesen 3 Monaten als Vorschuss vom Arbeitsmarktservice bezogen haben, wird Ihnen von der auszahlenden Kündigungsentschädigung abgezogen.

Der tatsächliche Beginn des Arbeitslosengeldanspruches wird dann allerdings auch korrigiert. Der Leistungsbezug von den beispielhaft angenommenen 39 Wochen beginnt dann erst nach diesen 3 Monaten.

14. WICHTIGES FÜR AUSLÄNDISCHE ARBEITNEHMERINNEN

Aufenthaltsrecht und Bezug einer Leistung aus der Arbeitslosenversicherung

Wenn Sie nicht österreichische(r) StaatsbürgerIn und arbeitslos sind, stellt sich die Frage, ob Sie berechtigt sind, in Österreich eine Leistung aus der Arbeitslosenversicherung zu erhalten.

Sie haben – bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen (siehe Kapitel „Arbeitslosengeld“, „Anspruch auf Arbeitslosengeld“) – Anspruch auf eine Leistung aus der Arbeitslosenversicherung (vor allem Arbeitslosengeld, Notstandshilfe), wenn Sie „aufenthaltsrechtlich berechtigt sind, eine unselbstständige Beschäftigung aufzunehmen“.

Das bedeutet, wenn Sie einen Aufenthaltstitel (Niederlassungsbewilligung, Aufenthaltsbewilligung) haben, mit dem Sie grundsätzlich eine Beschäftigung aufnehmen dürfen, oder über einen Titel Daueraufenthalt – EG bzw. einen Niederlassungsnachweis verfügen, ist diese Voraussetzung erfüllt.

Nicht erforderlich ist, dass Sie einen Befreiungsschein oder eine Arbeitserlaubnis besitzen oder dass für Sie eine Beschäftigungsbewilligung ausgestellt wurde.



Tipp: Wenn Sie nicht sicher sind, ob Sie einen Aufenthaltstitel haben, der die Aufnahme einer Beschäftigung zulässt, können Sie einen Antrag auf Leistung aus der Arbeitslosenversicherung stellen. Das Arbeitsmarktservice muss, wenn es die Leistung nicht zuerkennt, darüber einen Bescheid erlassen (siehe Kapitel „Das Verfahren vor dem Arbeitsmarktservice“, Antrag auf eine Leistung aus der Arbeitslosenversicherung).

EWR-BürgerInnen

Sind Sie ein/e StaatsbürgerIn eines Mitgliedstaates des EWR (Belgien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Polen, Portugal, Slowenien, Slowakei, Schweden, Spanien, Vereinigtes Königreich, Tschechien, Ungarn und Zypern bzw. Island, Liechtenstein und Norwegen) benötigen Sie keinen Aufenthaltstitel für Österreich; auch dann nicht, wenn Sie StaatsbürgerIn eines der Mitgliedsländer der EU sind, die am 1.5.2004 beigetreten sind.

Das bedeutet, dass Sie als EWR-BürgerIn immer aufenthaltsrechtlich berechtigt sind, eine unselbstständige Beschäftigung anzunehmen.

„Befristet zugelassene ausländische Arbeitskräfte“ (ehemalige Saisonarbeitskräfte)

Laut Arbeitslosenversicherungsgesetz wird solchen „befristet zugelassenen ausländischen Arbeitskräften“ nach Beendigung ihrer Tätigkeit mangelnde Verfügbarkeit unterstellt und ihnen daher ihr Anspruch auf Arbeitslosengeld verwehrt.

Diese Regelung ist nach Meinung der Arbeiterkammer zumindest im Hinblick auf EU-BürgerInnen, die ja keinen Aufenthaltstitel benötigen und Personen, die über einen Aufenthaltstitel verfügen, der die Aufnahme einer unselbstständigen Beschäftigung nicht ausschließt (genauereres dazu finden Sie in

der Arbeiterkammer-Broschüre „Ratgeber für Migrantinnen und Migranten“), verfassungs- bzw. EU-rechtswidrig.

Um eine höchstgerichtliche Entscheidung herbeizuführen, müssen Sie jedenfalls einen Antrag auf Arbeitslosengeld stellen. Es ist aber mit der Ablehnung des Antrages zu rechnen, auch bei einem folgenden Berufungsverfahren. Erst mit der negativen Berufungsentscheidung können Sie sich mit einer Beschwerde an den Verfassungs- bzw. Verwaltungsgerichtshof wenden (eventuell mit Verfahrenshilfe, siehe Kapitel „Das Verfahren vor dem Arbeitsmarktservice“, „Was können Sie tun, wenn auch die Berufung negativ ist“).

Familienbesuch im Ausland

Sie müssen jeden Auslandsaufenthalt Ihrer(m) BeraterIn beim Arbeitsmarktservice melden.

Grundsätzlich ruht bei einem Aufenthalt im Ausland das Arbeitslosengeld (siehe Kapitel „Was Sie sonst noch wissen sollten“, „Urlaub während des Leistungsbezuges“). Allerdings kann das Arbeitsmarktservice bis zu drei Monate „Nachsicht vom Ruhen“ der Leistung aus der Arbeitslosenversicherung gewähren, wenn der Auslandsaufenthalt aus zwingenden familiären Gründen erfolgt.

Die Nachsicht wird allerdings nicht automatisch erteilt, sondern Sie müssen diese beim Arbeitsmarktservice beantragen. Das kann auch nach dem Auslandsaufenthalt erfolgen.

Nachsicht kann z. B. dann gewährt werden, wenn Sie zu einer Hochzeit oder einer Beerdigung im Familienkreis fahren.

15. ELTERNCHAFT, KINDERBETREUUNG, FAMILIE

Schwangerschaft während eines Dienstverhältnisses bzw. Probearbeitsverhältnisses bzw. befristeten Dienstverhältnisses

Werden Sie in einem aufrechten Dienstverhältnis schwanger, sollten Sie Ihre(n) ArbeitgeberIn von Ihrer Schwangerschaft informieren, damit diese/r die für Sie als Schwangere geltenden Schutzbestimmungen berücksichtigen kann. (Siehe die im Kasten unten angeführte Broschüre „Mutterschutz und Elternkarenz“ der Arbeiterkammer Wien.)

Durch die Meldung der Schwangerschaft tritt bei einem unbefristeten Dienstverhältnis der Kündigungs- und Entlassungsschutz ein.

Der Kündigungsschutz besteht nicht bei Probearbeitsverhältnissen. Auch befristete Dienstverhältnisse laufen trotz Schwangerschaft mit Ende der vereinbarten Frist aus.



Hinweis: Sie finden die genauen Bestimmungen etc. rund um Schwangerschaft, Karenz, Berufsrückkehr nach der Karenz und die Vereinbarkeit von Beruf und Familie in den Broschüren der Arbeiterkammer Wien: „Mutterschutz und Elternkarenz“ und „Wiedereinstieg nach der Karenz“. Sie können die Broschüren beim

- „Bestelltelefon“ mit den Nummern
- (01) 310 00 10 - 376 „Mutterschutz und Elternkarenz“ und
- (01) 310 00 10 - 361 „Wiedereinstieg nach der Karenz“ oder
- mittels Fax (01) 501 65 - 3065 oder
- mittels E-mail: bestellservice@akwien.at unter Angabe Ihrer Mitgliedsnummer bestellen.

Im Folgenden sind jene finanziellen Leistungen genauer dargestellt, die sich aus der Unterhaltspflicht gegenüber Familienmitgliedern in Bezug auf Ihren Leistungsanspruch aus der Arbeitslosenversicherung ergeben können.

Schwangerschaft

Tritt Ihre Schwangerschaft während des Bezugs einer Leistung aus der Arbeitslosenversicherung ein, sind Sie verpflichtet das dem Arbeitsmarktservice mitzuteilen.

Schwangerschaft und Höhe des Arbeitslosengeldbezugs

Beziehen Sie Arbeitslosengeld und tritt bei Ihnen eine Schwangerschaft ein, verändert die Meldung der Schwangerschaft nichts an der Höhe Ihres Arbeitslosengeldbezugs.

Schwangerschaft und Höhe des Notstandshilfebezugs bzw. Höhe des anrechenbaren PartnerInnen-Einkommens

Beziehen Sie die Notstandshilfe und werden schwanger, wirkt sich der Eintritt der Schwangerschaft bzw. Ihre Meldung von der Schwangerschaft an das Arbeitsmarktservice Freigrenzen erhöhend (siehe Kapitel „Notstandshilfe“, „Freigrenzenerhöhungen“) aus. Das bedeutet, dass weniger vom Einkommen Ihres Partners auf Ihre Notstandshilfe angerechnet wird. Sind Sie Partner einer Schwangeren und beziehen Notstandshilfe gilt ebenso, dass sich die Freigrenzen für das Einkommen Ihrer Partnerin erhöhen – vorausgesetzt Sie haben den Eintritt der Schwangerschaft Ihrer Frau/Lebensgefährtin beim Arbeitsmarktservice gemeldet.

Wurde bisher Ihr Antrag auf Notstandshilfe auf Grund eines zu hohen Einkommens Ihres Partners/Ihrer Partnerin abgelehnt, können Sie mit dem Eintritt der Schwangerschaft neuerlich einen Antrag auf Notstandshilfe stellen. Dann wird eine neuerliche Überprüfung des anrechenbaren Einkommens Ihres Partners/Ihrer Partnerin anhand der durch die Schwangerschaft erhöhten Freigrenzen vorgenommen. (Siehe Kapitel „Notstandshilfe“, „Freigrenzen bei der Anrechnung des PartnerInnen-Einkommens“.)

Vermittelbarkeit während der Schwangerschaft

Trotz der Schwangerschaft sind Sie bis 8 Wochen vor dem voraussichtlichen Entbindungstermin (Beginn der Schutzfrist) vermittelbar. Risikobedingt kann der Beginn der Schutzfrist vom Arzt/der Ärztin auch früher angesetzt sein.

Das Arbeitsmarktservice muss ab der Meldung der Schwangerschaft bis zum Beginn der Schutzfrist die für Schwangere geltenden Schutzbestimmungen bei der Vermittlung einhalten.

Schutzfrist und Wochengeld

In der Zeit der Schutzfrist – in der Regel liegt der Beginn 8 Wochen vor dem voraussichtlichen Geburtstermin und dauert bis 8 Wochen nach der Entbindung (bei Mehrlings-, Früh- und Kaiserschnitt-Geburten bis 12 Wochen nach der Geburt) – können Sie Wochengeld als finanzielle Leistung der Krankenversicherung von der Gebietskrankenkasse beziehen.

Anspruchsvoraussetzungen für Wochengeld

Sie haben Anspruch auf Wochengeld, wenn

- der Beginn Ihrer Schutzfrist in den laufenden Leistungsbezug von Arbeitslosengeld bzw. Notstandshilfe bzw. Weiterbildungsgeld fällt; oder
- Ihr Leistungsbezug von Arbeitslosengeld bzw. Notstandshilfe bzw. Weiterbildungsgeld mindestens 3 volle Kalendermonate ununterbrochen gedauert hat und Sie in dieser Zeit schwanger geworden sind – auch wenn der Beginn der Schutzfrist nach dem Leistungsbezug liegt; oder
- Sie als Schwangere in den letzten 3 Jahren vor dem Ausscheiden aus einer Pflichtversicherung mindestens 12 Monate in der Krankenversicherung nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz oder einem anderen Bundesgesetz pflichtversichert waren; oder
- Sie als Arbeitnehmerin auf Grund eines freien Dienstvertrages pflichtversichert sind; oder
- Sie als geringfügig Beschäftigte von der Optionsmöglichkeit in der Kranken- und Pensionsversicherung Gebrauch gemacht haben.

Die Antragstellung und die Auszahlung des Wochengeldes erfolgt über Ihre Bezirksstelle der Wiener Gebietskrankenkasse. (Die Adressen finden Sie im Anhang.)

Ihr Anspruch auf Arbeitslosengeld ruht während dieser Schutzfrist. Die Höhe des Wochengeldes entspricht einem um 80% erhöhten Leistungsbezug.

Entbindung und Notstandshilfebezug

Befinden Sie sich im Notstandshilfebezug und haben Sie Ihr Kind geboren, wirkt sich die Geburt Ihres Kindes bzw. die Meldung der Geburt Ihres Kindes an das Arbeitsmarktservice Freigrenzen erhöhend auf Ihre Notstandshilfe aus. Das bedeutet, dass das Arbeitsmarktservice – so bald Ihr Kind geboren ist – eine Freigrenze von € 229,- (2006) für die Ermittlung des anrechenbaren PartnerInnen-Einkommens zu berücksichtigen hat.

Sind Sie Vater geworden und befinden Sie sich im Notstandshilfebezug und haben Sie die Geburt Ihres Kindes Ihrer(m) BetreuerIn vom Arbeitsmarktservice mitgeteilt, gilt das gleiche: So bald Ihr Kind geboren ist, muss das Arbeitsmarktservice zusätzlich eine Freigrenze von € 229,- (2006) für Ihr Kind zur Notstandshilfe berechnen. (Siehe Kapitel Notstandshilfe „Freigrenzen bei der Anrechnung des PartnerInnen-Einkommens“.)

Berücksichtigung von (Kinder-) Betreuungspflichten und Beistandspflichten bei der Arbeitsvermittlung

Haben Sie (Kinder-) Betreuungspflichten oder Beistandspflichten gegenüber Ihrem/r EhepartnerIn, so sind diese bei der Arbeitsvermittlung hinsichtlich des Ausmaßes und der Lage der Arbeitszeit und auch hinsichtlich des Arbeitsortes – im Rahmen der gesetzlichen Grenzen – vom Arbeitsmarktservice zu berücksichtigen.

Darüber hinaus müssen diese von der/vom BeraterIn des Arbeitsmarktservice in Ihrem Betreuungsplan festgehalten werden. (Siehe Kapitel „Arbeitsvermittlung durch das Arbeitsmarktservice“, „Betreuungsplan“.)

Gesetzliche Betreuungs- und Beistandspflichten

Das Arbeitsmarktservice muss Ihre Betreuungspflichten gegenüber leiblichen Kindern, Stief-, Wahl- oder Pflegekindern berücksichtigen, wenn Sie als Arbeitssuchende auch die Obsorge für die oben genannten Kinder haben.

Nicht berücksichtigen muss das Arbeitsmarktservice Ihre Betreuungspflichten gegenüber den Kindern Ihrer/Ihres Lebensgefährten/in. Das Arbeitsmarktservice wird auch die Betreuungspflichten gegenüber Ihren Eltern oder Großeltern nicht berücksichtigen.

Das Arbeitsmarktservice muss Ihre Beistandspflichten gegenüber Ihrer/Ih-

rem EhepartnerIn berücksichtigen; nicht allerdings gegenüber Ihrer/Ihrem LebensgefährtenIn.

Betreuungs- bzw. Beistandspflichten gegenüber Erwachsenen können sowohl als Dauersituation vorliegen (z. B. stundenweise Pflege der Ehepartnerin nach einem Schlaganfall), als auch auf einen Anlassfall (z. B. Pflege des Ehepartners nach einem Beinbruch mit Liegegips) bezogen sein.

Mindestmaß an zeitlicher Verfügbarkeit

Als Mindestausmaß an zeitlicher Verfügbarkeit für die Vermittlung am Arbeitsmarkt werden vom Arbeitsmarktservice bei Arbeitssuchenden mit (Kinder-) Betreuungs- oder Beistandspflichten – besonders bei Betreuungspflichten gegenüber Kindern im Vor- und Grundschulalter – 16 Wochenstunden im Zeitraum zwischen 7 und 18 Uhr vorgegeben.

Die Zeitspanne von 7 bis 18 Uhr richtet sich nach der Arbeitszeitverteilung der üblicherweise auf dem Arbeitsmarkt angebotenen Beschäftigungen.

Grundsätzlich kann die Mindestverfügbarkeit auch außerhalb des zeitlichen Rahmens von 7 bis 18 Uhr erfüllt sein. Diese muss im Einzelfall geprüft werden.

Eingeschränkte Arbeitsmöglichkeit, Verfügbarkeit und Arbeitswilligkeit

Fehlen entsprechende Betreuungsmöglichkeiten, ist nur eine zeitlich und örtlich eingeschränkte Arbeitsmöglichkeit bei Arbeitssuchenden mit (Kinder-) Betreuungs- und Beistandspflichten gegeben.

Diese Einschränkung des Vermittlungswunsches stellt wegen der leichteren Vereinbarkeit von beruflichen und familiären Pflichten weder die Arbeitswilligkeit noch die Verfügbarkeit für die Arbeitsvermittlung von Arbeitssuchenden in Frage.

Voraussetzung ist die Erfüllung des Mindestausmaßes an zeitlicher Verfügbarkeit (siehe oben „Mindestmaß an zeitlicher Verfügbarkeit“).

Kann die eingeschränkte Verfügbarkeit durch eigene Anstrengungen und durch Unterstützung des Arbeitsmarktservice z. B. bei der Suche von Betreuungsmöglichkeiten – erhöht werden, ist dies zur Erfüllung der Arbeitswilligkeit erforderlich.

Betreuungspflichten und Wegzeit

Der Weg von Zuhause zur Betreuungseinrichtung bzw. vom Arbeitsplatz zur Betreuungseinrichtung ist nicht als Teil der zumutbaren Wegzeit zum vermittelten Arbeitsplatz zu betrachten. (Siehe Kapitel „Arbeitsvermittlung durch das Arbeitsmarktservice (Zumutbarkeit)“, „Wegzeit“.)

Kinderbetreuungspflichten und Arbeitsvermittlung

Haben Sie Kinderbetreuungspflichten, so sind diese vom Arbeitsmarktservice bei Ihrer Vermittlung in Bezug auf das Ausmaß und die Lage der Arbeitszeit – im Rahmen der gesetzlichen Grenzen – zu berücksichtigen. Ihre Kinderbetreuungspflichten müssen im Betreuungsplan festgehalten werden. (Siehe Kapitel „Arbeitsvermittlung durch das Arbeitsmarktservice“, „Betreuungsplan“.)

Auf Grund der Jugendschutzbestimmungen gibt es länderweise unterschiedliche Altersgrenzen und unterschiedliche zeitliche Schranken bis wann Kinder sich an öffentlichen Orten aufhalten dürfen (siehe Tabelle unten). Diese Bestimmungen können für die Einschätzung der zumutbaren Arbeitszeit betreuungspflichtiger Arbeitssuchender vom Arbeitsmarktservice verwendet werden.

Nachdem die größten Unsicherheiten hinsichtlich der zumutbaren Arbeitszeiten bei älteren Kindern und Jugendlichen auftreten, sollen die Jugendschutzbestimmungen Klarheit im Zweifelsfalle geben.

Außerhalb der Ausgehzeiten der Kinder und Jugendlichen ist eine Vermittlung einer betreuungspflichtigen Person nur dann möglich, wenn die Betreuung von einer anderen Person wahrgenommen wird. D. h. ohne eine solche Betreuung ist die Vermittlung von betreuungspflichtigen Personen mit Kindern unter den Altersobergrenzen und außerhalb der Ausgehzeit jedenfalls unzumutbar.

Bei jüngeren Kindern – jünger als 14 Jahre je nach Bundesland (12 Jahre in Salzburg und Vorarlberg) – ist für die Beurteilung der Zumutbarkeit einer Beschäftigung die jeweilige Betreuungssituation maßgeblich.

Jugendschutzbestimmungen für Wien, Niederösterreich, Burgenland

Altersgrenzen und Ausgehzeiten

Bundesland	Alter	Ausgehzeit
W, NÖ, Bgld.	Bis 14 14 – 16 ab 16	5 – 22 Uhr 5 – 1 Uhr unbegrenzt

Beschäftigungsangebot über der vereinbarten Verfügbarkeit

Geht das angebotene Beschäftigungsausmaß unter Berücksichtigung des Alters des Kindes über die vereinbarte Verfügbarkeit pro Woche hinaus und/oder erweitert sich der Beschäftigungswunsch, so ist vom Arbeitsmarktservice eine Kinderbetreuungsmöglichkeit, die über das angebotene Zeitausmaß hinausgeht, aufzuzeigen.

Die BeraterInnen der regionalen Geschäftsstelle haben dabei Unterstützung bei der Suche nach einem Kinderbetreuungsplatz zu leisten und über die Kinderbetreuungsbeihilfe zu informieren. (Siehe Kapitel „Elternschaft, Kinderbetreuung, Familie“, „Kinderbetreuungsbeihilfe des Arbeitsmarkt-service“.)

Kann der vereinbarte Beschäftigungswunsch innerhalb eines Monats nicht realisiert werden, sind gezielte Maßnahmen auf Grund der Vermittlungs- und Qualifizierungspflicht des Arbeitsmarktservice einzusetzen.

Damit sind sowohl Kursmaßnahmen als auch unterstützende Aktivitäten gemeint z. B. die Beratung in einer (Frauen-)Beratungsstelle zur Klärung/Überwindung familiärer oder Kinderbetreuungs-Probleme, das Angebot einer Laufbahnplanung (durch BeraterInnen des Arbeitsmarktservice oder externen BeraterInnen), Module speziell für WiedereinsteigerInnen nach einer Kinderbetreuungsphase.

Leistungsbezug während des Bezugs von Kinderbetreuungsgeld

Sie können nach dem Bezug von Wochengeld bei Ihrer Bezirksstelle der Gebietskrankenkasse das Kinderbetreuungsgeld beantragen. (Die Adressen finden Sie im Anhang Kapitel „Elternschaft, Kinderbetreuung, Familie“.)

Das Kinderbetreuungsgeld beträgt (2006) € 14,35 täglich.

Der Bezug von Kinderbetreuungsgeld, der anstelle des früheren Karenzgeldes getreten ist, wurde erst für Geburten ab dem 1.1.2002 eingerichtet.



Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie direkt bei der Wiener Gebietskrankenkasse (WGKK) oder dem Bundesministerium für Soziales und Generationen (BMSG) – Adressen und Telefonnummern finden Sie im Anhang. Ebenso informativ sind die Homepages von WGKK und BMSG: <http://www.wgkk.at>, Rubrik „Leistungen/Ein Kind kommt“ bzw. Bundesministeriums für Soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz (BMSG) hat eine eigene Internetadresse für das Kinderbetreuungsgeld eingerichtet: <http://www.kinderbetreuungsgeld.gv.at/>. Über das Hotline-Telefon des Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit (BMWA) können Sie sich ebenfalls (zum Regionaltarif) zu den Themen Mutter-, Vater-, Elternkarenz, Karenzgeld und Kinderbetreuungsgeld informieren: 0810/01 35 71.

Allgemeine Voraussetzungen

Sie können grundsätzlich Arbeitslosengeld bzw. Notstandshilfe sowohl während als auch nach dem Bezug von Kinderbetreuungsgeld beziehen, sofern Sie eine Beschäftigung suchen und Sie als KinderbetreuungsgeldbezieherIn der Arbeitsvermittlung voll zu Verfügung stehen.

Voraussetzung dafür ist, dass Sie die allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen für das Arbeitslosengeld bzw. die Notstandshilfe erfüllen (siehe Kapitel „Was tun bei Arbeitslosigkeit“). Das schließt auch mit ein, dass Sie dem Arbeitsmarktservice gegenüber die Betreuung Ihres Kindes durch eine geeignete Person oder geeignete Einrichtung sowohl für den Fall der Arbeitsaufnahme nachweisen können, aber auch für Zeiten in denen Sie z. B. Terminen und Aktivitäten in Bezug auf die Arbeitssuche nachgehen müssen (Kursbesuch, „eigeninitiative Tätigkeiten“, Vorstellungsgespräche, Termin bei der/beim BeraterIn u. ä.).

Das Arbeitsmarktservice geht bei einer vorhandenen Kinderbetreuung davon aus, dass Sie der Arbeitsvermittlung zur Verfügung stehen.

Arbeitslosengeldbezug und Kinderbetreuungsgeld

Bei einem gleichzeitigen Bezug von Arbeitslosengeld und Kinderbetreuungsgeld gilt, dass

- das Kinderbetreuungsgeld nicht als Erwerbseinkommen zählt und da-

her bei der Prüfung Ihrer Anspruchsvoraussetzungen als Einkommen unerheblich ist.

Notstandshilfebezug und Kinderbetreuungsgeld

Bei einem gleichzeitigen Bezug von Notstandshilfe und Kinderbetreuungsgeld gilt, dass

- das Kinderbetreuungsgeld der(des) AntragstellersIn nicht als Einkommen gilt, das bei der Notstandshilfe angerechnet wird.

Kinderbetreuungsgeld als Partnereinkommen

Haben Sie Notstandshilfe beantragt und Ihr(e) PartnerIn bezieht Kinderbetreuungsgeld, wird das Kinderbetreuungsgeld grundsätzlich als Einkommen auf die Notstandshilfe angerechnet. Allerdings liegt die Freigrenze der Notstandshilfe für eine(n) PartnerIn (2006) über der Höhe des Kinderbetreuungsgeldes und ist daher – wenn Ihr(e) PartnerIn über sonst kein Einkommen verfügt – kein Grund der Ihre Notstandshilfe reduzieren oder zum gänzlich Entfall der Notstandshilfe führen würde.

Freigrenze 2006 für die(den) PartnerIn: € 458,-

Kinderbetreuungsgeld pro Monat 2006: € 435,90

Zuverdienstgrenze des Kinderbetreuungsgeldes

Die Zuverdienstgrenze beim Kinderbetreuungsgeld beträgt im Kalenderjahr € 14.600,- (2006). Die monatliche Höchstgrenze ist ca. € 1.141,- (2006).

Dabei werden bei der Ermittlung des Zuverdienstes zum Kinderbetreuungsgeld nur die Einkünfte des Elternteils herangezogen, der das Kinderbetreuungsgeld bezieht bzw. beziehen möchte. Das Einkommen des anderen Elternteils wird beim Kinderbetreuungsgeld nicht berücksichtigt.

Das Arbeitslosengeld bzw. die Notstandshilfe gelten beim Bezug von Kinderbetreuungsgeld als Einkommen aus nichtselbstständiger Arbeit und werden daher als „anzurechnendes Einkommen“ gewertet und beim Kinderbetreuungsgeld angerechnet. (Das Wochengeld gilt nicht als Einkommen.)



Achtung: Liegt Ihr jährlicher Zuverdienst beim Kinderbetreuungsgeld in einem Kalenderjahr über der gesetzlichen Grenze von € 14.600,- (2006),

dann muss das gesamte Kinderbetreuungsgeld für dieses Jahr zurückgezahlt werden!

Einkommensermittlung

Bei jenem Elternteil der Kinderbetreuungsgeld bezieht bzw. beziehen möchte, müssen Sie die Summe des Arbeitslosengeldes bzw. der Notstandshilfe ermitteln, die sie(er) während der Anspruchsmonate des Kinderbetreuungsgeldes bezogen hat und um 15% erhöhen. Anschließend wird die erhöhte Summe durch die Anzahl der Anspruchsmonate geteilt und mit 12 vervielfacht. Ist das Ergebnis kleiner oder gleich € 14.600,-, kann Kinderbetreuungsgeld bezogen werden. (Die monatliche Höchstgrenze ist ca. € 1.141,- (2006).)



Tipp: Um eine Überschreitung der Zuverdienstgrenze beim Kinderbetreuungsgeld zu verhindern, besteht auch die Möglichkeit, auf das Kinderbetreuungsgeld im vorhinein für bestimmte Kalendermonate zu verzichten. Das kann in bestimmten Fällen sinnvoll sein, da Einkünfte die im Verzichtszeitraum vorliegen außer Acht bleiben.

Zuschuss zum Kinderbetreuungsgeld

Sie können als Elternteil einen Zuschuss zum Kinderbetreuungsgeld erhalten.

Grundsätzlich haben beide Elternteile Anspruch auf einen vollen Zuschuss, wenn der andere Elternteil kein oder ein geringes Einkommen hat. Die dafür geltende zulässige Einkommensgrenze beträgt jährlich (2006) € 7.200,-. Das entspricht einem monatlichen Bruttoeinkommen von € 562,- (2006). Für jede Person, zu deren Unterhalt der/die EhepartnerIn oder LebensgefährteIn wesentlich beiträgt, erhöht sich die jährliche Einkommensgrenze um € 3.600,- (2006). Das entspricht einem monatlichen Bruttoeinkommen von € 281,- (2006). Bei einem übersteigendem Einkommen wird der Unterschiedsbetrag auf den Zuschuss angerechnet.

Die Überprüfung, ob die erlaubte Einkommensgrenze überschritten wird, erfolgt immer am Jahresende. Es empfiehlt sich daher, vor Antragstellung genaue Informationen einzuholen, da bei Überschreitung der Einkommensgrenzen der Zuschuss sofort zurückgefordert wird. Der Zuschuss gebührt für die Dauer des Bezugs von Kinderbetreuungsgeldes.

Die Höhe des Zuschusses beträgt täglich € 6,06,- (2006).

Alleinstehende Elternteile (ledige, geschiedene, verwitwete Elternteile) erhalten den Zuschuss, wenn sie eine Urkunde vorlegen, aus der der andere Elternteil hervorgeht bzw. eine entsprechende Erklärung abgeben. (Wenn Sie sich selbst zur Rückzahlung verpflichten, ist eine Bekanntgabe des anderen Elternteils nicht erforderlich.)

Sie dürfen allerdings beim Bezug des Zuschusses zum Kinderbetreuungsgeld mit Ihren eigenen Einkünften den jährlichen Grenzbetrag von € 5.200,- (2006) nicht überschreiten! Das entspricht einem Zuverdienst zum Bruttoeinkommen pro Monat von € 406,- (2006).



Hinweis: In der Broschüre „Mutterschutz und Elternkarenz“ der Arbeiterkammer Wien können Sie die umfassenden Bestimmungen zum Kinderbetreuungsgeld nachlesen. Sie können die Broschüre unter (01) 310 00 10 376 oder bestellservice@akwien.at kostenlos bestellen.

Kinderbetreuungsbeihilfe des Arbeitsmarktservice

Die Kinderbetreuungsbeihilfe ist eine Förderungsmaßnahme des Arbeitsmarktservice zur Erleichterung der Arbeitsaufnahme bzw. des Besuchs eines Aus- und Weiterbildungsangebotes des Arbeitsmarktservice. Der Antrag muss vor der Arbeitsaufnahme und vor der Unterbringung des Kindes in einer Betreuungseinrichtung beim Arbeitsmarktservice gestellt werden.

Sie müssen eine der Voraussetzungen als AntragstellerIn erfüllen:

- Sie nehmen eine Arbeit auf.
- Sie besuchen eine arbeitsmarktpolitisch relevante Maßnahme (Kurs).
- Die Änderung der Arbeitszeit erfordert eine andere Betreuungszeit.
- Die bisherige Betreuungsperson fällt aus.
- Die wirtschaftlichen Verhältnisse verschlechtern sich trotz der Berufstätigkeit grundlegend.

Förderbar ist die ganztägige, halbtägige oder stundenweise Betreuung von Kindern – bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres, bei nachgewiesener Behinderung bis zur Vollendung des 19. Lebensjahres – in Kleinkinderkrippen, Kindergärten, Horten, Kindergruppen bei Tagesmüttern(-vätern) und bei Privatpersonen (ausgenommen sind Familienangehörige, nahe Verwandte oder Au-Pair-Kräfte).

Auf die Kinderbetreuungsbeihilfe besteht kein Rechtsanspruch.

Die Höhe der Kinderbetreuungsbeihilfe hängt ab von

- der Höhe des Brutto-Familieneinkommens,
- den Kosten für die Kinderbetreuung und
- der Art und Dauer der Kinderbetreuung.

Der Kostenselbstbehalt liegt zwischen 10% und 50%. Das Bruttofamilieneinkommen (dazu zählen Alimente, Unterhaltszahlungen und Arbeitslosengeld) darf monatlich € 1.772,- (2006) für die(den) AntragstellerIn und das zu betreuende Kind nicht überschreiten. Die Familieneinkommensgrenze erhöht sich auf € 2.577,- (2006), wenn die(der) BeihilfenbewerberIn verheiratet ist oder mit einem(r) LebensgefährtenIn im gemeinsamen Haushalt lebt. Für jedes weitere Kind erhöht sich die Einkommensgrenze um € 218,50 (2006). Wird für das Kind Kinderbetreuungsgeld bezogen, so wird dieses von den anrechenbaren Kosten der Kinderbetreuung abgezogen.

Die Kinderbetreuungsbeihilfe kann jeweils für ein halbes Jahr zuerkannt werden. Sie muss jeweils neuerlich beantragt werden. Die Beihilfe kann bis zur Gesamtdauer von 3 Jahren bezogen werden.



Wichtig: Die Kinderbetreuungsbeihilfe muss vor Aufnahme der Beschäftigung und vor Unterbringung des Kindes in einer Betreuungseinrichtung bei der regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice beantragt werden.



Hinweis: Informationen über Kinderbetreuungseinrichtungen erhalten Sie auch in den Broschüren der Arbeiterkammer Wien „Kinderbetreuung in Wien“ und „Nachmittagsbetreuung in Wien“. Diese sind kostenlos bestellbar unter: (01) 310 00 10 - 329 „Kinderbetreuung in Wien“ und (01) 310 00 10 – 303 „Nachmittagsbetreuung in Wien“; oder per e-Mail: bestellservice@akwien.at.

Familienbeihilfe

Ab dem Zeitpunkt der Entbindung können Sie Familienbeihilfe für Ihr Kind bei Ihrem Wohnsitz-Finanzamt beantragen. (Die Adressen finden Sie im Anhang.)

Für den Bezug von Familienbeihilfe müssen Sie Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich haben. Das Kind, für das Sie Familienbeihilfe beantragen, muss mit Ihnen im gemeinsamen Haushalt leben. EWR-/EU-BürgerInnen sind ÖsterreicherInnen gleichgestellt.



Tipp: Informationen für nicht dem/der EWR-/EU-zugehörige ausländische BürgerInnen erhalten Sie im Beratungszentrum für MigrantInnen, 1., Hoher Markt 8; Telefon 01/712 56 04-0 oder bei Ihrem Wohnsitzfinanzamt bzw. im Internet unter <http://www.help.gv.at>.

Nur ein Elternteil kann Familienbeihilfe beziehen. Die Mutter des Kindes hat den primären Anspruch, kann aber, wenn sie es wünscht, schriftlich zugunsten des Vaters verzichten.

Für die Antragstellung brauchen Sie

- das ausgefüllte Antragsformular für Familienbeihilfe,
- die Geburtsurkunde des Kindes,
- die Meldezettel des Kindes und der Eltern bzw. der Mutter,
- die Bestätigung der Berufsausbildung für volljährige Kinder und
- eine Arbeitsberechtigung, wenn Sie nicht EU-BürgerIn sind.

Für volljährige Kinder in Berufsausbildung kann grundsätzlich bis zur Vervollendung des 26. Lebensjahres Familienbeihilfe bezogen werden.

Beantragen Sie Familienbeihilfe für ein Kind, das bereits das 18. Lebensjahr vollendet hat, darf das zu versteuernde Einkommen des Kindes in dem Jahr, für das Sie Familienbeihilfe beziehen möchten, € 8.725 (2006) nicht überschreiten, sonst entfällt der Anspruch für dieses Jahr. Einkommen wie Lehrlingsentschädigung, Waisenpension, Waisenversorgungsgenüsse und einkommenssteuerfreie Bezüge – z. B. Schüler- und Studienbeihilfen, Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Wochengeld u. a. – zählen dabei nicht als anzurechnende Einkommen. Das gleiche gilt auch für sämtliche Bezüge von Kindern, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Höhe der Familienbeihilfe

	1. Kind	2. Kind	Ab 3. Kind
0 bis 3 Jahre	€ 105,40	€ 118,20	€ 130,90
3 bis 10 Jahre	€ 112,70	€ 125,50	€ 138,20
10 bis 19 Jahre	€ 130,90	€ 143,70	€ 156,40
19 bis 26 Jahre	€ 152,70	€ 165,40	€ 178,20

Für jedes Kind, das erheblich behindert ist, erhöht sich die Familienbeihilfe um monatlich € 138,30. Zusätzlich kommt noch der Kinderabsetzbetrag von € 50,90 monatlich hinzu, der gemeinsam mit der Familienbeihilfe ausbezahlt wird.

Ab dem 3. Kind wird seit 1.1.2002 ein monatlicher Zuschlag von € 36,40 gewährt. Dieser „Mehrkindzuschlag“ muss allerdings für jedes Kalenderjahr gesondert beim Wohnsitz-Finanzamt beantragt werden. Er ist außerdem vom steuerpflichtigen Einkommen des anspruchsberechtigten Elternteils und des/der im gemeinsamen Haushalt lebenden PartnersIn abhängig. Vom anspruchsberechtigten Elternteil und dem(der) PartnerIn wird dabei das gemeinsame steuerpflichtige Vorjahreseinkommen beurteilt. Für einen Antrag auf „Mehrkindzuschlag“ im Jahre 2006 darf das versteuernde Familieneinkommen für das Jahr 2005 € 43.560,- nicht übersteigen.

Die Familienbeihilfe wird alle zwei Monate jeweils im Voraus mit dem Kinderabsetzbetrag auf Ihr Konto überwiesen.



Hinweis: Informationen über die Familienbeihilfe erhalten Sie auch in der Broschüre der Arbeiterkammer Wien „Mutterschutz und Elternkarenz“. Diese können Sie kostenlos bestellen unter: (01) 310 00 - 10 376 oder bestellservice@akwien.at.



Tipp: Informieren Sie sich gegebenenfalls auch über den Alleinerzieher- oder Alleinverdienerabsetzbetrag bei Ihrem Wohnsitz-Finanzamt – Adressen siehe Anhang – bzw. unter <http://www.help.gv.at>.

Krankenpflege von Kindern

Erkrankt Ihr Kind und bedarf es dabei Ihrer Pflege, holen Sie bei Ihrer(m) Hausärztin(-arzt) eine Bestätigung über die notwendige Pflege Ihres Kindes

ein. Sie müssen die Pflege dem Arbeitsmarktservice melden und eventuell bereits mit dem Arbeitsmarktservice vereinbarte Termine verschieben. Versäumen Sie während der Pflege Ihres Kindes dennoch einen Kontrolltermin, gilt die – durch den Arzt bestätigte – Pflege Ihres Kindes in der Regel als Nachsichtsgrund beim Arbeitsmarktservice. Nehmen Sie nach der Beendigung der Pflege wieder Kontakt mit dem Arbeitsmarktservice auf.



Achtung: Es ist dringend ratsam einen Termin nicht einfach zu versäumen, sondern eine Verschiebung mit dem Arbeitsmarktservice zu vereinbaren!

Krankenpflege von schwerstkranken Kindern oder Sterbebegleitung von Angehörigen – Familienhospizkarenz

Sollten Sie auf Grund der Krankenpflege eines schwerstkranken Kindes oder wegen Sterbebegleitung einer(s) Angehörigen nicht mehr der Vermittlung durch das Arbeitsmarktservice zur Verfügung stehen (siehe Kapitel „Was tun bei Arbeitslosigkeit“, „Grundsätzliches zu den Anspruchsvoraussetzungen“), müssen Sie sich vom Leistungsbezug bei Ihrer(m) BetreuerIn vom Arbeitsmarktservice abmelden. Gemeinsam mit Ihrer(m) BetreuerIn erstellen Sie dabei eine Niederschrift, in der Sie den Grund Ihrer Abmeldung (Familienhospizkarenz) und den Zeitraum der Familienhospizkarenz (zwischen maximal 3 bis 6 Monate) festhalten.

Familienhospizkarenz wirkt Rahmenfrist erstreckend (siehe Kapitel „Arbeitslosengeld“, „Erstmalige Inanspruchnahme einer Leistung“).

Folgende Unterlagen müssen Sie dabei dem Arbeitsmarktservice vorlegen:

- Ein Dokument aus dem ersichtlich ist, dass die Person deretwegen Sie die Familienhospizkarenz beantragen, ein(e) Familienangehörige(r) ist.
- Eine ärztliche Bestätigung über Krankheit bzw. gesundheitliche Situation der(des) Familienangehörigen.

Die Veranlassung der Familienhospizkarenz erfolgt mittels einer Meldung des Arbeitsmarktservice an die Gebietskrankenkasse.

Haben Sie sich vom Leistungsbezug wegen einer Familienhospizkarenz abgemeldet, besteht bis zum Ausmaß von 6 Monaten weiterhin Versicherungsschutz in der Kranken- und Pensionsversicherung.

! **Achtung:** Nach 6 Monaten müssen Sie sich selbst in der Pensionsversicherung versichern.

***** **Hinweis:** Sollten Sie weitere Fragen über die kranken- und pensionsrechtliche Absicherung haben, können Sie diese an die dafür zuständige Sektion II des BMWA (Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit) – unter der Telefonnummer 01/71100/2167 – richten.

***** **Hinweis:** Sollten Sie wegen des Einkommenswegfalls während der Familienhospizkarenz in eine finanzielle Notsituation kommen, können Sie sich an den Familienhospizkarenz-Härteausgleich wenden und eine Überbrückungshilfe beantragen. Über Details können Sie sich beim BMSG (Bundesministerium für Soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz) unter den kostenlosen Telefonnummern 0800/240 262 (Familienservice) oder 0800/20 16 22 (Pflegetelefon) bzw. per e-Mail familienservice@bmsg.gv.at informieren. Ein Rechtsanspruch auf Überbrückungshilfe besteht nicht! Antragsformulare finden Sie auch im Internet unter <http://www.bmsg.gv.at>.

Todesfall

Haben Sie während eines Notstandshilfebezuges Kosten auf Grund der Bestattung eines/r Angehörigen zu tragen, sollten Sie diese Ihrer(m) BetreuerIn beim Arbeitsmarktservice mitteilen. Die Kosten können vom Arbeitsmarktservice berücksichtigt werden und dazu führen, dass eine Erhöhung der Freigrenzen vorgenommen wird. (Siehe Kapitel Notstandshilfe „Freigrenzen“.)

Pflege eines(r) nahen Angehörigen

Erfordert die Pflege einer(s) nahen Angehörigen ein zeitliches Ausmaß, dass Sie für den Fall der Aufnahme einer Beschäftigung oder für den Besuch eines Kurses vom Arbeitsmarktservice, innerhalb kurzer Zeit die Pflege nicht an andere Personen übertragen können, dann ist eine Grundvoraussetzung für den Bezug einer Leistung aus der Arbeitslosenversicherung – die Verfügbarkeit (siehe Kapitel „Was tun bei Arbeitslosigkeit“, „Grundsätzliches zu den Anspruchsvoraussetzungen“) für die Arbeitsvermittlung – nicht mehr gegeben. Die Verfügbarkeit für die Arbeitsvermittlung ist auch dann nicht mehr gegeben, wenn Sie zu Hause rund um die Uhr die Pflege durchführen.

Das Arbeitsmarktservice geht davon aus, dass Sie in dieser Situation gar nicht das Ziel verfolgen können, eine Beschäftigung zu suchen bzw. aufzunehmen.

Im Falle der fehlenden Verfügbarkeit für die Arbeitsvermittlung müssen Sie sich vom Leistungsbezug bei Ihrer(m) BetreuerIn vom Arbeitsmarktservice abmelden.

Sollten Sie allerdings die Angebote sozialer Dienste und sozialer Einrichtungen nützen können, kann vom Arbeitsmarktservice nicht automatisch von einer fehlenden Verfügbarkeit für die Arbeitsvermittlung ausgegangen werden. Für den Fall der Arbeitsaufnahme müsste allerdings eine Betreuung bzw. Unterbringung in eine Pflegeeinrichtung möglich sein (vergleiche dazu die Ausführungen in diesem Kapitel, „Berücksichtigung von Betreuungspflichten während der Arbeitsvermittlung“)!



Hinweis: Über Möglichkeiten der finanziellen Unterstützung während der Pflege, aber auch über Unterstützungen bei der Pflege selbst, können Sie sich unter dem österreichweit kostenlosen „Pflegetelefon“ 0800/20 16 22 oder bei „Sozialruf Wien“ 01/533 77 77 bzw. sozialruf@fsw.at erkundigen.

Pflege eines(r) nahen Angehörigen mit Pflegegeld der Stufen 3, 4, 5, 6 oder 7 - Verlängerung der Rahmenfrist

Haben Sie Ihr Dienstverhältnis – ohne anschließende Antragsstellung beim Arbeitsmarktservice – beendet oder Ihren Leistungsbezug beim Arbeitsmarktservice unterbrochen („Verfügbarkeit“ siehe vorheriges Kapitel), weil Sie eine(n) Angehörige(n) mit Anspruch auf Pflegegeld der Stufe 3, 4, 5, 6 oder 7 pfleg(t)en, dann verlängert sich der Zeitraum eine Leistung aus der Arbeitslosenversicherung zu beantragen (siehe Kapitel „Arbeitslosengeld“, „Rahmenfristerstreckung“) bzw. die unterbrochene Leistung später weiter beziehen zu können (siehe Kapitel „Arbeitslosengeld“, „Fortbezug der Leistung“), auch um die Zeit der Pflege, wenn

- Sie die Pflege im Inland in häuslicher Umgebung durchgeführt haben und
- Sie sich während der Zeit der Pflege in der Pensionsversicherung weiterversichert haben.



Hinweis: Informationen zur Weiterversicherung in der Pensionsversicherung auf Grund der Pflege eines naher(s) Angehörigen mit Anspruch auf Pflegegeld der Stufe 3, 4, 5, 6 oder 7 erhalten Sie bei der Pensionsversicherungsanstalt (PVA) Landesstelle Wien, Friedrich-Hillegeist-Straße 1, 1021 Wien. Telefon 05 03 03 – Montag bis Donnerstag von 7:00 bis 15:30 Uhr. E-Mail: pva-lsw@pva.sozvers.at



Hinweis: Allgemeine Informationen zur Pflege von Angehörigen erhalten Sie unter dem österreichweit kostenlosen „Pflegetelefon“ 0800/20 16 22.

Familienhärteausgleich

Sollten Sie mit Ihrer Familie in eine Notsituation geraten z. B. durch Krankheit oder Tod eines Elternteils, durch Scheidung, längere Erwerbsunfähigkeit des/der Familienerhalters/in, durch die Zerstörung Ihres Hausrats oder Wohnraums durch ein Naturereignis – und ist eine Selbsthilfe nicht möglich um die Notsituation zu mildern oder zu beseitigen – können Sie einen Antrag um Unterstützung beim Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz Abteilung V/4, Familienhärteausgleich, Franz-Josefs-Kai 51, 1010 Wien (Telefon 01/71100) stellen.



Hinweis: Telefonische Auskünfte erhalten Sie auch gebührenfrei über das Familienservice 0800 240 262 / Mo – Do 9-15 Uhr, Fr 8-12 Uhr.

Auf eine Unterstützung aus dem Familienhärteausgleich haben Sie keinen Rechtsanspruch.



Hinweis: Der „Sozialruf Wien“ bietet Ihnen Information, Beratung und Hilfe in vielen Fragen des Lebens unter der Telefonnummer 01/533 77 77. Sie erhalten täglich von 8:00 bis 20:00 Uhr und auch an Samstag, Sonn- und Feiertagen Auskunft und Unterstützung, die Ihnen bei der Lösung von sozialen Problemen z. B. der Betreuung älterer Menschen zu Hause, Problemen in Partnerschaft und Familie, Situationen bezüglich Lebensunterhalt und Wohnen, Fragestellungen rund um „mit Behinderung leben“ und der Pflege und des Gepflegt-Werdens helfen.

16. SOZIALHILFE

Grundsätzliches

Wenn Sie Ihre Existenz weder durch Arbeit, Einkommen oder Vermögen sichern können, noch diese durch Ihre Familie gesichert ist, dann setzt die Sozialhilfe als soziales Netz ein.

Ein Ziel der Sozialhilfe ist die Hilfe zur Selbsthilfe. Das bedeutet, dass von Sozialhilfe-Beziehenden ein gewisses Maß an Eigenleistung gefordert wird z. B. die Annahme einer zumutbaren Arbeit oder die Verwendung ihres eigenen Vermögens zum Lebensunterhalt u. a. m.

Die Sozialhilfe unterliegt der Landesgesetzgebung und ist daher in jedem Bundesland unterschiedlich geregelt.

Grundsätzlich kann die Sozialhilfe von Familienangehörigen zurückgefordert werden. Das ist in jedem Bundesland unterschiedlich geregelt. In Wien sind nur Ehepartner füreinander und Eltern für ihre minderjährigen Kinder ersatzpflichtig; zumeist wird in der Praxis darauf verzichtet.

Anträge auf Sozialhilfe sind bei dem jeweiligen Magistrat oder bei der jeweiligen Bezirkshauptmannschaft zu stellen.

Für die Sozialhilfen aller Bundesländer gilt in gleicher Weise, dass sie

- jenen Menschen die Führung eines menschenwürdigen Lebens ermöglichen sollen, die dazu die Hilfe der Gemeinschaft bedürfen; dass sie
- Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes (mit Rechtsanspruch),
- Hilfe in besonderen Lebenslagen (ohne Rechtsanspruch) und
- Soziale Dienste gewährleisten sollen.



Wichtig: Nicht auf alle Leistungen besteht ein Rechtsanspruch (siehe oben). Das bedeutet, dass die Gewährung jener Leistungen auf die kein Rechtsanspruch besteht, weitgehend im Ermessen der Behörde liegt und auch von den für die Sozialhilfe bereitgestellten öffentlichen Mitteln abhängig ist.

Wiener Sozialhilfe

Unsere Darstellung der Wiener Sozialhilfe beansprucht nicht vollständig zu sein! Sie soll lediglich der Orientierung dienen. Wir versuchen auf den nachfolgenden Seiten die Wiener Sozialhilfe so zu erläutern, dass es für Sie möglich ist die grundsätzliche Ausrichtung der Sozialhilfe und einiger ihrer Leistungen nachzuvollziehen.

Für alle Fragen bezüglich der Sozialhilfe-Leistungen, wenden Sie sich in jedem Fall an die zuständigen Sozialreferate oder Sozialzentren der Stadt Wien.

Personenkreis für Sozialhilfe

Grundsätzlich stehen folgenden Personen bzw. Personengruppen die Leistungen der Sozialhilfe zur Verfügung:

1. Österreichischen StaatsbürgerInnen
2. Personen, die österreichischen StaatsbürgerInnen gleichgestellt sind und sich erlaubterweise im Inland aufhalten. Damit sind in der Regel gemeint:
 - EU-Angehörige und Personen, die durch das EWR-Abkommen begünstigt sind; oder
 - Fremde, bei denen mit ihrem Heimatstaat auf Grund tatsächlicher Übung Gegenseitigkeit besteht – soweit sie dadurch nicht besser gestellt sind als die Menschen in dem betreffenden Staat; oder
 - anerkannte Flüchtlinge.
3. Fremden, die nicht österreichischen StaatsbürgerInnen gleichgestellt sind und sich für einen Zeitraum von mehr als 3 Monaten erlaubterweise in Österreich aufhalten, kann der Sozialhilfeträger Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes, Krankenhilfe und Hilfe für werdende Mütter und Wöchnerinnen gewähren, wenn das auf Grund ihrer persönlichen, familiären oder wirtschaftlichen Verhältnisse zur Vermeidung einer sozialen Härte geboten erscheint.



Achtung: Fremde, die einen Asylantrag gestellt haben, haben bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens keinen Anspruch auf Sozialhilfe! Unter Umständen besteht allerdings ein Anspruch auf Grundversorgung.

Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfs

Anspruch

Die Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfes erhalten Sie, wenn Sie den Lebensbedarf für sich und die mit Ihnen in Familiengemeinschaft lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln leisten können und auch nicht von anderen Personen oder Einrichtungen unterstützt werden.

Einsatz der eigenen Kräfte

Sie müssen als Sozialhilfebeziehende(r) Ihre Arbeitskraft in zumutbarem Umfang, d. h. unter Berücksichtigung des Alters, des Gesundheitszustandes und der familiären Verpflichtungen u. a. einsetzen. Sind Sie arbeitsfähig, aber nicht bereit eine zumutbare konkrete Arbeit zu verrichten, müssen Sie mit Sanktionen – bis hin zur Verweigerung der Sozialhilfe – rechnen.

Von Minderjährigen, alten Menschen ab 60 bzw. 65 Jahren, erwerbsunfähigen Personen, Müttern und alleinerziehenden Vätern bis zum vollendeten 2. Lebensjahr des Kindes, wird die Arbeitswilligkeit nicht verlangt.



Hinweis: Auf Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfes besteht ein Rechtsanspruch. Dementsprechend hat die Behörde die Zuerkennung durch einen Bescheid mitzuteilen. **Auf eine bestimmte Form der Hilfe besteht allerdings kein Rechtsanspruch.** Die Behörde besitzt hier ein „Auswahl-ermessen“ und wählt nach ihrem Ermessen die Art und das Ausmaß der Hilfe.

Lebensbedarf und Lebensunterhalt

Lebensbedarf

Dazu zählen

- Lebensunterhalt,
- Pflege,
- Krankenhilfe,
- Hilfe für werdende Mütter und Wöchnerinnen,
- Hilfe zur Erziehung und Erwerbsbefähigung.

Der Lebensbedarf – wie ihn das Sozialreferat definiert – kann in Form von Geld- oder Sachleistungen oder durch persönliche Hilfe gesichert werden.

Lebensunterhalt

Der Lebensunterhalt umfasst vor allem

- Unterkunft,
- Nahrung,
- Bekleidung,
- Körperpflege,
- Hausrat,
- Beheizung,
- Beleuchtung,
- Kochfeuerung
- u. a. persönliche Bedürfnisse wie z. B. die Pflege der Beziehungen zur Umwelt und die Teilnahme am kulturellen Leben.

Geldleistungen

Geldleistungen, z. B. in Form von Aushilfen oder Dauerleistungen, sind für die Sicherung des Lebensunterhalts vorgesehen. Sie werden unter Anwendung von sogenannten „Richtsätzen“ vergeben. Vom Sozialreferat muss ein Richtsatz so ausgewählt werden, dass er die oben angeführten Bereiche an monatlichem Bedarf abdeckt. Je nach Situation des Einzelfalles können auch Teile davon ausgenommen werden oder pauschal abgedeckt werden z. B. Unterkunft, Bekleidung, Hausrat, Beheizung.

Ein Richtsatz kann im Einzelfall sowohl überschritten – wenn ein auf Grund der persönlichen oder familiären Verhältnisse erhöhter Bedarf besteht – oder auch unterschritten werden, z. B. bei einem nicht zweckmäßigen Umgang mit der Unterstützung oder einer fehlenden Bereitschaft eine Arbeit aufzunehmen o. ä. m.

Aushilfen sind anlassbezogene, einmalige oder sehr kurzfristige Unterstützungen.

Dauerleistungen sind Geldleistungen z. B. zur Deckung des laufenden Lebensunterhaltes bzw. wiederkehrende Leistungen, die befristet oder unbefristet zuerkannt werden können.

„Personengruppen“ auf Grund der Sozialhilfe-Richtsätze

Die Richtsätze der „Sozialhilfe-Geldleistungen“ unterscheiden verschiedene Personengruppen.

In den Richtsätzen wird eine Person als „**Alleinunterstützte(r)**“ bezeichnet, wenn sie keine mit ihr(m) in Familiengemeinschaft lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen hat.

Unter den in den Richtsätzen als „**Hauptunterstützte(r)**“ und „**Mitunterstützte(r)**“ bezeichneten Personen werden

- die Sozialhilfe beziehende Person verstanden (Hauptunterstützte(r)),
- deren EhepartnerIn bzw. LebensgefährteIn und die mit ihr(ihm) in Familiengemeinschaft lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen bezeichnet (Mitunterstützte(r)).

Am Richtsatz wird sowohl das Einkommen, die Miete – bei Vorlage eines aufrechten Mietverhältnisses – usw. gemessen. Das bedeutet, dass der jeweils zutreffende Richtsatz für Alleinunterstützte(r), Hauptunterstützte(r) usw. und z. B. der entsprechende Richtsatz für Höchstmiete herangezogen und mit dem tatsächlichen (Familien-) Einkommen und der tatsächlichen Miete verglichen werden. Liegt zwischen den Richtsätzen und den tatsächlichen Beträgen von Einkommen und Miete jeweils eine Differenz, wird die Differenz als Sozialhilfe ausbezahlt.



Hinweis: Bezieht eine unterhaltsberechtignte Person, die mit der(dem) Sozialhilfe-Beziehenden in Familiengemeinschaft lebt von jemanden außerhalb der Familie eine Unterhaltsleistung, so wird der Richtsatz für Mitunterstützte angewendet. Liegt diese Unterhaltsleistung über diesem Richtsatz, so wird die unterhaltsberechtignte Person bei der Ermittlung des Sozialhilfe-Bedarfes nicht berücksichtigt.

Zu den Unterhaltsleistungen Dritter zählt auch die Lehrlingsentschädigung oder ein sonstiges Einkommen eines(r) Angehörigen.

Aushilfen-Richtsätze

12 x jährlich (Gültig ab 1. April 2006)

Richtsatz für	Betrag 2006
Alleinunterstützte(r)	€ 420
Alleinunterstützte(r) arbeitsunfähig	€ 655,84
Hauptunterstützter(e)	€ 325
Hauptunterstützter arbeitsunfähig	€ 501,86
Mitunterstützte(r) ohne Familienbeihilfenanspruch	€ 325
Mitunterstützte(r) ohne Familienbeihilfenanspruch arbeitsunfähig	€ 501,86
Ehepaar/Lebensgemeinschaft	€ 650
Mitunterstützte(r) mit Familienbeihilfe	€ 125

Heizbeihilfe/Taschengeld	Betrag 2006
Heizbeihilfe (ganzjährig)	€ 40
Taschengeld (Heim-, Spitalsaufenthalt)	€ 84

Höchstmiete für	Betrag 2006
1 – 2 Personen	€ 252
3 – 4 Personen	€ 267
5 – 6 Personen	€ 282
Ab 7 Personen	€ 297

Dauerleistungs-Richtsätze

14 x jährlich (Gültig für 2006)

Richtsatz für	Betrag 2006
Alleinunterstützte(r)	€ 655,84
Hauptunterstützte(r) / Mitunterstützte(r) ohne Familien- beihilfe	€ 501,86
Ehepaar/Lebensgemeinschaft	€ 1.003,72
Mietenselbstbehalt	€ 68

Höchstmiete für	Betrag 2006
1 – 2 Personen	€ 252
3 – 4 Personen	€ 267
5 – 6 Personen	€ 282
Ab 7 Personen	€ 297

Mit 1. April 2006 gilt die Regelung, dass Dauerleistungen für Frauen ab dem 60. bzw. Männer ab dem 65. Lebensjahr im Zusammenhang mit einer Arbeitsunfähigkeit von mindestens einem halben Jahr gebühren.

Familien-Richtsätze

(Gültig ab 1. April 2006)

Bei den Familien-Richtsätzen wird bei der Ermittlung der Anspruchsberechtigung das gesamte Familieneinkommen – inklusive Unterstützungen dritter Personen, Lehrlingsentschädigung, Einkommen u. a. – den entsprechenden Richtsätzen gegenübergestellt.

Richtsatz für	Richtsatz 2006
1 Erwachsener + 1 Kind	€ 545
1 Erwachsener + 2 Kinder	€ 670

1 Erwachsener + 3 Kinder	€ 795
usw.	

Anm: Erw = € 420

Richtsatz für	Richtsatz 2006
2 Erwachsenen + 1 Kind	€ 775
2 Erwachsenen + 2 Kinder	€ 900
2 Erwachsenen + 3 Kinder	€ 1.025
usw.	

Anm: Erw = € 650

Mietbeihilfe - Höchstmiete	Betrag 2006
für 1-2 Personen	€ 252
für 3-4 Personen	€ 267
für 5-6 Personen	€ 282
ab 7 Personen	€ 297

Heizkostenzuschuss 2005/2006

Der Heizkostenzuschuss 2005/2006 beträgt € 75,-. Beantragt werden kann der Zuschuss bis 31. März 2006. Antragsformulare sind erhältlich in den Bürgerdienststellen der Magistratsabteilung 55, der Stadtinformation im Rathaus, beim Arbeitsmarktservice sowie in den Gesundheits- und Sozialzentren des Fonds Soziales Wien und der Magistratsabteilung 15.

Der Antrag auf Heizkostenzuschuss kann persönlich bei den oben angeführten Antrags-Ausgabestellen abgegeben werden. Dem Antrag muss eine Kopie über das Einkommen beigelegt werden.

Das Referat für Heizkostenzuschuss der Stadt Wien (MA 15) in A-1190 Wien, Muthgasse 62 nimmt sowohl Anträge entgegen, aber sendet diese auch zu. Beziehen Sie bereits eine Sozialhilfeleistung, erhalten Sie den Zuschuss ohne Antrag bei der nächsten Vorsprache automatisch.

Die Einkommensgrenzen für den Heizkostenzuschuss sind:

- Haushalt mit 1 Person: € 655,84,- (2006)

- Haushalt mit 2 Personen: € 1.003,72,- (2006)
- plus je minderjährigem Kind: € 68,74,- (2006)



Hinweis: Informationen zum Heizkostenzuschuss erhalten Sie unter der Heizkosten-Servicehotline 01/4000 – 84 280; Mo - Fr von 8 – 15 Uhr.

Hilfen in besonderen Lebenslagen

Das sind Hilfen, die zum Aufbau und zur Sicherung einer wirtschaftlichen Lebensgrundlage, zur Überbrückung außergewöhnlicher Notstände sowie zur Schaffung und Beibehaltung von Wohnraum vorgesehen sind.

Personen, die auf Grund ihrer besonderen persönlichen, familiären oder wirtschaftlichen Verhältnisse oder infolge außergewöhnlicher Ereignisse einer sozialen Gefährdung ausgesetzt sind und der Hilfe der Gemeinschaft bedürfen, um in die Gesellschaft und das Erwerbsleben eingegliedert zu werden, kann diese Hilfe gewährt werden. Die Hilfestellung kann in Form von Geld-, Sachleistungen oder persönlicher Hilfe erfolgen.



Hinweis: Es besteht allerdings kein Rechtsanspruch darauf!

Soziale Dienste

Unter „Sozialen Diensten“ werden

- Hauskrankenpflege,
 - Familienhilfe,
 - Hilfe zur Weiterführung des Haushalts,
 - allgemeine und spezielle Beratungsdienste,
 - Dienste zur Förderung geselliger Kontakte und zur Förderung der Teilnahme am kulturellen Leben,
 - Erholung für alte und behinderte Menschen,
 - Wohnheime
- verstanden.

Die Anmeldung erfolgt in einem der Gesundheits- und Sozialzentren, entweder telefonisch, schriftlich oder persönlich. Die Dienstleistungen werden

im Stundentarif nach einem sozial gestaffelten Kostenbeitragssystem berechnet. Der Stundentarif ist von der Höhe des Einkommens, der Miete, des Pflegegeldes und der Menge der benötigten Stunden abhängig.

Folgende Dienstleistungen werden dabei vermittelt: Besuchsdienst, Essen auf Rädern, Heimhilfe, Kinderbetreuung daheim, Pflegehilfe, Reinigungsdienst, Wäschepflegedienst.

Beispiel „Essen auf Rädern“

Essen auf Rädern kann in Zusammenarbeit mit der Stadt Wien erhalten werden. Die Portion beträgt in diesem Fall € 4,36,- (2005/2006) - eine Ermäßigung ist möglich. Die Zustellgebühr ist nach Einkommen gestaffelt.

Essen auf Rädern von privaten Anbietern kostet pro Portion € 7,20,- (2005/2006) inkl. Zustellgebühr. Anbieter sind z. B. Wiener Volkshilfe, Sozial Global AG, Verein Wiener Hilfswerk, Wiener Rotes Kreuz, Arbeiter-Samariter-Bund.



Hinweis: Die Gewährung kann von einer zumutbaren Beitragsleistung des/der Hilfe-EmpfängerIn und seiner unterhaltsberechtigten Angehörigen abhängig gemacht werden.

Ein Rechtsanspruch auf Soziale Dienste besteht nicht.

17. MEDIZINISCHE VERSORGUNG OHNE KRANKENVERSICHERUNG

KRANKENHAUS DER BARMHERZIGEN BRÜDER

Medizinische Versorgung ohne Krankenversicherungsschutz erhalten Sie kostenlos im Krankenhaus der Barmherzigen Brüder.

A-1020 Wien, Große Mohrengasse 9, Telefon: 01 / 211 21 - 0

Die Öffnungszeiten und Telefonnummern der Ambulanzen sind:

- Chirurgische Ambulanz – Mo bis Fr 8:00 – 13:00;
Telefon: 01 / 211 21 – 3010
- Interne Ambulanz – Mo bis Fr 8:00 – 13:00;
Telefon: 01 / 211 21 – 3010
- Neurologische Ambulanz – Mo bis Fr 8:00 – 13:00;
Telefon: 01 / 211 21 – 3183
- Gynäkologische Ambulanz – Mo 9:00 – 11:00, Di bis Fr 8:00 – 10:00;
Telefon: 01 / 211 21 – 2050
- Urologische Ambulanz
- Allgemeine Ambulanz – Mo, Mi, Fr 10:00 – 12:00;
Telefon: 01 / 211 21 – 2070
- Andrologieambulanz – Di, Do 10:00 – 12:00;
Telefon: 01 / 211 21 – 2070
- HNO-Ambulanz – Mo bis Fr 8:30 – 10:30; Telefon: 01 / 211 21 – 3020
- Stimm- und Sprachambulanz – Mo 8:30 – 11:30;
Telefon: 01 / 211 21 – 5121 (nur nach Voranmeldung)
- Augenambulanz – Mo bis Fr 7:00 – 13:30; Telefon: 01 / 211 21 – 1040
(Anmeldung zwischen 7 bis 9 Uhr)
- Augen-Spezial-Ambulanzen – nach Voranmeldung;
Telefon: 01 / 211 21 – 1040
- Neurologische-Spezial-Ambulanz – nach Voranmeldung;
Telefon: 01 / 211 21 – 3183
- Ambulanz für Gehörlose – Mo bis Mi, Fr 8:00 – 13:00, Do 15:00 – 19:00;
Telefon: 01 / 211 21 – 3050
- Schmerzambulanz – Mo, Do, Fr 9:00 – 12:00 nach Voranmeldung;
Telefon: 01 / 211 21 – 1040
- Zahnambulanz – Mo bis Fr 9:00 – 11:00, 18:00 – 21:00; Sa, So, Ftg.
nach Rücksprache mit dem Portier
- Institut für Diagnose und Therapie der Osteoporose – nach Voranmeldung;
Telefon: 01 / 211 21 – 1160

AMBER

AMBER ist eine ambulante medizinische Versorgung und soziale Beratung für Menschen ohne Versicherung oder mit individuellem Bedarf an Sprachkompetenzen bzw. psychoneurologischem und -therapeutischem Bedarf. Die Behandlung erfolgt kostenfrei.

Im Bedarfsfall werden Überweisungen an kostenfrei mit AMBER kooperierende FachärztInnen vorgenommen.

Amber ist ein Migrations-Projekt der Diakonie Österreich in dem 15 ehrenamtlich tätige AllgemeinmedizinerInnen mit breitgefächerten Sprachkompetenzen, DolmetscherInnen, SpezialistInnen in Neurologie/Psychiatrie und Psychotherapie und SozialarbeiterInnen/-beraterInnen mitarbeiten.

A-1040 Wien, Große Neugasse 42, Tel: 01/587 06 56 ; Fax: 01/587 06 56 – 4; e-Mail: amber@diakonie.at.

Ordination:

Mo 10 - 11:30

Di, Do 16:00 bis 18:00

Bei Bedarf an Medikamenten ist es möglich Rezepte zu erhalten, die im Medikamentenlager des Roten Kreuzes eingelöst werden können. Dazu ist die Ordination Mi und Do von 16:00 – 18:00 geöffnet, und die Anmeldung dafür erfolgt ab 15:50.

18. GEWERKSCHAFTSUNTERSTÜTZUNG (ÖGB-MITGLIEDER)

Gewerkschaften und arbeitslose ArbeitnehmerInnen

Gegenseitiger Beistand in Notfällen war von Beginn an ein wichtiger Grund für die Zusammenschlüsse von ArbeitnehmerInnen. Seit es Gewerkschaften gibt, gibt es auch deren Unterstützungseinrichtungen, die den Mitgliedern (Angehörigen) im Fall von Arbeitslosigkeit, Krankheit und anderen Notfällen zur Verfügung stehen. Auf die gewerkschaftlichen Einrichtungen zur Selbsthilfe gehen – historisch gesehen – die jetzt bestehenden großen Versicherungssysteme zurück, wie zum Beispiel die Arbeitslosen- oder Krankenversicherung. Die Arbeitslosenversicherung wurde mittlerweile zwar zur staatlichen Einrichtung, zugänglich für alle unselbstständigen Beschäftigten, dennoch haben die Gewerkschaften ihre lange Tradition fortgesetzt und leisten zusätzliche Unterstützung für arbeitslose Gewerkschaftsmitglieder.

Die Arbeitslosigkeit selbst hat keine Auswirkung auf eine bestehende Mitgliedschaft im ÖGB. Selbstverständlich können und sollen auch arbeitslose Mitglieder des ÖGB bleiben. Damit die Zugehörigkeit zu keiner finanziellen Belastung wird, ist ein geringer Anerkennungsbeitrag vorgesehen.

Der ÖGB leistet an seine Mitglieder im Fall der Arbeitslosigkeit:

- Gemaßregelten-Unterstützung,
- Arbeitslosen-Unterstützung,
- Rechtsschutz.

Um eine Unterstützung zu erhalten, müssen Sie bei der Fachgewerkschaft einen Antrag stellen. Diese prüft den Antrag und entscheidet über die Zuerkennung.

Allgemeine Voraussetzungen

Sie müssen als ÖGB-Mitglied Ihrem bisherigen Einkommen entsprechende Mitgliedsbeiträge bezahlt haben, wie sie in der Beitragstabelle der Gewerkschaft vorgesehen sind. Beim Ansuchen um Unterstützung dürfen Sie nicht länger als 3 Monate (12 Wochen) mit der Bezahlung Ihrer Mitgliedsbeiträge im Rückstand sein.

Gemaßregelten-Unterstützung

Wer hat Anspruch

Sie haben als Mitglied Anspruch, wenn Sie wegen ihrer gewerkschaftlichen Tätigkeit – z. B. Vorbereitung einer Betriebsratswahl – und wegen der Einhaltung der Kollektivvertragsbestimmungen (Vertragstreue) arbeitslos werden.

Wann müssen Sie den Antrag stellen

Sie müssen den Antrag innerhalb von 3 Monaten nach Eintritt der Arbeitslosigkeit bei der zuständigen Fachgewerkschaft stellen.

Wie hoch ist die Unterstützung

Die Höhe der Gemaßregelten-Unterstützung beträgt pro Woche das 12-fache des durchschnittlichen gewerkschaftlichen Monatsvollbeitrags. Mit „Vollbei-

trägen“ sind die Zeiten der Mitgliedschaft gemeint, während denen Sie ein Beschäftigungsverhältnis hatten, im Vergleich zum „Anerkennungsbeitrag“ während der Arbeitslosigkeit o. ä.

Wie lange dauert die Unterstützung

Die Dauer der Unterstützung wird von der jeweiligen Fachgewerkschaft festgelegt.

Arbeitslosenunterstützung

Wenn Sie

- ohne eigenes Verschulden arbeitslos werden (siehe Kapitel „Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses und dessen rechtliche Wirkung“) und
- nach der Beendigung eines Beschäftigungsverhältnisses „arbeitslos“ im Sinne des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (AIVG) sind, können Sie Arbeitslosenunterstützung bei Ihrer Fachgewerkschaft beantragen.

Was sind die Anspruchsvoraussetzungen

Wenn Sie zum ersten Mal bei Ihrer Fachgewerkschaft einen Antrag auf Arbeitslosen-Unterstützung stellen, müssen Sie die Bezahlung von zumindest 24 Monaten an Gewerkschaftsbeiträgen nachweisen können.

Lehrlinge und Mitglieder, die nach einer Ausbildung (Schule) erst zu arbeiten begonnen haben, können beim ersten Antrag auch schon nach 12 Monatsbeiträgen die Arbeitslosen-Unterstützung beantragen.

Welche Unterlagen brauchen Sie für die Antragstellung

Für die Antragstellung müssen Sie

- die Mitteilung des AMS über den Bezug einer Leistung (Arbeitslosengeld, Notstandshilfe...) und
- die Bezahlung der gewerkschaftlichen Mitgliedsbeiträge bei Ihrer zuständigen Fachgewerkschaft vorlegen.

Wie lange dauert die Unterstützung

Die Dauer der Unterstützung beginnt mit dem Eintritt der Arbeitslosigkeit, egal zu welchem Zeitpunkt Sie den Antrag stellen und endet maximal 1 Monat nach der Wiederaufnahme einer Arbeit.

Die Dauer der Unterstützung richtet sich nach der Anzahl der bezahlten Monatsvollbeiträgen:

- nach 24 Monaten – 3 Monate Unterstützung
- nach 120 Monaten – 4 Monate Unterstützung
- nach 180 Monaten – 5 Monate Unterstützung

Die Auszahlung erfolgt monatlich im Nachhinein.

Wie hoch ist die Unterstützung

Die Höhe der Arbeitslosenunterstützung wird nach dem durchschnittlichen gewerkschaftlichen Vollbeitrag der letzten 12 Monate berechnet, in denen Sie Vollbeiträge für den Mitgliedsbeitrag bezahlt haben. Die Unterstützung beträgt das 4-fache des Durchschnittsmonatsbeitrags.

Rechtsschutz durch den ÖGB

Neben den finanziellen Unterstützungen stellt der ÖGB seinen Mitgliedern – selbstverständlich auch seinen arbeitslosen Mitgliedern – einen Rechtsschutz zur Verfügung.

Der Rechtsschutz des ÖGB umfasst überwiegend die Durchsetzung von Ansprüchen, die aus einem Dienstverhältnis heraus resultieren. Der Rechtsschutz umfasst aber auch die Durchsetzung von Ansprüchen gegenüber dem Arbeitsmarktservice.



Wichtig: Sie müssen bereits eine bestimmte Dauer der Mitgliedschaft erreicht haben. Und Sie dürfen noch nicht durch eine andere Stelle, z. B. durch einen Rechtsanwalt, vertreten werden!

Der Rechtsschutz erstreckt sich:

- auf die Rechtsberatung über Ansprüche
- auf die Durchführung von Interventionen z. B. Berufung, ...

- die Vertretung vor Behörden durch eine(n) Beauftragte(n) des ÖGB.



Hinweis: Über die genauen Bestimmungen müssen Sie Kontakt mit Ihrer Fachgewerkschaft oder dem ÖGB aufnehmen z. B. über das Internet unter <http://www.oegb.or.at>.

19. FÖRDERUNGEN

Im folgenden Kapitel soll kurz auf jene Förderungen für Qualifizierung und Ausbildung eingegangen werden, die Sie vom Arbeitsmarktservice, aber auch von anderen Organisationen erhalten können.



Achtung: Bitte beachten Sie, dass Sie auf keine dieser Förderungen einen Rechtsanspruch haben. Sie müssen daher alle diese Beihilfen bzw. Förderungen mit Ihrer(m) BeraterIn beim Arbeitsmarktservice oder der jeweiligen Organisation besprechen bzw. darum ansuchen.



Wichtig: Besprechen Sie sämtliche Kurse, also auch jene, die Sie nicht im Auftrag des Arbeitsmarktservice besuchen, mit Ihrer(m) BeraterIn, um sicherzustellen, dass Sie nicht Ihren Anspruch auf eine Leistung aus der Arbeitslosenversicherung verlieren (siehe Kapitel „Was Sie sonst noch wissen sollten“, „Arbeitslosengeld während eines Studiums bzw. einer Ausbildung“).

Förderungen des Arbeitsmarktservice

Allgemein raten wir Ihnen, sich nach aktuellen Förderangeboten bei Ihrer(m) BeraterIn beim Arbeitsmarktservice zu erkundigen bzw. das beim Arbeitsmarktservice aufliegende Informationsmaterial durchzusehen, da es unterschiedliche Förderprogramme für verschiedene Zielgruppen gibt. Im Rahmen

dieses Kapitels können wir nur die in der Praxis wichtigsten Beihilfen kurz erörtern.

Kinderbetreuungsbeihilfe

Zur Kinderbetreuungsbeihilfe siehe die ausführliche Erläuterung im Kapitel „Elternschaft, Kinderbetreuung, Familie“, „Kinderbetreuungsbeihilfe des Arbeitsmarktservice“.

Entfernungsbeihilfe

Eine Entfernungsbeihilfe können Sie dann erhalten, wenn Sie in Ihrer Nähe auf keinen zumutbaren Arbeitsplatz vermittelt werden können und eine weiter entfernte Arbeit annehmen.

Sie können einen teilweisen Ersatz für regelmäßig wiederkehrende Fahrten (täglich, wöchentlich, aber auch nur monatlich) und für Unterkunft bekommen. Diese Beihilfe kann für die Fahrt- bzw. Unterkunftskosten abzüglich einem Selbstbehalt von € 61,-, jedoch höchstens bis zu einem Betrag von € 183,- gewährt werden.

Die Entfernungsbeihilfe wird für längstens 26 Wochen gewährt, kann jedoch nach nochmaliger Antragstellung verlängert werden, die maximale Bezugsdauer ist mit 104 Wochen beschränkt.

Eine Entfernungsbeihilfe können Sie vom Arbeitsmarktservice nur dann beziehen, wenn Sie in diesem Beschäftigungsverhältnis nicht mehr als € 1.676,- Bruttoentgelt erhalten.



Wichtig: Sie müssen vor Beginn der Beschäftigung mit Ihrer(m) BeraterIn beim Arbeitsmarktservice diesbezüglich Kontakt aufnehmen, da Sie sonst die Beihilfe nicht erhalten können.

Vorstellungsbeihilfe

Das Arbeitsmarktservice kann Ihnen in Form eines einmaligen Zuschusses eine Vorstellungsbeihilfe für überregionale Vorstellungstermine zuerkennen. Das kann entweder eine Sach- oder eine Geldleistung sein. So können Sie z. B. die Kosten für eine notwendige Bahn- oder Busfahrt, aber auch jene für etwaige Unterkunft und Verpflegung erhalten.

Für Kosten einer Bewerbung innerhalb Wiens (z. B. Fahrscheine) können Sie allerdings keine Vorstellungsbihilfe erhalten.

Voraussetzung ist, dass Sie sich in einer finanziellen Notlage befinden, die die Arbeitssuche erschwert.

! **Wichtig:** Sie müssen vor dem Vorstellungsgespräch mit Ihrer(m) BeraterIn beim Arbeitsmarktservice diesbezüglich Kontakt aufnehmen, da Sie sonst die Beihilfe nicht erhalten können.

Eingliederungsbeihilfe „Come Back“

Diese Beihilfe richtet sich nicht an Sie als Arbeit suchende Person direkt, sondern an Ihre(n) ArbeitgeberIn. Das Arbeitsmarktservice fördert hier einen Teil der Lohn- bzw. Gehaltskosten, wenn ein(e) ArbeitgeberIn Sie einstellen will.

Voraussetzung dafür ist, dass Sie zum förderbaren Personenkreis gehören.

Als „förderbar“ gelten Sie dann, wenn Sie entweder WiedereinsteigerIn nach der Karenz sind und Arbeit suchend vorgemerkt sind, oder seit mindestens 12 Monaten als arbeitslos vorgemerkt sind oder aber bereits über 50 Jahre alt sind. Wenn Sie unter 25 Jahre alt sind, gehören Sie zum förderbaren Personenkreis, wenn Sie seit mehr als 6 Monaten als arbeitslos vorgemerkt sind.

Ein Arbeitsverhältnis kann gefördert werden, wenn die Arbeitszeit mindestens die Hälfte der kollektivvertraglich vorgesehenen Normalarbeitszeit beträgt. Die „Come Back“ Eingliederungsbeihilfe kann für die Dauer des Dienstverhältnisses, maximal jedoch bis zu einer Dauer von 2 Jahren gewährt werden.

***** **Tipp:** Wenn Sie zum oben beschriebenen förderbaren Personenkreis gehören oder Probleme haben, die Sie am Wiedereinstieg in den Arbeitsmarkt hindern, besprechen Sie vor einem Vorstellungstermin mit Ihrer(m) BeraterIn beim Arbeitsmarktservice, ob Sie der(dem) ArbeitgeberIn im Zuge des Vorstellungsgesprächs das „Angebot“ machen können, für Sie eine Eingliederungsbeihilfe zu beziehen.

Kombilohn

Der Kombilohn ist eine Beihilfe des Arbeitsmarktservice, die bei niedrigen Löhnen gewährt werden kann, um Tätigkeiten in „Niedriglohnssektoren“ attraktiver zu machen.

Eine Kombilohnbeihilfe kann dann für Sie in Frage kommen, wenn Sie langzeitbeschäftigungslos sind und entweder unter 25 oder über 45 Jahre alt sind.

Als langzeitbeschäftigungslos gelten Sie, wenn Sie länger als 12 Monate als arbeitslos vorgemerkt sind, wobei auch Zeiten einer Qualifizierung durch Arbeitsmarktservice-Maßnahmen als Vormerkung gelten.

Eine Kombilohnbeihilfe ist möglich, wenn Sie in einem Dienstverhältnis zwar über der sogenannten Geringfügigkeitsgrenze (2006: € 333,16), aber weniger als € 1000,- brutto verdienen würden. In diesem Fall können Sie die Differenz zwischen Bruttoentgelt und € 1000,- als Kombilohnbeihilfe erhalten, allerdings höchstens die Hälfte Ihres monatlichen Leistungsbezuges (Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe) (im Falle der Notstandshilfe, die Hälfte Ihrer Notstandshilfe vor Anrechnung des PartnerInnenkommens, siehe Kapitel „Notstandshilfe“, „Anrechnung des PartnerInnenkommens“).

Diese Kombilohnbeihilfe können Sie für höchstens ein Jahr erhalten, begonnen werden muss das Dienstverhältnis im Jahr 2006!

Sollte eine Jahresbeitragsgrundlage, in der eine Kombilohnbeihilfe bezogen wurde, die Basis für die Berechnung des Anspruchs auf Arbeitslosengeld sein (siehe Kapitel „Arbeitslosengeld“, „Höhe des Arbeitslosengeldbezuges“), bleibt diese außer Betracht, wenn sie niedriger als die sonst heranzuziehenden Jahresbeitragsgrundlagen ist.

Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes (DLU)

Die Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes soll der Existenzsicherung während einesurses bzw. einer arbeitsmarktpolitischen Maßnahme dienen.

Sie kann nur dann gewährt werden, wenn die Maßnahmendauer eine Woche übersteigt und mehr als 16 Maßnahmenstunden pro Woche umfasst.

Eine DLU können Sie dann erhalten, wenn Sie arbeitslos sind. Nicht notwendigerweise müssen Sie auch eine Leistung aus der Arbeitslosenversicherung (vor allem Arbeitslosengeld, Notstandshilfe) beziehen.

Es handelt es sich dabei um eine Differenzzahlung zwischen dem Leistungsbezug aus der Arbeitslosenversicherung und einem definierten Mindeststandard.

Die Mindeststandards belaufen sich auf € 8,- für Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, bei Erwachsenen belaufen sie sich auf € 13,- bei Maßnahmen von weniger als 25 Stunden, sonst auf € 18,50 pro Kalendertag.

Stehen Sie nicht im Leistungsbezug, erhalten Sie anstelle der Differenzzahlung den vollen Mindeststandard.

Wenn Ihr Leistungsbezug aber die Höhe der angeführten Mindeststandards überschreitet, können Sie keine Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes erhalten.



Wichtig: Die Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes müssen Sie beim Arbeitsmarktservice beantragen. Reden Sie daher vor Beginn einer solchen Maßnahme mit Ihrer(m) BeraterIn, ob Sie DLU beziehen können!



Hinweis: Die Bezugsdauer Ihrer Leistung verlängert sich um die Zeit, während der Ihnen die Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes gewährt wird (Siehe Kapitel „Arbeitslosigkeit“, „Dauer des Arbeitslosengeldanspruches“).

Beihilfe zu den Kurskosten

Diese Beihilfe können Sie dann erhalten, wenn Sie eine Maßnahme besuchen wollen, die nicht direkt vom Arbeitsmarktservice in Auftrag gegeben worden ist. Als Förderung können Sie die tatsächlichen Kurskosten (Kursgebühren) erhalten, aber auch Lehrmittel (z. B. Bücher) und Prüfungsgebühren.

Diese Kosten können, wenn Sie arbeitslos sind, zu 100% gefördert werden. Sie haben die gleichen Voraussetzungen wie oben bei der DLU zu erfüllen.



Wichtig: Nehmen Sie **vor Beginn des Kurses** unbedingt mit Ihrer(m) BeraterIn beim Arbeitsmarktservice Kontakt auf. Abgesehen davon, dass das die Voraussetzung für eine Förderung ist, ist eine Zustimmung des Arbeitsmarktservice auf jeden Fall notwendig, um den Anspruch auf eine Leistung aus der Arbeitslosenversicherung zu erhalten! (Ausnahme: reine Abendkurse).

Beihilfe zu Kursnebenkosten

Diese Beihilfe dient dazu, die finanzielle Mehrbelastung, die Ihnen zwar nicht direkt, aber indirekt durch den Besuch eines Kurses entsteht, zu beseitigen oder zumindest zu verringern. Gefördert werden können sowohl Fahrtkosten als auch Unterkunft und Verpflegung, wobei für die Abgeltung von Unterkunft bzw. Verpflegung eine Entfernung von mindestens 50 Kilometern oder eine Fahrzeit von mehr als 1 Stunde 15 Minuten erforderlich ist und nur ab einem Kursausmaß von 25 Stunden pro Woche gewährt werden kann.

Das Weiterbildungskonto des Wiener ArbeitnehmerInnen Förderungsfonds (WAFF)

Mit dem Weiterbildungskonto des WAFF können Kosten gefördert werden, die Ihnen bei beruflichen Weiterbildungsmaßnahmen entstehen. Gefördert werden können Kurs- bzw. Seminarkosten, nicht aber z. B. Kosten für Bücher oder staatliche Gebühren wie z. B. Studiengebühren.

Gefördert werden können 50% der Kurskosten bis zu einer Höhe von maximal € 150,-. Mit bis zu maximal € 300,- kann ein Kurs dann gefördert werden, wenn Sie eine Leistung aus der Arbeitslosenversicherung beziehen oder SozialhilfeempfängerIn sind. Die Kurskosten müssen aber auf jeden Fall € 75,- übersteigen.

Anträge auf Förderung müssen Sie spätestens 3 Monate nach erfolgreicher Beendigung der Weiterbildungsmaßnahme einbringen!



Wichtig: Diese Förderung kann nur an Personen ausbezahlt werden, deren aktueller Wohnsitz Wien ist.

Förderungen des ÖGB

Für Unterstützungen des ÖGB (für Gewerkschaftsmitglieder) siehe Kapitel „Gewerkschaftsunterstützung“.

Bildungsgutschein der Arbeiterkammer Wien

Wenn Sie Mitglied der Arbeiterkammer Wien sind, können Sie den Bildungsgutschein von € 100,- pro Kalenderjahr erhalten.

Mitglied der Arbeiterkammer Wien sind Sie, wenn Sie bei einem Wiener Unternehmen unselbstständig beschäftigt sind. Mitglied sind Sie aber auch im Anschluss an eine unselbstständige Tätigkeit, wenn diese insgesamt mindestens 20 Wochen gedauert hat. Eine Mitgliedschaft besteht auch, solange Sie eine Leistung aus der Arbeitslosenversicherung beziehen.

Den Bildungsgutschein können Sie online, per Fax oder Telefon einfach anfordern. Ihre Mitgliedsnummer finden Sie auf Ihrer persönlichen „AktivKarte“ oder im Adressfeld der Mitgliederzeitung „AK FÜR SIE“.

Geben Sie bei der Kursanmeldung für einen mit AK plus gekennzeichneten Kurs bekannt, dass Sie Ihren Bildungsgutschein einlösen wollen. Der Gutscheinbetrag wird Ihnen auf der Rechnung gut geschrieben.

Das Kursprogramm für alle Kurse, für die Sie den Bildungsgutschein verwenden können, erhalten Sie ebenfalls in der Arbeiterkammer Wien.

20. WOHNKOSTEN

Wenn das Einkommen durch Arbeitslosigkeit oder andere Umstände sinkt, ist es nötig, auch die Ausgaben zu senken.

Die Kosten für Ihre Wohnung können u. a.

- durch eine eventuelle mögliche Senkung des Mietzinses bzw. der Betriebskosten,
- durch die Rückforderung einer verbotenen Ablöse,
- durch Beihilfen (Wohnbeihilfe, Mietzinsbeihilfe, Mietbeihilfe),
- durch Überprüfung, ob ein Untermietverhältnis nicht zum Hauptmietverhältnis umgewandelt werden kann,
- durch Untervermietung,
- oder durch einen Wohnungswechsel, in eine kostengünstigere Wohnung gesenkt werden.

Bei einem Wohnungswechsel:

- kann ein Anspruch auf Ersatz für getätigte Investitionen bestehen bzw.
- kann ein Anspruch auf Rückzahlung von geleisteten Finanzierungsbeiträgen bestehen (Genossenschaftswohnung; sonstige geförderte Mietwohnungen)
- oder kann ein Anspruch auf Rückzahlung von geleisteten Kauttionen bestehen.

Von all den aufgezählten Möglichkeiten wird im Anschluss der Punkt „Beihilfen“ genauer behandelt.

Beihilfen

Wiener Wohnbeihilfe

Wohnbeihilfe wurde bis vor kurzem nur an jene Wiener Haushalte vergeben, die mit öffentlichen Mitteln errichtet oder saniert worden sind. Mit der neuen „Allgemeinen Wohnbeihilfe“ sollen auch jene MieterInnen finanziell unterstützt werden, die in ungeforderten Wohnungen leben. Diese Unterstützung ist unabhängig von der StaatsbürgerInnenschaft. Sie soll InländerInnen und

AusländerInnen (die sich seit mindestens 5 Jahren rechtmäßig in Österreich aufhalten) gleichermaßen helfen, ihren Wohnraum zu erhalten. (Für AusländerInnen, die sich weniger als 5 Jahre rechtmäßig in Österreich aufhalten, und deren Wohnung mit Wohnbauförderung saniert wurde, genügt der Besitz einer Bewilligung nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz.)

Für frei finanzierte oder sanierte Eigentumswohnungen ist die Wohnbeihilfe in Wien nicht vorgesehen. (Details dazu, wer keinen Anspruch hat, siehe Anhang „Wohnkosten“.)

Ob Sie eine Wohnbeihilfe erhalten können, hängt vom Familieneinkommen, der Familiengröße, der Wohnungsgröße und dem Wohnungsaufwand ab.

Der Antrag kann nur von der Person gestellt werden, die den Mietvertrag (bei Mietwohnungen), den Nutzungsvertrag (bei Genossenschaftswohnungen) oder den Kaufvertrag (bei Eigentumswohnungen) abgeschlossen hat.

Sie können den Antrag nicht sofort stellen. Zuerst müssen

- der Miet-, Nutzungs- oder Kaufvertrag abgeschlossen,
- der laufende Mietzins bzw. das Nutzungsentgelt oder die Kreditrate bezahlt,
- die behördliche Meldung gemacht worden sein.

Bei gefördert sanierten Wohnungen können Sie den Antrag erst dann stellen, wenn Sie eine Förderzusicherung vorliegen haben und die Bezahlung der Sanierungskosten im erhöhten Hauptmietzins vorgeschrieben wird.

Einreichen müssen Sie den Antrag bei den Wohnbeihilfestellen der Gemeinde Wien, den Magistratischen Bezirksämtern, beim BürgerInnendienst im Bezirk oder einer Zentralen Schlichtungsstelle (Adressen siehe Anhang „Wohnkosten“).



Hinweis: Im Internet unter „<http://www.wien.gv.at/ma50st/wohnbeihilfe/>“ finden Sie detaillierte Informationen zur Wohnbeihilfe, inklusive „Wohnbeihilfe – Information“ (Informationsbroschüre), Antragsformular u. a. Formulare zum Downloaden.

Mietzinsbeihilfe des Wohnsitzfinanzamts

Mietzinsbeihilfe können Sie dann beantragen, wenn

- der Hauptmietzins durch eine Entscheidung der Schlichtungsstelle nach Sanierungsarbeiten am Haus erhöht oder
- durch die Einhebung eines Erhaltungs- und Verbesserungsbeitrages durch den Hauseigentümer angehoben wurde.

Leben Sie alleine in einem Haushalt, liegt die Einkommensobergrenze bei € 7.300,- (2006). Mit einer zweiten im Haushalt lebenden Person z. B. den(die) EhepartnerIn bzw. LebensgefährteIn erhöht sich die Einkommensobergrenze des Haushalts um plus € 1.825,- (2006). Für jede weitere Person um plus € 620,- (2006). Übersteigt das Einkommen die Einkommensgrenze, wird die grundsätzlich gebührende Mietzinsbeihilfe um den übersteigenden Betrag gekürzt.

Als Einkommen gelten z. B.: Gehalt bzw. Lohn (minus Sozialversicherungsbeiträgen und minus einer Sonderausgabenpauschale); Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Pension, Krankengeld, Sozialhilfe, Studienbeihilfe u. a. Nicht zum Einkommen werden Familienbeihilfe, Unterhaltszahlungen, Alimentationszahlungen u. a. gezählt.

Den Antrag auf Mietzinsbeihilfe stellt die(der) HauptmieterIn (bei Mietwohnungen) bzw. die(der) Nutzungsberechtigte (bei Genossenschaftswohnungen) bei dem Finanzamt, in dessen Bereich die Wohnung liegt.

Wurde der erhöhte Hauptmietzins das erste Mal eingehoben, kann der Antrag auf Mietzinsbeihilfe gestellt werden. Die Beihilfe bekommen Sie für die Dauer der Erhöhung des Mietzinses. Nach 3 Jahren wird überprüft, ob die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Mietzinsbeihilfe noch bestehen. Erhöht sich das Einkommen, kann es zu einer Herabsetzung der Beihilfe oder Streichung kommen.



Hinweis: Informationen und Antragsformulare gibt es beim Wohnsitzfinanzamt oder im Internet auf der Homepage des Finanzministeriums unter <http://www.bmf.gv.at>. Auf der Homepage des Finanzministeriums finden Sie das Antragsformular für die Mietzinsbeihilfe mit Hilfe der Suchfunktions-Zeile. Geben Sie dort den Begriff „Mietzinsbeihilfe“ ein und starten Sie die Suchabfrage. Im Suchergebnis erhalten Sie den Link zum Antragsformular. Auf der Rückseite des Antrages befinden sich nützliche Erläuterungen!

Mietbeihilfe von „Wien Sozial“

Unabhängig von der Art der Wohnung und des Wohnungsvertrages bzw. von Sanierungsmaßnahmen, kann bei sehr niedrigem Einkommen – gerechnet wird das Einkommen aller Personen eines Haushalts – eine Mietbeihilfe im Sozialreferat Ihres Bezirksamtes. beantragt werden.

Der Antrag kann auch mündlich gestellt werden (Adressen, siehe Anhang „Wohnkosten“.).

Informationen erhalten Sie bei den Sozialzentren und Sozialreferaten im Bezirk.

21. FERNSPRECHENTGELT & RUNDFUNK- UND FERNSEHGEBÜHR

Eine Gesellschaft ohne moderne Kommunikationsmittel ist heute nicht mehr denkbar. Die Kosten, die sich für die Nutzung solcher Kommunikationsmittel ergeben sind häufig nicht unbeträchtlich. Diese Kosten können unter bestimmten Voraussetzungen gesenkt werden.

Über einen Antrag bei der Gebühren Info Service GmbH (GIS) können Sie

- einen **Zuschuss zum Fernsprechentgelt** (= Telefongrundgebühr und gilt nur für Festnetzanschluss) bzw.
- eine **Befreiung von der Rundfunkgebühr** bzw.
- eine **Befreiung von der Fernsehgebühr** zuerkannt bekommen.

Allgemeine Voraussetzungen

- Ein geringes Haushalts-Nettoeinkommen (Ausnahmen: siehe Anhang „Fernsprechentgelt, Radio- & Fernsehgebühr“, „Wer ist anspruchsberechtigt?“).

- Die Vollendung des 18. Lebensjahres.
- Nutzung des Telefonanschlusses nur für private Zwecke.
- Kein Verzug bei der Bezahlung der Telefonrechnung.

Wer ist anspruchsberechtigt

Ist Ihr Haushalts-Nettoeinkommen niedrig und gehören Sie einer der folgenden Personengruppen an, dann sind Sie grundsätzlich anspruchsberechtigt.

BezieherInnen

- einer Leistung aus der Arbeitslosenversicherung
- einer Beihilfe aus dem Arbeitsmarktförderungs- oder Arbeitsmarktservicegesetz
- von Sozialhilfeunterstützungen oder von Unterstützungen der freien Wohlfahrtspflege oder anderen Unterstützungen wegen sozialer Hilfsbedürftigkeit
- von Pflegegeld oder einer vergleichbaren Leistung (kein Einkommennachweis erforderlich bei Antrag auf Zuschuss zum Fernsprechtgelt)
- einer pensionsrechtlichen Leistung bzw. einer vergleichbaren, wiederkehrenden Sozialleistung
- einer Beihilfe nach dem Studienförderungsgesetz.
- Personen, die gehörlos oder schwer hörbehindert sind.

Was ist ein geringes Haushalts-Nettoeinkommen

Das Haushalts-Nettoeinkommen ist das Nettoeinkommen aller in einem Haushalt lebenden Personen.



Achtung: Leistungen aus dem Familienlastenausgleichsfonds (z. B. Familienbeihilfe, Unfallrenten und Pflegegeld u. a.) werden nicht zum Haushaltseinkommen gezählt.

Möglicherweise kann das Haushalts-Nettoeinkommen durch erhöhte Ausgaben (wie z. B. Hauptmietzins und Betriebskosten) reduziert werden.

Richtsätze 2006 für das Haushalts-Nettoeinkommen	
Person	Einkommens-Obergrenze
1 Person	€ 772,80
2 Personen	€ 1.182,71
3 Personen	€ 1.263,71
4 Personen	€ 1.344, 71
5 Personen	€ 1.425, 71
6 Personen	€ 1.506, 71
7 Personen	€ 1.587, 71
8 Personen	€ 1.668, 71
9 Personen	€ 1.749, 71
jede weitere Person	€ 81,00

Wie und wo ist der Antrag zu stellen

Das Antragsformular erhalten Sie im Internet unter http://www.orf-gis.at/meld_bef.htm, in Ihrem Postamt, in Trafiken u. a. Einrichtungen (siehe Anhang) oder direkt bei der GIS (Adresse siehe Anhang „Fernsprechentgelt & Rundfunk- und Fernsehgebühr“).

Auf dem Antragsformular ist genau angeführt, welche Nachweise Sie dem ausgefüllten Antrag beilegen müssen.

Den Antrag mit den erforderlichen Nachweisen müssen Sie an die Firma GIS schicken.

Wann endet die Befreiung von der Rundfunkgebühr und/oder des Zuschusses zum Fernsprechentgelt

Die Befreiung von der Rundfunkgebühr und/oder des Zuschusses zum Fernsprechentgelt endet, wenn die Voraussetzungen dafür nicht mehr bestehen. Sie sollten Änderungen der Firma GIS sofort melden, um Rückforderungen des Zuschusses zu vermeiden.

Sie müssen Änderungen (wie z. B. Änderung beim Haushaltseinkommen oder Wohnungswechsel usw.) der GIS melden, damit diese das weitere Vorliegen der Voraussetzung für die Befreiung der Rundfunkgebühr und/oder des Zuschusses zum Fernsprechentgelt prüfen kann und in der Folge weiter gewähren kann.

22. REZEPTGEBÜHREN-BEFREIUNG

Hat Ihnen Ihr/e Hausarzt/-ärztin – oder ein/e andere/r Arzt/Ärztin – ein Rezept für Medikamente aus der Apotheke verschrieben, werden die Kosten der Medikamente überwiegend von der Krankenkasse getragen. Die Rezeptgebühr ist jener Betrag, den Sie selbst pro verschriebener Medikamenten-Packung in der Apotheke bezahlen müssen. Die Rezeptgebühren-Befreiung gilt automatisch für die Befreiung der Krankenscheingebühr.

2006 beträgt die Rezeptgebühr € 4,60 pro Medikamenten-Packung.

Für eine Befreiung von der Rezeptgebühr ist Ihr monatliches Netto-Haushalts-Einkommen die Grundlage für die Beurteilung des Anspruches durch die Gebietskrankenkasse.

Das bedeutet, dass Sie Ihr Netto-Einkommen und das Ihres(r) LebensgefährtenIn bzw. Ihre(s) EhepartnerIn sowie 12,5% des Netto-Einkommens anderer mit Ihnen im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen bei der Gebietskrankenkasse angeben müssen.

Bei Kindern erhöht sich die Einkommensgrenze je Kind um € 72,32 (2006) sofern ein eventuelles eigenes Einkommen des Kindes unter € 253,80 (2006) liegt.

Die Einkommensgrenze für Ehepaare bzw. Lebensgefährten beträgt € 1.055,99 (2006) bzw. mit erhöhtem Medikamentenbedarf € 1.214,39 (2006). Die Einkommensgrenze für Alleinlebende beträgt € 690,00 (2006) bzw. miterhöhtem Medikamentenbedarf € 793,50 (2006).



Hinweis: Nähere Informationen erhalten Sie bei Ihrer Bezirksstelle der Gebietskrankenkasse (Adressen siehe Anhang „Elternschaft, Kinderbetreuung, Familie“) oder im Internet unter: <http://www.wgkk.at>, wo Sie unter „Allgemeines“ sowohl das Antragsformular auf Rezeptgebührenbefreiung als auch das dazugehörige Informationsblatt finden.

Die Antragstellung

Sie können den Antrag sowohl schriftlich als auch persönlich in einer der Bezirksstellen der Gebietskrankenkassen stellen. Die Rezeptgebühren-Befreiung gilt sowohl für Sie als Versicherte(n), als auch für Ihre Angehörigen, wenn für diese ein Leistungsanspruch besteht.

Formulare für die Antragstellung liegen in den Bezirksstellen der Gebietskrankenkasse auf. Nachweise über Ihr Netto-Einkommen bzw. der mit Ihnen im Haushalt lebenden Personen bzw. Nachweise der Kinder sind:

- Bezugsbestätigung des Arbeitsmarktservice,
- Lohn- oder Gehaltsbestätigung,
- letzter Abschnitt über den Pensionsbezug,
- Nachweis über die Unterhaltsansprüche,
- Bezugsbestätigung des Sozialreferats.



Achtung: Jede Änderung der Familien- und Einkommensverhältnisse müssen Sie der Gebietskrankenkasse unverzüglich mitteilen.

Eine Rezeptgebühren-Befreiung ohne Antragstellung ist vorgesehen, wenn Sie an bestimmten schweren Krankheiten leiden; aber auch als Zivildienstler oder AsylwerberIn in Bundesbetreuung oder BezieherIn einer bestimmten Geldleistung wegen besonderer sozialer Schutzbedürftigkeit können Sie ohne Antrag von der Rezeptgebühr befreit werden.



Hinweis: Erkundigen Sie sich bitte bei Ihrer Bezirksstelle der Gebietskrankenkasse über die genauen Bestimmungen (Adressen siehe Anhang zu „Elternschaft, Kinderbetreuung, Familie“). Ebenso finden Sie weitere Informationen auf der Homepage der Wiener Gebietskrankenkasse unter <http://www.wgkk.at>.

ANHANG

Zu Kapitel 2 „Was tun bei Arbeitslosigkeit“

Erreichbarkeit der Regionalen Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice Wien

Öffnungszeiten für persönliche Vorsprachen

Für **persönliche Vorsprachen** stehen Ihnen die regionalen Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice von **Montag bis Freitag** zwischen **8⁰⁰ und 11⁰⁰ Uhr** zur Verfügung – dabei können Sie spezifische, auf Ihre Situation bezogene Fragen, abklären.

Telefon „AMS-Service-Line“

Für **allgemeine Fragen** bezüglich der Leistungen des Arbeitsmarktservice können Sie sich **telefonisch** an die: **AMS-Service-Line unter (01) 87871 0**; von **Montag bis Freitag** zwischen **8⁰⁰ und 17⁰⁰ Uhr**, wenden.

„AMS-Help-Telefon“

Beschwerden und Fragen, die bei den Regionalen Geschäftstellen nicht geklärt werden können, werden unter der Telefonnummer **01/87871 - 50 505** behandelt.

AMS-Email-Adresse

Oder Sie können **E-mail-Anfragen** an das AMS senden. Der Einstieg für E-mails erfolgt entweder auf der Homepage des AMS unter:

http://www.ams.or.at/neu/ams_kontakt_con.php;
die E-Mails werden an das zuständige AMS weitergeleitet;
oder über die E-mail-Adresse der jeweiligen Regionalen Geschäftsstelle
des AMS (siehe unten „Adressen und E-mail-Adressen der Regionalen Ge-
schäftsstellen des Arbeitsmarktservice Wien“).

Adressen (und E-mail-Adressen) der Regionalen Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice Wien

AMS Jugendliche

1070, Neubaugasse 43

für alle Arbeit Suchenden unter 21 Jahre aus allen Wr. Bezirken

ams.jugendliche@970.ams.or.at

AMS Geiselbergstraße

1110, Geiselbergstraße 26-32

für Arbeit Suchende des 10. Bezirks

ams.geiselbergstrasse@964.ams.or.at

AMS Dresdner Straße

1200, Dresdner Straße 110

für Arbeit Suchende der Bezirke 2/20

ams.dresdnerstrasse@961.ams.or.at

AMS Esteplatz

1030, Esteplatz 2

für Arbeit Suchende der Bezirke 1/3/11

ams.esteplatz@960.ams.or.at

AMS Schönbrunner Straße

1120, Schönbrunner Str. 247

für Arbeit Suchende der Bezirke 12/23

ams.schoenbrunnerstrasse@965.ams.or.at

AMS Schloßhofer Straße

1210, Schloßhofer Str 16-18

für Arbeit Suchende des 21. Bezirks

ams.schlosshoferstrasse@968.ams.or.at

AMS Redergasse

1050, Redergasse 1

für Arbeit Suchende der Bezirke 4/5/6/7/8

ams.redergasse@962.ams.or.at

AMS Hietzinger Kai

1130, Hietzinger Kai 139

für Arbeit Suchende der Bezirke 13/14/15

ams.hietzingerkai@966.ams.or.at

AMS Prandaugasse

1220, Prandaugasse 58

für Arbeit Suchende des 22. Bezirks

ams.prandaugasse@969.ams.or.at

AMS Währinger Gürtel

1090, Währinger Gürtel 104

für Arbeit Suchende der Bezirke 9/19

ams.waehringerguertel@963.ams.or.at

AMS Huttengasse

1160, Huttengasse 25

für Arbeit Suchende der Bezirke 16/17/18

ams.huttengasse@967.ams.or.at

Musterbrief an Arbeitgeber bezüglich Arbeitsbescheinigung



Familienname.....
Vorname.....
Adresse.....
.....
Firma
.....
.....
.....

EINGESCHRIEBEN

Wien, am

Sehr geehrte Damen und Herren!

Ich war bei Ihnen von bis als beschäftigt.

Bis heute habe ich – trotz telefonischer Mahnung, keine Arbeitsbescheinigung ausgestellt bekommen, die ich zur Vorlage beim Arbeitsmarktservice dringend benötige.

Sie sind gemäß § 46 Abs 4 Arbeitslosenversicherungsgesetz iVm § 1 Abs 1 Arbeitsbescheinigungs-Verordnung **zur Ausstellung der Arbeitsbescheinigung verpflichtet**.

Ich fordere Sie daher letztmalig auf, mir die Arbeitsbescheinigung unverzüglich zukommen zu lassen.

Verweigert der Dienstgeber oder dessen Beauftragter die Ausstellung der Arbeitsbescheinigung grundlos oder macht er in diesen Bestätigungen wissentlich unwahre Angaben, begeht der Dienstgeber oder sein Beauftragter, sofern die Tat weder den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, noch nach anderen Verwaltungsbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe von 200 Euro bis zu 2.000 Euro, im Wiederholungsfall von 400 Euro bis zu 4.000 Euro zu bestrafen (vgl. § 71 Abs 1 AIVG).

Sollte ich die Arbeitsbescheinigung daher in den kommenden fünf Tagen nicht in Händen haben, werde ich beim Magistratischen Bezirksamt Anzeige gegen Sie erstatten.

Ich hoffe allerdings, dass dies nicht notwendig sein wird!

Mit freundlichen Grüßen

Musterbrief für eine Anzeige bei der Bezirksverwaltungsbehörde



Familienname
Vorname
Adresse
.....

An die
Bezirksverwaltungsbehörde des
Bezirktes ...

.....
.....

Wien, am

Sehr geehrte Damen und Herren!

Ich war von bis bei der Firma,
Adresse, als ArbeitnehmerIn beschäftigt.

Gemäß § 46 Abs 4 Arbeitslosenversicherungsgesetz iVm § 1 Abs 1 Arbeitsbescheinigungs-Verordnung ist der Arbeitgeber zur Ausstellung der Arbeitsbescheinigung verpflichtet.

Verweigert der Dienstgeber oder dessen Beauftragter die Ausstellung der Arbeitsbescheinigung grundlos oder macht er in diesen Bestätigungen wissentlich unwahre Angaben, begeht der Dienstgeber oder sein Beauftragter, sofern die Tat weder den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, noch nach anderen Verwaltungsbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe von 200 Euro bis zu 2.000 Euro, im Wiederholungsfall von 400 Euro bis zu 4.000 Euro zu bestrafen (vgl. § 71 Abs 1 AIVG).

Da mein ehemaliger Arbeitgeber, die Firma, bis heute trotz Aufforderung die Arbeitsbescheinigung, die ich zur Vorlage beim Arbeitsmarktservice dringend benötige, nicht ausstellt, erstatte ich hiermit Anzeige und ersuche Sie die entsprechenden Schritte zu veranlassen.

Mit freundlichen Grüßen

Zu Kapitel 9 „Was Sie sonst noch wissen sollten“

Kundencenter und Bezirksstellen der Wiener Gebietskrankenkasse

Adressen und Öffnungszeiten

Zentrale, Bezirksstellen und Kundencenter der Wiener Gebietskrankenkasse Öffnungszeiten: Montag, Dienstag, Mittwoch und Freitag von 7.30 bis 14.00 Uhr Donnerstag von 7.30 bis 16.00 Uhr		
Bezirksstelle/ Kundencenter	Adresse	Telefon/Fax
Kundencenter Aspern	22., Erzherzog-Karl-Str. 250	Tel.: (+43 1) 60122-14222 Fax (+43 1) 60122-1540
Kundencenter Gasometer	11., Guglgasse 8, Gasometer B	Tel.: (+43 1) 60122-87900 Fax (+43 1) 60122-87940
Kundencenter Leopoldstadt	2., Lassallestraße 9b	Tel.: (+43 1) 60122-87650 Fax (+43 1) 60122-87690
Bezirksstelle 6	6., Mariahilfer Straße 85-87	Tel.: (+43 1) 60122-87850 Fax (+43 1) 60122-87890
Bezirksstelle 9	9., Liechtensteinstraße 135 Eingang: Rufgasse	Tel.: (+43 1) 60122-87200 Fax (+43 1) 60122-87240
Bezirksstelle 10/1	10., Leebgasse 4	Tel.: (+43 1) 60122-87250 Fax (+43 1) 60122-87290
Bezirksstelle 10/2	10., Laaer-Berg-Straße 37	Tel.: (+43 1) 60122-87300 Fax (+43 1) 60122-87340
Bezirksstelle 12	12., Tanbrückgasse 3	Tel.: (+43 1) 60122-87400 Fax (+43 1) 60122-87440
Bezirksstelle 13	13., Trauttmansdorffg. 22-24	Tel.: (+43 1) 60122-87450 Fax (+43 1) 60122-87490
Bezirksstelle 14	14., Deutschordenstr. 33-35	Tel.: (+43 1) 60122-87500 Fax (+43 1) 60122-87540

Bezirksstelle 16	16., Wattgasse 9-11	Tel.: (+43 1) 60122-87550 Fax (+43 1) 60122-87590
Bezirksstelle 17	17., Comeniusgasse 2	Tel.: (+43 1) 60122-87600 Fax (+43 1) 60122-87640
Bezirksstelle 21	21., Edergasse 1 Eingang: Brünner Straße	Tel.: (+43 1) 60122-87700 Fax (+43 1) 60122-87740
Bezirksstelle 22/1	22., Schrödingerplatz 1	Tel.: (+43 1) 60122-87750 Fax (+43 1) 60122-87790
Bezirksstelle 23	23., Dr.-Neumann-Gasse 9	Tel.: (+43 1) 60122-87800 Fax (+43 1) 60122-87840
Bezirksstelle für Karenzgeld	7., Andreasgasse 3	Tel.: (+43 1) 60122-14070 Fax (+43 1) 60122-1481
Zentrale	10., Wienerbergstraße 15-19	Tel.: (+43 1) 60 122-0

Zu Kapitel 13 „Arbeitslosigkeit wegen Insolvenz der(des) ArbeitgeberIn“

Adresse Arbeiterkammer-ÖGB-Insolvenzschutzbüro

Arbeiterkammer-ÖGB-Insolvenzschutzbüro

Prinz-Eugen-Str. 20-22

A-1040 Wien

Telefon (01) 501 65 342

Beratung-Terminvereinbarung Mo bis Fr 8:00 bis 14:00 Uhr

Zu Kapitel 15 „Elternschaft, Kinderbetreuung, Familie“

Kinderbetreuungsgeld – Kontaktadressen

Für nähere Informationen beziehungsweise für die Beantragung des Kinderbetreuungsgeldes wenden Sie sich an die Bezirksstelle für Karenzgeld, das Kundencenter Aspern, das Kundencenter Gasometer, das Kundencenter Leopoldstadt, die Bezirksstelle 14, die Bezirksstelle 21, die Bezirksstelle 22/1, bzw. an die Bezirksstelle 23 oder an unsere Zentrale Bezirksstelle Versicherungsevidenz (Erdgeschoss) der Wiener Gebietskrankenkasse.

Der Antrag auf Kinderbetreuungsgeld kann jedoch in jeder Außenstelle der Wiener Gebietskrankenkasse abgegeben werden.

Bezirksstelle für Karenzgeld

Andreasgasse 3
1070 Wien
Tel. (01) 60122 14070
Fax (01) 60122 1480 oder 1481
E-Mail: bstkrge@wgkk.sozvers.at

Kundencenter Aspern

Erzherzog-Karl-Str. 250
1220 Wien
Tel. (01) 60122 14222
Fax (01) 60122 1540
E-Mail: kc222@wgkk.sozvers.at

Kundencenter Gasometer

Guglgasse 8 (Gasometer B im Schild)
1110 Wien
Telefon (01) 60122 87900
Fax (01) 60122 87940
E-Mail kc11@wgkk.sozvers.at

Kundencenter Leopoldstadt

Lassalleestr. 9b
1020 Wien
Telefon (01) 60122 87650
Fax (01) 60122 87690
E-Mail: kc02@wgkk.sozvers.at

Bezirksstelle 14

Deutschordenstr. 33-35
1140 Wien
Telefon (01) 60122 87500
Fax (01) 60122 87540
E-Mail: bst14@wgkk.sozvers.at

Bezirksstelle 21

Edergasse 1 Eingang: Brünnerstrasse
1210 Wien
Telefon (01) 60122 87700
Fax (01) 60122 87740
E-Mail: bst21@wgkk.sozvers.at

Bezirksstelle 22/1

Schrödingerplatz 1
1220 Wien
Telefon (01) 60122 87750
Fax (01) 60122 87790
E-Mail: bst221@wgkk.sozvers.at

Bezirksstelle 23

Dr.-Neumann-Gasse 9
1230 Wien
Telefon (01) 60122 87800
Fax (01) 60122 87840
E-Mail: bst23@wgkk.sozvers.at

Zentrale

Wienerbergstrasse 15-19, Erdgeschoss
1100 Wien
Telefon (01) 60122 0

Darüber hinaus hat das **Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit** (BMWA) eine kostenlose Rufnummer eingerichtet, unter der Sie sich ebenfalls zu den Themen Mutter-, Vater-, Elternkarenz, Karenzgeld und Kinderbetreuungsgeld informieren können: (0810) 01 35 71 („BürgerInnenservice“).

Wiener Gebietskrankenkasse - Adressen, Telefonnummern...

Öffnungszeiten

Zentrale, Bezirksstellen und Kundencenter der Wiener Gebietskrankenkasse:
Montag, Dienstag, Mittwoch und Freitag von 7.30 bis 14.00 Uhr Donnerstag
von 7.30 bis 16.00 Uhr

Zentrale, Bezirksstelle für Karenz, Bezirksstellen – Zuständigkeit, Adresse, Telefon, E-mail

Zentrale 10., Wienerbergstraße 15-19;
Telefon (01) 60 122 0
E-Mail bstve@wgkk.sozvers.at

Bezirksstelle für Karenzgeld 7., Andreasgasse 3;
Telefon (01) 60122 14070
E-Mail bstkrge@wgkk.sozvers.at

1., 6., 7., 8., 15. Bezirk – 6., Mariahilfer Straße 85-87;
Telefon (01) 60122 87850
E-Mail: bst06@wgkk.sozvers.at

2., 20. Bezirk – 20., Nordbahnstraße 2;
Telefon (01) 60122 87650
E-Mail bst20@wgkk.sozvers.at

3., 11. Bezirk – 11., Guglgasse 8, Gasometer B;
Telefon (01) 60122 87900
E-Mail kc11@wgkk.sozvers.at

4., 5. Bezirk – 4., Wiedner Hauptstraße 76;
Telefon (01) 60122 87150
E-Mail bst04@wgkk.sozvers.at

9., 18., 19. Bezirk – 9., Liechtensteinstraße 135, Eingang: Rufgasse;
Telefon (01) 60122 87200
E-Mail bst09@wgkk.sozvers.at

10./1. Bezirk – 10., Leebgasse 4;
Telefon (01) 60122 87250
E-Mail bst101@wgkk.sozvers.at

10./2. Bezirk – 10., Laaer-Berg-Straße 37;
Telefon (01) 60122 87300
E-Mail bst102@wgkk.sozvers.at

12. Bezirk – 12., Tanbrückgasse 3;
Telefon (01) 60122 87400
E-Mail bst12@wgkk.sozvers.at

13. Bezirk – 13., Trauttmansdorffg. 22-24;
Telefon (01) 60122 87450
E-Mail bst13@wgkk.sozvers.at

14. Bezirk – 14., Deutschordenstr. 33-35;
Telefon (01) 60122 87500
E-Mail bst14@wgkk.sozvers.at

16. Bezirk – 16., Wattgasse 9-11;
Telefon (01) 60122 87550
E-Mail bst16@wgkk.sozvers.at

17. Bezirk – 17., Comeniusgasse 2;
Telefon (01) 60122 87600
E-Mail bst17@wgkk.sozvers.at

21. Bezirk – 21., Edergasse 1, Eingang: Brünner Straße;
Telefon (01) 60122 87700
E-Mail bst21@wgkk.sozvers.at

22./1 Bezirk – 22., Schrödingerplatz 1;
Telefon (01) 60122 87750
E-Mail bst221@wgkk.sozvers.at

22./2 Bezirk – 22., Erzherzog-Karl-Str. 250;
Telefon (01) 60122 14222
E-Mail kc222@wgkk.sozvers.at

23. Bezirk – 23., Dr.-Neumann-Gasse 9;
Telefon (01) 60122 87800
E-Mail bst23@wgkk.sozvers.at

Finanzämter Wien

Finanzamt Wien 1

Finanzamt für den 1. Bezirk
A-1031, Wien, Radetzkystraße 2
Telefon (01) 71129 Fax (01) 71129 9200
A-1011, Wien Postfach, Schottenring 14

Parteienverkehr in allen Finanzämtern:
Mo, Di, Do, Fr von 8⁰⁰ bis 12⁰⁰ Uhr;
Mi kein Parteienverkehr

Finanzamt Wien 2/20

Finanzamt für den 2. und 20. Bezirk
A-1200, Wien, Traisengasse 5
Telefon (01) 331 28 Fax (01) 330 13 89

Finanzamt Wien 3/11 Schwechat, Gerasdorf

Finanzamt für den 3. und 11. Bezirk, Schwechat und Gerasdorf
A-1034, Wien, Erdbergstraße 192-196
Telefon (01) 711 17 Fax (01) 799 28 91

Finanzamt Wien 4/5/10

Finanzamt für den 4., 5. und 10. Bezirk
A-1050, Wien, Kriehubergasse 24-26
Telefon (01) 546 85 Fax (01) 545 27 11

Finanzamt Wien 6/7/15

Finanzamt für den 6., 7. und 15. Bezirk
A-1072, Wien, Seidengasse 20
Telefon (01) 521 35 Fax (01) 5237790
A-1070, Wien, Schottenfeldgasse 34
Telefon (01) 521 35 Fax (01) 5237790

Finanzamt Wien 8/16/17

Finanzamt für den 8., 16. und 17. Bezirk
A-1081, Wien, Josefstädter Straße 39
Telefon (01) 404 15 Fax (01) 403 29 55
A-1010, Wien, Schottenring 14
Telefon (01) 53 603 Fax (01) 53 603 443

Finanzamt Wien 9/18/19 Klosterneuburg

Finanzamt für den 9., 18., und 19. Bezirk und Klosterneuburg
A-1093 Wien, Nussdorfer Straße 90
Telefon (01) 31617 Fax (01) 3101750

Finanzamt Wien 12/13/14 Purkersdorf

Finanzamt für den 12., 13. und 14. Bezirk und Purkersdorf
A-1150 Wien, Ullmannstraße 54
Telefon (01) 891 31 / 894 34 01 Fax (01) 812 71 61

Finanzamt Wien 21/22

Finanzamt für den 21. und 22. Bezirk
A-1229, Wien, Dr. Adolf Schärf-Platz 2
Telefon (01) 20141 Fax (01) 2029650

Finanzamt Wien 23

Finanzamt für den 23. Bezirk
A-1031 Wien, Radetzkystraße 2
Telefon (01) 71129 Fax (01) 715 46 96

Zu Kapitel 16 „Sozialhilfe“

Auskünfte & Internet-Informationen zur „Sozialhilfe“

erhalten Sie bei der „Servicestelle Sozialhilfe“,
A-1010 Wien, Schottenring 24, 1. Stock, Zimmer 113.
Telefon: 01/531 14 – 8012, Fax. 01/531 14 – 99 80 12.
Öffnungszeiten: Mo, Di, Mi, Fr von 8 bis 15 Uhr; Do von 9 bis 17:30.
E-Mail: soziales@m15.magwien.gv.at

Der „**SozialRuf Wien**“ – erreichbar über die Telefonnummer (01) 533 77 77 oder (01) 531 14 8800; E-Mail: sozialruf@fsw.magwien.gv.at; Internet-Homepage: <http://www.fsw.at> (Fonds Soziales Wien) – ist täglich von 8 – 20 Uhr für Informationen und Beratung zu folgenden Themen erreichbar: Betreuung zu Hause, Partnerschaft und Familie, Lebensunterhalt und Wohnen, Mit-Behinderung-Leben, Pflegen und gepflegt werden.

Sozialhilfe - Beratungsstellen

Servicestelle Sozialhilfe

A-1010 Wien, Schottenring 24, 1. Stock, Zimmer 113.
Telefon: 01/531 14 – 8012, Fax 01/531 14 – 99 80 12.
Öffnungszeiten: Mo, Di, Mi, Fr von 8 bis 15 Uhr; Do von 9 bis 17:30.
E-Mail: soziales@m15.magwien.gv.at)

Sozialzentren der MA 15

1., 2., 8., 9. Bezirk – Sozialzentrum

1020 Wien, Mexikoplatz 13-14/1. und 2. Stock
Telefon (01) 211 06 02 400, Telefax (01) 211 0699 02 400
E-Mail post-z02@m15.magwien.gv.at <http://www.wien.at/ma15>
Erreichbar: Mo, Di, Fr 8-15h, Mi 13-15h, Do 8-17.30h Terminvereinbarung
Telefonische oder persönliche Voranmeldung erforderlich

3., 11. Bezirk – Sozialzentrum

1030 Wien, Schlachthausgasse 41a
Telefon (01) 711 34 03 400, Telefax (01) 711 3499 03 400
E-Mail post-z03@m15.magwien.gv.at <http://www.wien.at/ma15>
Erreichbar: Mo, Di, Fr 8-15h, Mi 13-15h, Do 8-17.30h Terminvereinbarung

4. – 7., 14., 15., 19., 20. Bezirk – Sozialarbeit und Sozialhilfe

Außenstelle der MA 15
1060 Wien, Fillgradergasse 7/5. Stock
Telefon (01) 588 21 06 480, Telefax (01) 581 39 15
E-Mail post-a01@m15.magwien.gv.at <http://www.wien.at/ma15>
Erreichbar: Mo, Di, Do, Fr 8 -12h (Terminvereinbarung erforderlich)

10. Bezirk – Sozialzentrum

1100 Wien, Favoritenstraße 211/1. Stock
Telefon (01) 605 34 10 400, Telefax (01) 605 3499 10 400
E-Mail: post-z10@m15.magwien.gv.at <http://www.wien.at/ma15>
Erreichbar: Mo, Di, Fr 8-15h, Mi 13-15h, Do 8-17.30h Terminvereinbarung
Telefonische oder persönliche Voranmeldung erforderlich

12., 13., 23. Bezirk – Sozialzentrum

1120 Wien, Arndtstraße 65/1. Stock
Telefon (01) 811 34 12 400, Telefax (01) 811 3499 12 400
E-Mail: post-z12@m15.magwien.gv.at <http://www.wien.at/ma15>
Erreichbar: Mo, Di, Fr 8 -15h, Mi 13-15h, Do 8-17.30h Terminvereinbarung
Telefonische oder persönliche Voranmeldung erforderlich

16., 17., 18. Bezirk – Sozialzentrum

1160 Wien, Spetterbrücke 4/2. Stock (Nähe Guttraterplatz)

Telefon (01) 401 19 17 400, Telefax (01) 401 1999 17 400

E-Mail: post-z16@m15.magwien.gv.at <http://www.wien.at/ma15>

Erreichbar: Mo, Di, Fr 8-15h, Mi 13-15h, Do 8-17.30h Terminvereinbarung

Telefonische oder persönliche Voranmeldung erforderlich

21. Bezirk – Sozialzentrum

1210 Wien, Freytaggasse 27/1. Stock

Telefon (01) 277 34 21 400, TeleFax (01) 277 3499 21 400

E-Mail post-z21@m15.magwien.gv.at <http://www.wien.at/ma15>

Erreichbar: Mo, Di, Fr 8 -15h, Mi 13-15h, Do 8-17.30h Terminvereinbarung

Telefonische oder persönliche Voranmeldung erforderlich

22. Bezirk – Sozialreferat

Außenstelle der MA 15 1220 Wien, Schrödingerplatz 1

Telefon (01) 211 23 22 400, TeleFax (01) 211 2399 22 400

E-Mail post-r22@m15.magwien.gv.at <http://www.wien.at/ma15>

Erreichbar: Mo, Di, Do, Fr 8 -15h, Mi 10-15h Telefonische oder persönliche

Voranmeldung erforderlich

Zu Kapitel 19 „Förderungen“

Wiener ArbeitnehmerInnen Förderungsfonds (WAFF)

Nordbahnstraße 36 1020 Wien

Telefon (01) 217 48 0

E-Mail waff@waff.at

<http://www.waff.at>

Zu Kapitel 20 „Wohnkosten“

KEINEN ANSPRUCH AUF WOHNBEIHILFE HABEN...

- 1 EigentümerInnen von ungeforderten Wohnungen, Eigenheimen, mit öffentlichen Mitteln sanierten Wohnungen.
- 2 BewohnerInnen von Heimplätzen und Wohnungen, die wie Heimplätze gefördert wurden.
- 3 Benutzungsberechtigte von Kleingartenwohnhäusern

- 4 MieterInnen, die
- selbst (Mit)EigentümerInnen der Liegenschaft sind;
 - in einem Naheverhältnis zum/r VermieterIn einer ungeförderten Wohnung stehen (Ehegatte(in), (Enkel)Kinder, der(die) LebensgefährteIn, (Groß)Eltern, Geschwister, Onkel, Tante, Nefte, Nichte, Cousin(e), Schwager, Schwägerin).
5. AusländerInnen, die sich weniger als 5 Jahre rechtmäßig in Österreich aufhalten.

WOHNBEIHILFE IN WIEN

Zuständig ist die Magistratsabteilung 50

MA 50 – Zentrale

1190 Wien, Muthgasse 62, Telefon (01) 4000 74880

MA 50 Außenstellen

1120 Wien, Am Schöpfwerk 29 (Stiege 6 – Lokal 2),

Telefon (01) 836 34 23650

1210 Wien, Am Spitz 1 (Bezirksamt), Zi 305,

Telefon (01) 277 34 21650

Parteienverkehr in allen Wohnbeihilfenstellen:

Montag bis Freitag: 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr

Donnerstag auch: 15.30 Uhr bis 17.30 Uhr

SCHLICHTUNGSSTELLEN

Mietrechtsberatung und Antragstellung in Mietsachen bei den

Wiener Schlichtungsstellen in Mietsachen (Magistratsabteilung 16)

Parteienverkehr: Montag und Mittwoch: 8.00 bis 13.00 Uhr,

Donnerstag: 15.30 bis 17.30 Uhr

Schlichtungsstelle für den 1., 8. und 9. Bezirk

Wipplingerstraße 8, 1010 Wien – Telefon (01) 534 360 1088

Schlichtungsstelle für den 2. und 22. Bezirk

Obere Augartenstraße 26-28, 1020 Wien – Telefon (01) 211 060 2088

Schlichtungsstelle für den 3. und 11. Bezirk

Guglgasse 14, Gasometer D, 1110 Wien – Telefon (01) 711 340 3088

Schlichtungsstelle für den 4. und 5. Bezirk

Schönbrunner Straße 7/2. Stock, 1040 Wien – Telefon (01) 546 340 5088

Schlichtungsstelle für den 6. und 7. Bezirk

Hermannngasse 24-26, 1070 Wien – Telefon (01) 521 340 7088

Schlichtungsstelle für den 10. Bezirk

Laxenburger Straße 43-47, 1100 Wien – Telefon (01) 605 341 0088

Schlichtungsstelle für den 12., 13., 14. und 23. Bezirk

Schönbrunner Straße 259, 1120 Wien – Telefon (01) 811 341 2088

Schlichtungsstelle für den 15. und 16. Bezirk

Gasgasse 8-10, 1150 Wien – Telefon (01) 891 341 5088

Schlichtungsstelle für den 17., 18. und 19. Bezirk

Muthgasse 62, 1190 Wien – Telefon (01) 360 341 9088

Schlichtungsstelle für den 20. und 21. Bezirk

Dresdner Straße 75/EG, 1200 Wien – Telefon (01) 331 342 0088

Zentrale Schlichtungsstelle (zuständig vor allem für alle in Wien gelegenen „Genossenschaftswohnungen“ = Mietwohnungen gemeinnütziger Bauvereinigungen)

Muthgasse 62, 1190 Wien – Telefon (01) 4000 74510,

Fax (01) 4000 99-74500

WOHN(RECHTS)BERATUNGSSTELLEN IN WIEN

Allgemeine Beratungsstellen

a) Wohnservice Wien

1020 Wien, Taborstraße 1-3; Montag bis Freitag 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr

Internet <http://www.wohnservice-wien.at>

Keine Wohnrechtsberatung, aber

- allgemeine Beratung für Wohnungssuchende (z. B. über Vor- und Nachteile der einzelnen Wohnformen)
- Information über Anmeldung für geförderte (Miet- oder Eigentums-) Wohnungen in Wien

b) Mieterhilfetelefon des Wohnbaustadtrates

Telefon (01) 4000 8000

Montag bis Freitag 8.00 Uhr bis 20 Uhr

(Mietrechts-) Beratung vor allem für Mieter der Gemeinde Wien (aber auch für andere Mieter)

c) Verein für Konsumenteninformation (VKI)

1060 Wien, Mariahilfer Straße 81, Telefon (01) 588 77 0

Persönliche Wohnrechtsberatung nur nach telefonischer Voranmeldung
(Kosten: € 10,-).

Telefonische Beratung in Wohnrechtsangelegenheiten:

Montag bis Freitag, 9.00 bis 15.00 Uhr, unter der

Mehrwertnummer 0 900 94 00 24 (Gebühr: € 0,91 bis € 1,09 pro Minute) Fax
(01) 588 77 0, Internet <http://www.konsument.at>

E-Mail konsument@vki.or.at

Der VKI berät im Mietrecht (bei „normalen“ Mietverhältnissen und auch bei Genossenschaftswohnungen = Mietverhältnisse mit gemeinnützigen Bauvereinungen), Wohnungseigentumsrecht, bei Problemen mit Immobilienmaklern ...

d) bei den Bezirksgerichten

Kostenlose Rechtsberatung (auch in Miet- und Wohnrecht) an den Amtstagen (bitte telefonisch erfragen)

Mieterorganisationen

Die folgenden Organisationen beraten und vertreten ihre Mitglieder vor Schlichtungsstellen und/oder Gericht (teilweise werden Erstauskünfte auch an Nichtmitglieder gewährt)

im Mietrecht („normale“ Mietverhältnisse und Genossenschaftswohnungen = Mietverhältnisse mit gemeinnützigen Bauvereinungen),

auch im Wohnungseigentumsrecht (meist wird aber nur der selber nutzende Wohnungseigentümer beraten; etwa hinsichtlich Problemen mit der Hausverwaltung, etc.; in der Regel also keine Beratung und Vertretung von Wohnungseigentümern im Rechtsstreit mit ihren Mietern)

bei Problemen mit Immobilienmaklern

a) Mietervereinigung Österreichs

Zentrale

1010 Wien, Reichsratsstraße 15

Beratung nur nach vorheriger Terminvereinbarung (Telefon (01) 401 85 0, Telefax (01) 401 85 33): Montag und Mittwoch 8.30 bis 19.00 Uhr, Dienstag und Donnerstag 8.30 bis 17.00 Uhr, Freitag 8.30 bis 14.00 Uhr

Bezirksstellen der Mietervereinigung Österreichs in Wien
Ebenfalls in der Zentrale (1010 Wien, Reichsratsstraße 15)
Beratung nur nach vorheriger Terminvereinbarung
(Telefon (01) 401 85-0, Telefax 401 85 33) für folgende Bezirke:

1. Innere Stadt: Montag und Mittwoch 14.00 bis 19.00 Uhr
4. Wieden: Montag und Donnerstag 14.00 bis 17.00 Uhr,
Mittwoch 16.00 bis 19.00 Uhr
5. Margareten: Montag und Donnerstag 14.00 bis 17.00 Uhr,
Mittwoch 16.00 bis 19.00 Uhr
6. Mariahilf: Montag 15.00 Uhr bis 19.00 Uhr,
Donnerstag 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr
7. Neubau: Montag 15.00 Uhr bis 19.00 Uhr,
Donnerstag 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr
8. Josefstadt: Montag 15.00 Uhr bis 19.00 Uhr
9. Alsergrund: Montag und Mittwoch 14.00 bis 19.00 Uhr
11. Simmering: Montag 14.30 bis 17.00 Uhr
17. Hernals: Dienstag 14.30 Uhr bis 17.00 Uhr,
Donnerstag 15.00 Uhr bis 17.00 Uhr
20. Brigittenau: Montag 15.00 Uhr bis 19.00 Uhr,
Donnerstag 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Außenstellen für folgende Bezirke:

2. Leopoldstadt: Obere Donaustraße 99/7/4, Telefon (01) 216 13 72
Mittwoch 14.00 bis 17.00 Uhr und Donnerstag 15.00 bis 18.30 Uhr
3. Landstraße: Erdbergstraße 16 – 28, Telefon (01) 713 63 22
Dienstag 14.30 bis 18.30 Uhr und Donnerstag 14.30 bis 17.30 Uhr
10. Favoriten: Siccardsburggasse 57, Telefon (01) 604 25 02
Dienstag und Donnerstag 15.00 bis 18.30 Uhr
12. Meidling: Wilhelmstraße 20 – 24, Telefon (01) 813 35 75
Montag 15.00 bis 18.00 Uhr
13. Hietzing: Hietzinger Kai 1 – 3, Telefon (01) 878 341 3265
Dienstag 17.00 bis 18.00 Uhr
14. Penzing: Märzstraße 69, Telefon (01) 982 53 94-0
Dienstag 14.00 bis 16.30 Uhr, Donnerstag 15.00 bis 18.30 Uhr
15. Rudolfsheim-Fünfhaus: Märzstraße 69, Telefon (01) 982 53 94 0
Montag und Mittwoch 15.00 bis 18.30 Uhr
16. Ottakring: Kirchstetterngasse 22, Telefon (01) 493 16 88
Montag und Mittwoch 15.00 bis 18.30 Uhr

18. Währing: Gentzgasse 45, Telefon (01) 479 54 56 (Beratung nur nach Terminvereinbarung), Montag und Mittwoch 17.00 bis 18.30 Uhr
19. Döbling: Billrothstraße 34, Telefon (01) 367 73 44
Mittwoch 16.30 bis 18.30 Uhr
21. Floridsdorf: Brünner Straße 34 – 38, Telefon (01) 278 12 72
Mittwoch 15.00 bis 18.30 Uhr
22. Donaustadt: Donaufelder Straße 259, Telefon (01) 203 76 94
Mittwoch 18.00 bis 19.00 Uhr
23. Liesing: Liesinger Platz 3/2. Stock, Telefon (01) 865 19 70
Dienstag 15.00 bis 18.30 Uhr

b) Österreichischer Mieter- und Wohnungseigentümerbund

1010 Wien, Biberstraße 7, Telefon (01) 512 53 60
Montag bis Donnerstag, 14.00 bis 17.00 Uhr

c) Österreichische Mieterinteressensgemeinschaft (MIG)

1100 Wien, Antonsplatz 22, Telefon (01) 602 25 31
Montag und Mittwoch 15.00 bis 18.30 Uhr
1020 Wien, Taborstraße 44, Telefon (01) 216 16 93
Dienstag und Donnerstag, 15.00 bis 18.30 Uhr

d) Mieterschutzverband

1020 Wien, Praterstraße 25/9 a, Telefon (01) 214 94 64
Mittwoch 14.00 bis 17.00 Uhr
1070 Wien, Döblergasse 2, Telefon (01) 523 23 15 0
Dienstag und Donnerstag, 14.00 bis 16.00 Uhr

SOZIALZENTREN/SOZIALREFERATE/WIEN SOZIAL

Siehe Anhang zum Kapitel „Sozialhilfe“

Zu Kapitel 21 „Fernsprechentgelt & Radio- und Fernsehgebühr“

GIS-Service-**Hotline**: (01) 0810 00 10 80

GIS-Service-Center für Wien, Niederösterreich und das Burgenland
A-1040 Wien, Faulmannngasse 4, 1040
Öffnungszeiten: Montag bis Freitag von 8 bis 18 Uhr

Formulare erhalten Sie:

- in allen Raiffeisenbanken
- in allen speziell gekennzeichneten Trafiken
- im Postamt
- in den Gemeindeämtern
- in allen Volksbank-Filialen
- in den Filialen der Oberösterreichischen-Landesbank Hypobank
- direkt bei der GIS.



metis

**WELCHE
ANSPRÜCHE
HABE ICH?**

NOCH FRAGEN?

wien.arbeiterkammer.at

Sie ist kompetent, sympathisch und ziemlich virtuell. Noch nie haben Sie so schnell so kompetente Antworten zum Thema *Arbeitsrecht* bekommen. Kostenlos und rund um die Uhr. Fragen Sie METIS!
wien.arbeiterkammer.at



WIEN

DIE KANN WAS.



RECHTE HABEN - RECHT BEKOMMEN

- 380.000 Beratungen im Jahr ■ 6.000 Mal Rechtsschutz
- Betreuung wenn das Unternehmen Pleite macht ■ Mehr als 80 Mio Euro für die Mitglieder herausgeholt.

wien.arbeiterkammer.at



DIE KANN WAS.

Diese Broschüre bekommen Sie unter (01) 310 00 10 441

ALLE AKTUELLEN AK BROSCHÜREN FINDEN SIE IM INTERNET ZUM BESTELLEN UND DOWNLOAD

- <http://wien.arbeiterkammer.at/publikationen>

Weitere Bestellmöglichkeiten

- Bestelltelefon: (01) 501 65 401
- E-Mail: bestellservice@akwien.at
- Fax: (01) 501 65 3065

Artikelnummer **441 / 2**

Auflage: Mai 2006

Medieninhaber: Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien, Prinz Eugen Straße 20-22, 1040 Wien

Telefon: (01) 501 65 0

Hersteller: TDS TypoDruckSares, 1190 Wien, Muthgasse 68

Verlags- und Herstellort: Wien



- Falls Sie weitere Fragen haben, wenden Sie sich bitte an:
Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien
Prinz Eugen Straße 20–22, 1040 Wien, Telefon (01) 501 65 0



wien.arbeiterkammer.at